



Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes

# Barrierefreie Dienstleistungen – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienst- leistungen privater Unternehmen

**Expertise der Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät  
Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies**

# Barrierefreie Dienstleistungen – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienst- leistungen privater Unternehmen

**Expertise der  
Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät  
Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies**



Laufzeit: 1. Februar 2011–31. Januar 2012

**Auftraggeber**  
Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin

**vorgelegt von**  
Prof. Dr. rer. pol. Anne Waldschmidt  
Dipl.-Soz. Arne Müller

Universität zu Köln  
Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies  
Frangenheimstr. 4, 50931 Köln

Köln, im Januar 2012

# Inhalt

Zusammenfassung .....	5
I. Vorbemerkung .....	7
II. Literaturanalyse .....	9
2.1 Arbeitsschritte und Vorgehen .....	9
2.2 Autoren, Publikationsorte, Zeiträume – formale Aspekte .....	14
2.3 Zur allgemeinen Diskriminierungsforschung .....	16
2.4 Diskriminierung bei Behinderung – die internationale Perspektive .....	21
2.5 Diskriminierung bei Behinderung in Deutschland .....	25
2.5.1 Überblicksarbeiten .....	25
2.5.2 Vor Inkrafttreten des AGG .....	29
2.5.3 Das AGG im europäischen Vergleich .....	29
2.5.4 Nach Inkrafttreten des AGG .....	32
2.6 Diskriminierung in zivilrechtlich relevanten Lebensbereichen .....	33
2.6.1 Private Versicherungen .....	33
2.6.2 Bankgeschäfte .....	36
2.6.3 Vermietung von Wohnraum .....	37
2.6.4 (Flug-)Reisen .....	37
2.6.5 Diskriminierung und Betreuungsrecht .....	38
2.6.6 Das AGG als lernendes Gesetz – Rechtsprechung im Zivilrecht .....	39
2.7 Schlussfolgerungen .....	42
III. Empirische Untersuchung .....	44
3.1 Methodik und Vorgehen .....	47
3.1.1 Feldzugang .....	47
3.1.2 Fragebogen: Konstruktion, Versand, Rücklauf .....	49
3.1.3 Expert(inn)eninterviews: Zugang, Leitfaden, Durchführung .....	54
3.1.4 Datenauswertung .....	57
3.2 Diskriminierung in privaten Dienstleistungen:	
Untersuchungsergebnisse .....	60
3.2.1 Entwicklung der Beratungsfälle (2006–2011) .....	60
3.2.2 Persönliche Merkmale der diskriminierten Personen .....	62
3.2.3 Codebaum der Lebensbereiche und Diskriminierungsformen .....	63
3.2.4 Formen der Diskriminierung: Überblick .....	68
3.2.5 Lebensbereiche der Diskriminierung: Überblick .....	71
3.2.6 Benachteiligungen von nach § 1896 BGB betreuten Personen .....	72
3.2.7 Lebensbereiche und Formen der Diskriminierung:	
typische Muster .....	73
3.2.7.1 Finanzdienstleistungen .....	73
3.2.7.2 Transport und Mobilität .....	76
3.2.7.3 Freizeit und Kultur .....	78
3.2.7.4 Wohnen .....	80

3.2.7.5 Gesundheitsdienstleistungen .....	83
3.2.7.6 Einzelhandel .....	84
3.2.7.7 Medien und Kommunikation .....	85
3.2.8 Diskriminierung unter Berufung auf sachliche Rechtfertigungen .....	86
3.3 Schlussfolgerungen .....	88
<b>IV. Fazit und Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>92</b>
4.1 Forschungsstand und Diskriminierungspraxis: Untersuchungsergebnisse .....	92
4.2 Zur Diskriminierungsforschung: Empfehlungen .....	94
4.3 Zur Beratungspraxis: Empfehlungen .....	95
4.4 Zur Rechtssetzung – Rechtsdurchsetzung: Empfehlungen .....	97
<b>V. Literatur .....</b>	<b>98</b>
Anhang 1: Empfehlungsschreiben .....	114
Anhang 2: Erhebungsbogen .....	117
Anhang 3: Leitfaden der Expert(inn)eninterviews .....	120

## Zusammenfassung

Diese Expertise zu den Diskriminierungen behinderter Personen im Zugang zu Dienstleistungen und Gütern der Privatwirtschaft besteht aus zwei Teilen: Zum einen bietet sie eine Analyse der Fach- und Forschungsliteratur; zum anderen präsentiert sie die Ergebnisse einer eigenen empirischen Erhebung. Zum Schluss der Studie werden praxisrelevante Handlungsempfehlungen formuliert.

### Literaturanalyse

Die Recherche der Fach- und Forschungsliteratur ergibt insgesamt **167 relevante Veröffentlichungen** und offenbart deutlich konturierte Leerstellen in der sozialwissenschaftlichen Forschung.

- Die Diskriminierungspraxis mit Bezug auf das Merkmal Behinderung erweist sich als weitgehend **unbearbeitetes Forschungsfeld**.
- Es existieren so gut wie **keine gesicherten Erkenntnisse** über die Empirie alltäglicher Diskriminierung, bei denen behinderte Menschen im Sinne des Zivilrechts als Vertragspartner\_innen oder Konsument(inn)en auftreten.

### Empirische Untersuchung von Diskriminierungsfällen

Für die eigene empirische Untersuchung wurden Anlaufstellen für Diskriminierungsopfer mit Behinderungen um Übermittlung relevanter Fallschilderungen gebeten. Die erhobenen **280 Diskriminierungsfälle** wurden mithilfe qualitativer und quantitativer Verfahren **ausgewertet**. Eine intersubjektive Validierung erfolgte mithilfe einer ergänzenden Reihe von **fünf Expert(inn)eninterviews**.

### Untersuchungsergebnisse

Im Ergebnis konnten für den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen und ihren Zugang zu privaten Dienstleistungen und Gütern **sieben zentrale Lebensbereiche** und **sieben Formen von Benachteiligungen** herausgefiltert werden. Die bivariate Auswertung nach Lebensbereich und Diskriminierungsformen ergab **charakteristische Muster der Diskriminierung**.

- Den größten Lebensbereich stellte mit insgesamt 33 % der Fälle der Bereich der **Finanzdienstleistungen**. Innerhalb dieses Lebensbereichs ging es typischerweise um verweigerten Privatversicherungsschutz.
- Als zweitgrößter Lebensbereich erwies sich der Bereich **Transport und Mobilität** (20%), in dem Probleme der Barrierefreiheit im Vordergrund standen.
- Für den drittgrößten Lebensbereich **Freizeit und Kultur** (18%) war ein breites Spektrum an Teillebensbereichen und Diskriminierungsformen charakteristisch.
- Im viertgrößten Lebensbereich des **Wohnens** (15%) ging es häufig um Konflikte mit Nachbarinnen und Nachbarn, bei denen die Behinderung eine Rolle spielte.
- Die drei Lebensbereiche **Gesundheitsdienstleistungen** (4%), **Einzelhandel** (4%), **Medien und Kommunikation** (3%) sowie die sonstigen Fälle (3%) hatten dagegen quantitativ einen geringeren Stellenwert.

Typischerweise traten folgende **Formen der Benachteiligung** auf:

- Mit 36 % stellten **verweigte Dienstleistungen** den größten Anteil der Benachteiligungen.
- Es folgten mit 18 % Probleme der **Barrierefreiheit**.
- Des Weiteren machten **Ungleichbehandlung** und sonstige Formen der Benachteiligungen jeweils 12 % der Fälle aus.
- 10 % der Fälle stellten **Belästigungen** dar.
- Die **Verweigerung des Nachteilsausgleichs** machte 8 % aus.
- Dagegen war die **Verweigerung des Zutritts** als die schärfste Form der Diskriminierung lediglich in 4 % der Fälle dokumentiert.

Mit Blick auf die **Diskriminierungsopfer** ergab die Untersuchung:

- Fälle von nach § 1896 BGB **betreuten Menschen** kamen nur zu knapp 1,8 % im untersuchten Datenkorpus vor; diese Gruppe erlebte insbesondere den Ausschluss von Finanzdienstleistungen.
- Das Datenmaterial deutete außerdem eine **geschlechtsspezifische Tendenz** an. Möglicherweise melden behinderte Männer öfter als Frauen Benachteiligungen in Alltagsgeschäften den Beratungsstellen an.

Nicht zuletzt dokumentiert die Studie den hohen Stellenwert sachlicher Rechtfertigung:

- In rund einem Drittel (32,5 %) der untersuchten 280 Fälle wurden **sachliche Rechtfertigungsgründe** nach dem AGG angeführt.

### **Handlungsempfehlungen**

Die Studie wird durch Handlungsempfehlungen zu den Bereichen **Diskriminierungsforschung, Beratungspraxis und Rechts(durch)setzung** abgerundet.

# I.

## Vorbemerkung

Die Studie mit dem Titel „Barrierefreie Dienstleistungen – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen“ wurde von Februar 2011 bis Januar 2012 an der Universität zu Köln im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (im Folgenden: ADS), Berlin, erstellt.<sup>1</sup> Die Untersuchung zielte darauf ab, mithilfe sozialwissenschaftlicher Ansätze und Methoden Forschungsstand und Lebenswirklichkeit der Benachteiligung behinderter Menschen<sup>2</sup> beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen zu erkunden. Die Expertise wurde in mehreren Untersuchungsschritten erarbeitet.

Die **erste Projektphase** (1. Februar bis 30. April 2011) war zum einen der systematischen Literaturrecherche des deutschen und internationalen Forschungsstandes zum Themenfeld Diskriminierung behinderter Menschen in Theorie und Praxis gewidmet. Ein Schwerpunkt der Literaturliteraturarbeit, die eine annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) zum Ergebnis hatte, war die Suche nach empirischen Untersuchungen, um den Stand sozialwissenschaftlicher Forschung eruieren und ggf. anschlussfähige Studien finden zu können. Zum anderen wurde, um den Feldzugang für die eigene empirische Untersuchung herzustellen, mit dem Aufbau einer Datenbank potenzieller Fallgeber und der Organisation der Feldkontakte begonnen.

Die **zweite Projektphase** (1. Mai bis 31. Juli 2011) drehte sich im Wesentlichen um die empirische Erhebung, deren Konzeptualisierung, Operationalisierung und Durchführung. Neben ersten Analysen von Beratungsfällen, die bereits aufschlussreiche Ergebnisse lieferten, wurde mit der Durchführung einer Serie von Expert(inn)eninterviews<sup>3</sup> begonnen.

---

1 Die Forschungsarbeiten fanden am Lehrstuhl für Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies statt. Wir bedanken uns bei Dipl.-Päd. Sandra Meinert für die Unterstützung bei der Literaturrecherche und bei Cand. Soz. wiss. Yana Tumakova für wertvolle Beiträge zur empirischen Studie.

2 In dieser Studie benutzen wir weiter die Begrifflichkeit „behinderte Menschen“ und eher selten die Formulierung „Menschen mit Behinderungen“. Zwar hat sich der Bundesrat kürzlich dafür ausgesprochen, analog zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Gesetzen letztere Bezeichnung nur noch zu verwenden (vgl. Bundesrat Drucksache 764/11 vom 24. November 2011). In den internationalen Disability Studies wird diese Begrifflichkeit jedoch durchaus kritisch gesehen; insbesondere im Vereinigten Königreich spricht man bevorzugt von „behinderten Menschen“, um zu betonen, dass es sich bei Behinderung vornehmlich um einen gesellschaftlichen Vorgang und somit sozialen Prozess handelt, und eben nicht um eine Eigenschaft, die eine Person (im Sinne einer medizinisch-pathologischen Schädigung) besitzt; vgl. hierzu insbesondere Barnes, Colin (1992). *Disabling Imagery and the Media. An Exploration of the Principles for Media Representations of Disabled People. The First in a Series of Reports*. Krumlin (Ryburn Publishing).

3 Eine weitere Bemerkung zur eigenen Sprachpolitik: Wir erlauben uns, was die gendersensible Sprache betrifft, eine undogmatische Kombination aus vielen üblichen Schreibweisen: AutorIn, Autorinnen und Autoren, Autor(inn)en, Autor/-in, Autor\_in etc. – alle Varianten werden benutzt und situativ, ohne Präferenz eingesetzt.

Die **dritte Projektphase** (1. August bis 31. Oktober 2011) stand im Zeichen der Literaturanalyse zum Themenfeld Diskriminierung behinderter Menschen in Geschäften des alltäglichen Lebens. Mithilfe weiterer Recherchen wurde die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) ergänzt. Parallel wurden die Datenbearbeitung für die empirischen Fallanalysen und die Durchführung von Expert(inn)en(-Telefon-)interviews weiterverfolgt.

Die **vierte und abschließende Projektphase** (1. November 2011 bis 31. Januar 2012) war wiederum der eigenen empirischen Studie gewidmet. Neben ergänzenden Falldokumentationen wurden alle Fälle nochmals qualitativ-empirischen Kategorisierungen und quantitativen Auswertungen unterzogen. Zusätzlich wurden Nachrecherchen zum Forschungsstand unternommen und die Expert(inn)eninterviews ausgewertet.

Im Endergebnis gibt diese Studie einen Überblick über die verfügbare Fach- und Forschungsliteratur, die im Zeitraum 2000–2011 erschienen ist; außerdem werden mithilfe einer Auswertung von dokumentierten Beratungsfällen der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (14. August 2008 bis 13. August 2011) Einblicke in die Diskriminierungspraxis in Alltagsgeschäften gegeben.

Im Folgenden wird zunächst über das Vorgehen bei der Literaturrecherche berichtet, bevor die Rechercheergebnisse einer systematisierenden Analyse unterzogen werden (2.). Dieses Kapitel wird mit Schlussfolgerungen zum Forschungsstand der behinderungsspezifischen Diskriminierungsforschung abgeschlossen. Der eigenen empirischen Erhebung von Beratungsfällen (3.) ist ebenfalls eine Darstellung der angewandten Methodik vorangestellt. Die Ergebnispräsentation von empirischen Untersuchungsschritten zur Exploration der Diskriminierungspraxis bei Behinderung und in Geschäften des Alltags mündet wiederum in Schlussfolgerungen. Abschließend werden in einem Fazit (4.) die für die zivilrechtliche<sup>4</sup> Antidiskriminierungspolitik zentralen Ergebnisse und Empfehlungen dieser Studie erläutert.

Im Anhang findet sich neben dem Empfehlungsschreiben an die potentiellen Fallgeber der Erhebungsbogen sowie der Leitfaden für die Expert(inn)eninterviews.

---

4 Im Rahmen dieser Studie fassen wir unter Zivilrecht die Rechtsbereiche, in denen es im Unterschied zum öffentlichen Recht um Vertragsbeziehungen zwischen privaten und juristischen Personen (Privatunternehmen) im Dienstleistungssektor und Güterverkehr geht. Von diesem engen Begriff unterscheiden wir das Arbeitsrecht, obwohl es rechtssystematisch ebenfalls zum Zivilrecht gehört. Der Lebensbereich Arbeit und Beruf wird von uns jedoch nicht berücksichtigt.



## II. Literaturanalyse

Eine Aufgabe dieser Studie war es, den aktuellen Stand behinderungsspezifischer Diskriminierungsforschung zu erkunden; dabei lag der Schwerpunkt auf den Erfahrungen behinderter Menschen bei der Inanspruchnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Die erstellte, annotierte Bibliografie der bis Ende 2011 verfügbaren Fachliteratur (Waldschmidt/Müller 2012) umfasst insgesamt 167 Veröffentlichungen, deren Inhalte sich mehrheitlich dem Forschungsschwerpunkt der behinderungsspezifischen Diskriminierung zuordnen lassen; wir haben außerdem Beiträge der allgemeinen Diskriminierungsforschung berücksichtigt.

Im Folgenden wird ein Literaturbericht mit dem Ziel geliefert, den *State of the Art* der Forschung zu rekapitulieren und Leerstellen zu identifizieren. Nach einem Überblick über das eigene Vorgehen wird zunächst der Stand der (sozial-)wissenschaftlichen Diskriminierungsforschung reflektiert, bevor das Augenmerk auf den Personenkreis behinderter Menschen gerichtet wird. Neben Publikationen zur Diskriminierung bei Behinderung stehen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dessen Entstehung und Anwendungsbereiche im Mittelpunkt unserer Literaturanalyse. Aus diesem Grund werden neben sozialwissenschaftlichen Titeln insbesondere auch rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen behandelt. Des Weiteren konzentriert sich der Literaturbericht auf Publikationen, die sich dem Diskriminierungsgrund Behinderung und den zivilrechtlichen Regelungen des AGG unter besonderer Berücksichtigung von § 19 AGG widmen.

Für die in der Fachliteratur vorzugsweise behandelten Bereiche des täglichen Lebens, zum Beispiel privates Versicherungswesen, Wohnraumvermietung und Reisen sowie die Situation von betreuten Menschen mit Behinderungen, erfolgen Einzeldarstellungen, bevor ein Überblick über die für den Themenschwerpunkt dieser Expertise relevante Rechtsprechung gegeben wird. Abschließend wird der Forschungsstand zusammengefasst.

### 2.1 Arbeitsschritte und Vorgehen

Im Sinne eines systematischen Vorgehens waren für die Literaturrecherchen zunächst Parameter zu entwickeln, die den Prozess der Literatursuche strukturieren sollten. Zusätzlich zu den üblichen bibliografischen Angaben wie *Autor(en)*, *Erscheinungsjahr*, *Titel*, *Verlag und Ort* wurden als weitere Gesichtspunkte *Abstract*, *Fragestellung*, *Untersuchungsgegenstand*, *Design/Methoden*, *Fallanalysen*, *Ergebnisse und Anmerkungen*

ausgewählt, um die verfügbaren Publikationen kategorisieren und auswerten zu können. Diese Liste von Kriterien erwies sich jedoch in der konkreten Recherche als zu ausführlich und konnte bei den meisten Titeln nicht benutzt werden, sie musste daher wieder aufgegeben werden.

Aus forschungspragmatischen Gründen wurde entschieden, die zu erstellende Bibliografie auf wenige Angaben zu beschränken: Neben den bibliografischen Daten galt es, auf die Abstracts zurückgreifen sowie die gefundenen Titel nach ihrem Publikationstypus kategorisieren zu können. Im Ergebnis lieferte dieses Vorgehen die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012). Zunächst chronologisch geordnet, wurde ihre Gliederung nach Abschluss der Analysearbeit auf die inhaltlichen Ergebnisse des Literaturberichts abgestimmt.

Bevor mit Suchprozessen in den einschlägigen Fachdatenbanken begonnen wurde, wurde die am durchführenden Lehrstuhl vorhandene Fachbibliografie für einen ersten Rechenschritt genutzt. Die mit dem Literaturdokumentationsprogramm **Endnote** erstellte Lehrstuhlbibliografie wird seit über zehn Jahren kontinuierlich unterhalten, sie ist interdisziplinär und international ausgerichtet und versammelt einschlägige, thematisch verschlagwortete Fach- und Forschungsliteratur mit Relevanz für das Lehr- und Forschungsgebiet „Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies“. Zum Zeitpunkt der Recherche verfügte diese Literaturdatenbank über 5.244 Titel.

### **Bestimmung von Such- und Ausschlusskriterien**

Für die Expertise wurde die Bibliografie (d. h. Titel, Abstracts, Keywords) mithilfe der trunkierten Schlagwörter „Diskriminier“ und „Benachteilig“ durchsucht. Dieser Arbeitsschritt lieferte 172 Einträge, deren anschließende Sichtung auch dazu diente, Ausschlussregeln für die weitere Recherche zu ermitteln. Im Ergebnis wurden die folgenden Such- und Ausschlusskriterien bestimmt:

- Es werden nur Publikationen des Zeitraums 2000–2012 berücksichtigt.
- Alle politischen Dokumente (EU-Richtlinien, Gesetze, Bundestagsdrucksachen usw.) werden nicht berücksichtigt.
- Es werden alle Publikationen ausgeschlossen, die ihren Fokus nicht auf die Diskriminierung behinderter Menschen richten (sondern z. B. ausschließlich auf ethnische Diskriminierung oder andere Merkmale).
- Fokussiert wird auf die Diskriminierung behinderter Menschen (Theorie und Empirie) unter besonderer Berücksichtigung ihres Alltags und den Abschluss von Massengeschäften.

Diese Ausschlusskriterien basierten auf folgenden Überlegungen. Erstens musste der Zeitraum der Recherche überschaubar sein. Da im Rahmen dieser Studie das Hauptaugenmerk auf die Debatte um das deutsche Gleichbehandlungsgesetz zu richten war und davon ausgegangen werden konnte, dass in den Jahren vor dessen Inkrafttreten Diskriminierung im Kontext von Behinderung ein wenig beachtetes Forschungsfeld

gewesen war,<sup>5</sup> wurde das Jahr 2000 als Startpunkt der eigenen Literaturarbeit bestimmt. Zugleich markiert dieses Datum einen zeitlichen Meilenstein in der Geschichte europäischer Antidiskriminierungspolitik. Die erste für Deutschland rechtlich verbindliche europäische Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG stammt nämlich vom 29. Juni 2000. Mit dem Ende der Literaturarbeit mit Ablauf des Jahres 2011 hat sich somit gut ein Jahrzehnt ergeben, dessen Produktion von Fach- und Forschungsliteratur in unserer Studie näher beleuchtet werden konnte.

Zweitens wurden politische Dokumente (Richtlinien, Gesetze, Bundestagsdrucksachen etc.) nicht berücksichtigt, da sie aus sozialwissenschaftlicher Sicht eher Quellen der Antidiskriminierungspolitik und somit den Ausgangspunkt weiterer Forschung darstellen, als dass sie in einen Korpus von Fach- und Forschungsliteratur integriert werden sollten. Aus diesem Grund wurde dieser Typus von Publikationen von der Aufnahme in die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) ausgeschlossen; lediglich Studien im Auftrag etwa der Europäischen Kommission oder einer Bundesbehörde, wie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, wurden berücksichtigt.

Drittens war der Fokus dieser Studie auf die Diskriminierung behinderter Menschen gerichtet. Viele Arbeiten zur Theorie und Praxis von Diskriminierung stammen jedoch aus anderen Forschungskontexten, etwa den Genderstudies und dem Migrationsdiskurs. Die Aufnahme von Veröffentlichungen, die nicht explizit (auch) auf die Diskriminierung behinderter Menschen rekurrieren, erschien für unser Forschungsvorhaben mit seinem spezifischen Fokus als nicht zielführend. Da einige, insbesondere in theoretischer Hinsicht, wertvolle Arbeiten gleichwohl erwähnenswert erschienen, werden diese im folgenden Literaturbericht zwar genannt, erscheinen aber nicht in der annotierten Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012).<sup>6</sup>

Nicht zuletzt zeigte sich bei den Recherchen, dass es bei vielen gesichteten Literaturhinweisen nicht ohne Weiteres ersichtlich war, ob diese für die Aufnahme in die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) infrage kamen. So gab es zahlreiche Publikationen, die zwar Antidiskriminierung und Gleichstellung behandelten, jedoch den Schwerpunkt auf Arbeit(-srecht) und Beschäftigung legten. Um die Literaturarbeit auf für unsere Studie fachlich spezifische Titel begrenzen zu können, wurde als weiteres Auswahlkriterium festgelegt, dass nur solche Arbeiten zu berücksichtigen sind, die die Diskriminierung behinderter Menschen in (Massen-)Geschäften des täglichen Lebens in Theorie und Empirie thematisieren.

5 Sieht man von der Ergänzung des Grundgesetzes um das Diskriminierungsverbot bei Behinderung in 1994 ab, kann man für den Zeitraum bis Ende der 1990-Jahre bezogen auf Deutschland in Ermangelung einschlägiger Politik von einer Leerstelle sprechen, vgl. hierzu Waldschmidt, Anne/Lingnau, Kathrin (2008). "Civil Rights or Social Rights? Europeanization and its impact on the German anti-discrimination policy relating to disabled people." Presentation at the symposium "Citizenship & Disability", Academic Medical Center, University of Amsterdam, May 30, 2008. URL: [http://idis.uni-koeln.de/wp-content/uploads/waldschmidt\\_lingnau\\_paper-08-05-29-1.pdf](http://idis.uni-koeln.de/wp-content/uploads/waldschmidt_lingnau_paper-08-05-29-1.pdf).

6 Diese thematisch relevanten, jedoch nicht behinderungsspezifischen Publikationen werden im Folgenden jeweils bei Erwähnung in einer Fußnote bibliografisch nachgewiesen.

### Auswahl von einschlägigen Suchstichwörtern

Neben diesen vier Ausschlusskriterien erwiesen sich die benutzten Suchstichwörter als entscheidend. Es wurde mit dem trunkierten Suchwort „Behinder\*“ in Kombination mit „Diskriminier\*“ oder „Benachteilig\*“ gearbeitet, dabei wurden Titel, Abstracts und Keywords durchforstet. Weitere Rechenschritte basierten darauf, den Begriff der Behinderung auszudifferenzieren. Dieser wurde um die (trunkierten) Suchstichwörter „Blind\*“, „Geistig\*“ und „Gehörlos\*“ ergänzt; weitere Varianten erwiesen sich jedoch als nicht zielführend.<sup>7</sup> Ebenfalls nicht mit Erfolg versehen war eine lebensbereichs-spezifische Recherche.<sup>8</sup>

Die Einschränkung auf diese Suchstichwörter wurde bewusst vorgenommen, da ein Kompromiss zwischen verschiedenen Herangehensweisen gefunden werden musste: Einerseits waren ein möglichst offenes Vorgehen und somit Rechercheergebnisse in größtmöglicher Anzahl anzustreben; andererseits sollten sich möglichst thematisch einschlägige Treffer ergeben und die zu sichtenden Publikationen eine überschaubare Anzahl haben. Selbstverständlich wären weitere bzw. andere Suchstichwörter möglicherweise ebenfalls sinnvoll gewesen. Im behindertenpolitischen Diskurs wie auch in den Debatten über die Benachteiligung behinderter Menschen wird aktuell immer wieder auf die Konzepte der Inklusion und Partizipation bzw. Teilhabe verwiesen, die sicherlich auch für die Diskriminierungsforschung wichtige Erkenntnisse bereithalten. Aus der Perspektive unserer Studie mit ihrem sehr speziellen Themenschwerpunkt hätte sich jedoch eine Literaturrecherche unter den Suchstichwörtern Inklusion und Partizipation bzw. Teilhabe eher als nicht zielführend erwiesen, da man dabei auf zu viele allgemeine Publikationen treffen würde, die in ihrer Mehrzahl höchstwahrscheinlich in dem Kontext von inklusiver Erziehung und Bildung (im Falle von Inklusion) oder in der Behindertenpolitik bzw. Versorgungsforschung (im Falle von Partizipation bzw. Teilhabe) zu verorten wären.

### Nutzung relevanter (Fach-)Datenbanken und weiterer Informationsquellen

Mithilfe der vier Ausschlusskriterien und der thematisch spezifischen Schlagwort-suche gelang es, schnell und effektiv relevante Literatur aus den wichtigen sozialwissenschaftlichen Datenbanken herauszufiltern. Einen Ausgangspunkt stellten die 172 Einträge der bereits erwähnten Lehrstuhlbibliografie dar, deren Sichtung 68 infrage kommende Arbeiten ergab, die in die Projektbibliografie aufgenommen wurden. Anschließend wurden relevante Fachdatenbanken gezielt genutzt.

Das Fachportal *sowiport*, eine zentrale Anlaufstelle für Nutzer\_innen sozialwissenschaftlicher Informationen des Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften (gesis), lieferte beispielsweise für den berücksichtigten Erscheinungszeitraum 336 Treffer, die anschließend einzeln gesichtet und auf inhaltliche Relevanz überprüft wurden. Nach dem Entfernen doppelter Einträge konnte die Projektbibliografie mithilfe der Treffer **in *sowiport*** um 65 potenziell relevante Publikationen ergänzt werden. Entsprechende

7 Die Schwierigkeiten, die mit einer solchen Unterscheidung auf der begrifflichen Ebene einhergehen, erläutert Dotter (2009, 349 ff.)

8 So war es zwar möglich, Publikationen zum Sporttreiben behinderter Menschen oder zu deren Freizeitgestaltung auszumachen, in der Kombination mit den Suchstichwörtern „Diskriminier\*“ und „Benachteilig\*“ erwiesen sich die Recherchen jedoch als ergebnislos.

Rechercheschritte wurden in weiteren sozialwissenschaftlichen Datenbanken, wie z. B. *Online Contents – SSG Sozialwissenschaften, Social Sciences Citation Index, SocINDEX with FullText* und *wiso sozialwissenschaften*, sowie den rechtswissenschaftlichen Datenbanken *beck-online* und *Juris – Das Rechtsportal* wiederholt.

Um bei den Recherchen in den rechtswissenschaftlichen Datenbanken nicht unnötig viele Treffer mit Publikationen zu ausschließlich arbeitsrechtlichen Belangen zu erhalten, erfolgte in diesen Datenbanken die Suche mit der Einschränkung auf die Gebiete des Zivilrechts. Bei der Sichtung potenzieller Literatur erwiesen sich zudem auch die Literatur- und Quellenverzeichnisse der bereits gelisteten Titel als wertvolle Lieferanten weiterer fachlich passender Arbeiten. So konnten insbesondere für den Bereich der rechtswissenschaftlichen Literatur zusätzliche Publikationen ausgewählt werden, die manuell in die Projektbibliografie aufgenommen wurden.

Im Ergebnis wurden im Laufe der ersten Projektphase 199 Einträge als zunächst relevant für die eigene Projektbibliografie ausgewiesen. Im Verlauf der genauen Sichtung dieser aufgefundenen Literatur erwiesen sich jedoch einige Titel als thematisch nicht anschlussfähig und die aufgenommenen Einträge verringerten sich auf 158. In einer späteren Projektphase wurden die bereits zuvor benutzten Datenbanken ein weiteres Mal auf neue bzw. ergänzende Einträge durchforstet. Diese zum Jahresende 2011 vorgenommene Aktualisierungsrecherche lieferte im Ergebnis 51 weitere Einträge, die nach Sichtung der bibliografischen Angaben und der verfügbaren Abstracts auf neun relevante Publikationen eingegrenzt werden konnten. Diese neun Titel wurden in der gewohnten Weise in die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) und den Literaturbericht aufgenommen. Der Gesamtkorpus der annotierten Bibliografie und somit auch der Literaturanalyse besteht somit aus 167 Publikationen.

### **Arbeitsschritte der Literaturanalyse**

Der Literaturbericht basiert ebenfalls auf mehreren Arbeitsschritten. Für alle Einträge wurden – sofern vorhanden – Abstracts ermittelt. War es auf der Basis der Abstracts möglich, den Schwerpunkt des Textes nachzuvollziehen, wurde entschieden, ob die ermittelte Publikation einen für die Thematik dieser Studie relevanten Sachverhalt abhandelte (Fokus auf das Zivilrecht, Fokus auf Diskriminierungen behinderter Menschen, Fokus auf Massengeschäfte etc.). In vielen Fällen erwies sich anschließend eine vertiefte Lektüre des Volltextes als nötig. Bei fehlenden Zusammenfassungen wurde anhand des Titels entschieden, ob die einzelne Veröffentlichung als relevant, d. h. inhaltlich einschlägig, einzustufen und entsprechend weiter zu bearbeiten war.

Mithilfe der Vollektüre wurden die Textinhalte überprüft und anschließend wurden eigene Abstracts verfasst. Mehrere Titel wurden aus der Bibliografie wieder entfernt, da die Lektüre ergeben hatte, dass doch nicht zivilrechtliche im engeren Sinne,<sup>9</sup> sondern arbeitsrechtliche Aspekte der Diskriminierung behinderter Menschen thematisiert wurden. Die verbleibenden Veröffentlichungen wurden nach ihren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen sortiert. Dabei lieferten auch die Veröffentlichungsjahre eine

---

9 Vgl. zum Zivilrecht i.e.S. die Fußnote 1.

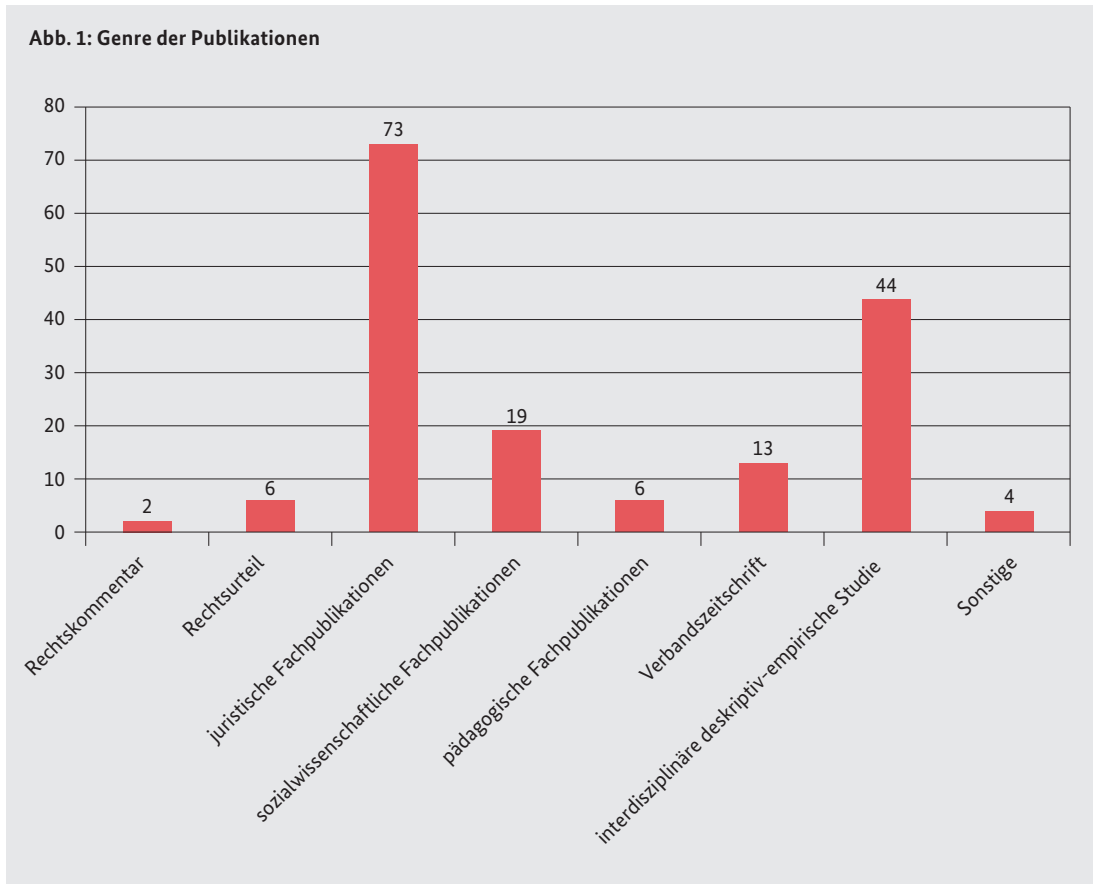
weitere Orientierung, da sie im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess Aufschluss auf den Diskussionsstand der einzelnen Publikation gaben. Außerdem fielen auf der Ebene der Abstracts bereits eindeutige thematische Schwerpunktsetzungen ins Auge, z. B. in Bezug auf Mehrfachdiskriminierungen oder hinsichtlich der behandelten Rechtsbereiche, die ebenfalls bei der Auswertung berücksichtigt wurden.

Die Auswertung der gefundenen Literatur erfolgte angelehnt an das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2003), in dem zusammenfassende Paraphrasierungen mit anschließender Kategorisierung und hermeneutisch orientierter Interpretationsarbeit typische Arbeitsschritte (ebd., 59 ff.) darstellen. Analog lieferte auch im Falle unserer Literaturarbeit eine Kombination von Zusammenfassungen im Sinne von Paraphrasierungen, thematisch-kategorialen Systematisierungen nach Textinhalten und interpretativen Schritten auf der Basis von Lektürememos im Ergebnis den nachfolgenden Bericht, der den Anspruch verfolgt, den aktuellen Diskussions- und Forschungsstand zur Diskriminierung bei Behinderung in privaten Dienstleistungen und Massengeschäften angemessen und intersubjektiv nachvollziehbar darzustellen.

## 2.2 Autoren, Publikationsorte, Zeiträume – formale Aspekte

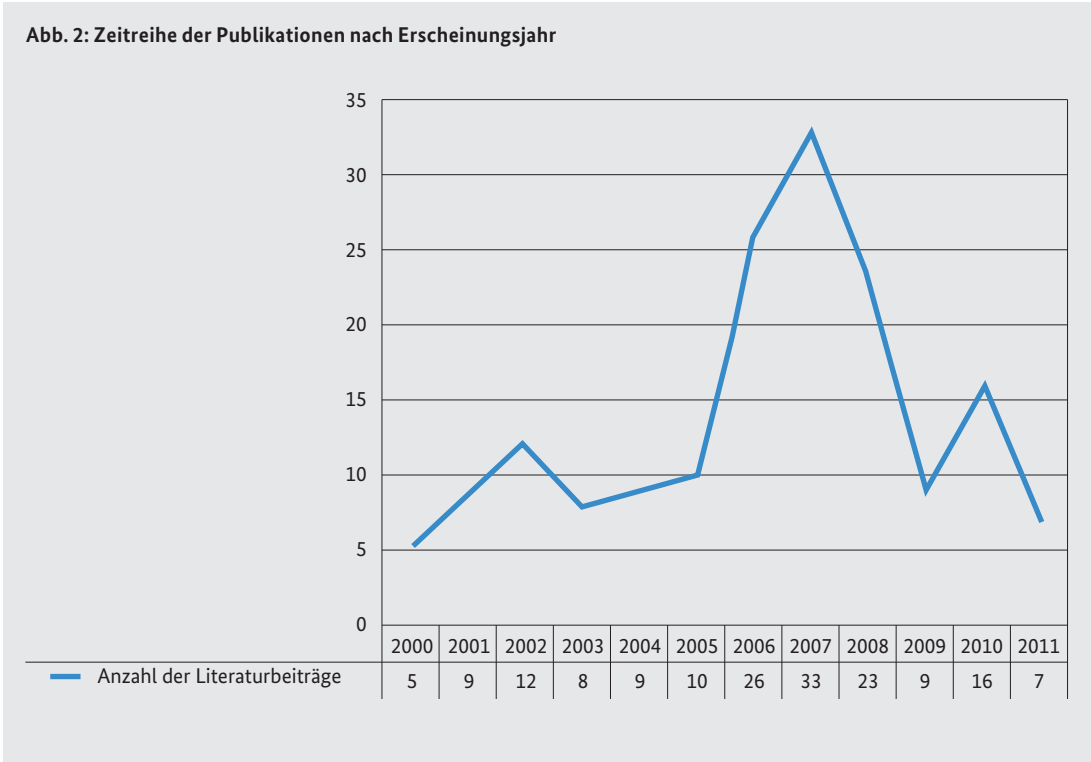
Bevor sich die Literaturanalyse auf inhaltliche Gesichtspunkte konzentrieren wird, erweist es sich als instruktiv, die gelisteten Titel einer ersten Sichtung nach formalen Gesichtspunkten zu unterziehen. Einfache Kategorisierungen nach AutorIn, Erscheinungsort der Quelle und Zeitpunkt der Publikation lassen den aus sozialwissenschaftlicher Sicht lückenhaften Forschungsstand bereits deutlich sichtbar werden.

Unter dem **Gesichtspunkt des Autors** kann man die recherchierten Publikationen drei großen Gruppen zuordnen. Den zahlenmäßig größten Anteil unter den Autorinnen und Autoren bilden die wissenschaftlich orientierten Juristinnen und Juristen bzw. Richterinnen und Richter; bei einer Thematik, die von der Rechtswirklichkeit eines Bundesgesetzes maßgeblich geprägt wird, erstaunt dies nicht weiter. Als zweithäufigste Gruppe folgen Autorinnen und Autoren, die aus der Betroffenenperspektive Einschätzungen liefern und Analysen wagen. Dabei handelt es sich entweder um selbst behinderte Menschen oder aber um Personen, die beruflich mit der Vertretung von von Behinderung Betroffenen befasst sind, wie z. B. Sozial- oder Behindertenpädagoginnen und -pädagogen bzw. Sozialarbeiter/-innen. Die zahlenmäßig kleinste Gruppe wird von sozialwissenschaftlichen Autorinnen und Autoren gebildet, somit der Autorengruppe, deren Beiträge für unsere, ebenfalls sozialwissenschaftliche, Studie von größtem Interesse sind. Ernüchternd ist allerdings, dass Soziologinnen und Soziologen nur in einer sehr überschaubaren Zahl auftreten; daneben haben wir entsprechend der akademisch üblichen Einteilung auch Psychologinnen und Psychologen sowie Heil- und Sonderpädagog(inn)en, wenn sie aus einer wissenschaftlichen Perspektive Stellung nehmen, zu der Gruppe der Sozialwissenschaftler\_innen gezählt.



Es versteht sich von selbst, dass die genannten Autorengruppen aus der Perspektive ihrer jeweiligen Disziplinen bzw. Professionen auf die Diskriminierungsproblematik schauen. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man die **Publikations- bzw. Materialtypen** der gelisteten Literatur näher betrachtet. Etwa 44 % (absolut: 73) der Publikationen entstammen dem Typus des juristischen Fachartikels; weitere 8 Publikationen sind als Rechtskommentar oder Rechtsprechung ebenfalls der Rechtswissenschaft zugehörig. 19 Publikationen sind entweder der Politikwissenschaft oder der Soziologie zuzurechnen; 6 Publikationen erweisen sich als pädagogische Fachartikel. Demgegenüber lässt sich etwa ein Viertel der Titel, numerisch 44 Arbeiten, als interdisziplinäre deskriptiv-empirische Arbeiten charakterisieren, wobei Studien empirischer Sozialforschung im engeren Sinne, die zudem auf die Diskriminierung behinderter Menschen fokussieren, gegenwärtig noch Seltenheitswert haben.





Auch der Blick auf die **Publikationsdaten** im betrachteten Zeitraum **2000–2011** lässt ein noch junges Forschungsfeld sichtbar werden, das die wissenschaftliche Aufmerksamkeit erst in jüngster Vergangenheit erhalten hat. Gleichzeitig wird erkennbar, dass in den letzten fünf Jahren zunächst eine Steigerung der Publikationsaktivitäten stattfand. Die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) der Fach- und Forschungsliteratur gibt in ihrer chronologischen Struktur zu erkennen, dass im Jahr 2000 lediglich 5 Titel als thematisch passend gelistet werden konnten; dagegen betrug im Jahr 2007 die Zahl der relevanten Publikationen 33 und hatte damit ihren Höhepunkt erreicht. Im Jahr 2011 ließen sich wiederum nur 7 Veröffentlichungen als einschlägig herausfiltern. Es ist naheliegend, diese quantitative Entwicklung dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten des AGG im Jahr 2006 zuzurechnen.

In anderen Worten: Unsere Recherchen lassen darauf schließen, dass das Gesetz in den ersten drei Jahren seines Bestehens auf Wissenschaft und gesellschaftlichen Diskurs stimulierend gewirkt hat, dagegen ist seit 2009 ein merklicher Rückgang der Publikationstätigkeit zu verzeichnen. Über die Gründe, ob dies ein Zeichen der Normalisierung oder des Desinteresses ist, kann nur spekuliert werden. Soweit zur Quantität; was die Qualität der aufgefundenen Fach- und Forschungsliteratur betrifft, werden die nachfolgenden Ausführungen Auskunft geben.

### 2.3 Zur allgemeinen Diskriminierungsforschung

Für die allgemeine Diskriminierungsforschung lässt sich konstatieren, dass eine Zunahme relevanter Publikationen verhältnismäßig spät stattfand. So legen erst im Jahr 2010 Hormel/Scherr (2010a) einen Sammelband vor, der erstmals beansprucht, aus soziologischer Perspektive Grundlagen und Forschungsergebnisse von Diskrimi-



nierung zu behandeln. Noch jüngeren Datums ist die Untersuchung von Rottleuthner/Mahlmann (2011), die vor Kurzem erschienen ist und auch den Anspruch verfolgt, empirische Forschung zu Diskriminierung aus sozialwissenschaftlichem Blickwinkel zu betreiben. Insgesamt hat trotz einiger vielversprechender Ansätze (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2008; Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2010b; Libuda-Köster/Sellach 2009; Marsh/Sahin-Dikmen 2002; Marsh u. a. 2003) die deutschsprachige Diskriminierungsforschung ihre spezialisierten Perspektiven und auch ihren marginalisierten Standort noch nicht überwinden können. Nach wie vor ist die Einschätzung von Hormel/Scherr (2010b) nachvollziehbar, denen zufolge im sozialwissenschaftlichen Kontext wie z. B. in der Ungleichheitsforschung weiterhin Diskriminierung lediglich als „nachrangige Kategorie [...] der Frauen- und Geschlechterforschung sowie der Migrationsforschung“ (ebd., 9) angesehen wird.

In diesem Abschnitt werden wir die Diskriminierungsforschung beleuchten, die eine allgemeine Perspektive einnimmt und dabei nicht ausschließlich oder explizit auf behinderte Menschen eingeht. Dieser Exkurs erscheint uns notwendig, weil die behinderungsspezifische Diskriminierungsforschung eine disziplinäre Verortung benötigt und Sozialwissenschaften wie etwa allgemeine Soziologie, Politikwissenschaft und Sozialpsychologie das theoretische und methodische Instrumentarium liefern, um die empirische Wirklichkeit angemessen untersuchen zu können. Da Forschungsarbeiten zur Diskriminierung behinderter Menschen bislang noch zu wenig auf den Stand der allgemeinen Diskriminierungsforschung rekurrieren, ist es unser Anliegen, im Folgenden – in der gebotenen Kürze – eben diesen Bezug herzustellen.

### **Definitionen von Diskriminierung und Diskriminierungsforschung**

In dieser Studie verstehen wir unter allgemeiner Diskriminierungsforschung die theoretische Reflexion und empirische Untersuchung des soziokulturellen und facettenreichen Phänomens der Diskriminierung, die wir mit Rottleuthner/Mahlmann (2011, 447) als „ungerechtfertigte, benachteiligende Ungleichbehandlung von Personen“ fassen. Als illegitime Gründe für Diskriminierung gelten in den europäischen Gesellschaften, rechtlich kodifiziert, die persönlichen Merkmale Alter, Behinderung, Geschlecht, „Rasse“ und ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung sowie sexuelle Identität. Somit ist behinderungsspezifische Diskriminierung kein Phänomen sui generis, sondern lediglich eine Variante von Ungleichbehandlung, und zwar auch dann, wenn sie nicht allein das Vorenthalten formal gleicher Rechte oder die Verweigerung von Anerkennung und Respekt, sondern auch das Vorenthalten von notwendigen Anpassungen, somit die Verweigerung von Barrierefreiheit umfasst (vgl. hierzu auch Graumann 2011, 44 ff.).

Der Blick in den erwähnten, grundlegenden Sammelband von Hormel/Scherr (2010a) offenbart, dass zumindest für den deutschsprachigen Raum eine theoretisch anspruchsvolle, für die Heuristik produktive, sozialwissenschaftliche Begriffsbestimmung von Diskriminierung noch aussteht. Stattdessen gibt es ein eher stillschweigendes Einverständnis über das, was als Diskriminierung gelten soll. So resümiert das Autorenpaar: „Als Diskriminierung gelten gewöhnlich Äußerungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Angehörige bestimm-

ter sozialer Gruppen richten. Auch kann ein breiter Konsens darüber angenommen werden, dass Diskriminierungen im Sinne von Benachteiligungen und Bevorzugungen, die nicht auf Unterschieden der individuellen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft beruhen, abzulehnen und zu überwinden sind.“ (Hormel/Scherr 2010b, 7)

### **Klassiker der Diskriminierungsforschung**

Wirft man einen international orientierten Blick auf die Diskriminierungsforschung, so gelangt man zu dem heute als Klassiker geltenden Werk der US-amerikanischen Soziologen Joe Feagin und Clairece Booher Feagin, das erstmals im Jahr 1978 unter dem Titel „Racial and Ethnic Relations“ erschien und mittlerweile bereits in der neunten, mehrfach überarbeiteten Auflage vorliegt.<sup>10</sup> Auch wenn diese Studie nicht in der Bibliografie dieser Expertise registriert ist, da sie sich nicht mit der Diskriminierung behinderter Menschen beschäftigt, erscheint sie für das eruierte Forschungsfeld als zentral und sollte insbesondere für die nach wie vor ausstehende Theoriebildung benutzt werden. Ausgehend von der Rassismustheorie entwirft das Autorenpaar eine Skizze der existierenden Diskriminierungsformen, bei der nach dem Akteur (Individuum oder Gruppe), der Form (subtil, verdeckt oder offen), der Rolle von Institutionen (direkt vs. indirekt) und der Handlungsebene (Verhalten vs. System) unterschieden wird (ebd., 18–25).

Zwar bleibt der Fokus von Feagin/Feagin auf die Rassismusforschung begrenzt, jedoch rekurren viele der recherchierten Arbeiten in der zusammengestellten Bibliografie zumindest implizit auf dieses Werk, und zwar vor allem dann, wenn von institutioneller oder mittelbarer Diskriminierung die Rede ist (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2006a; Hormel/Scherr 2010a; Scherr 2008).<sup>11</sup> In jüngster Zeit entwickelte Differenzierungen von struktureller, organisationaler, institutioneller, mittelbarer, indirekter und statistischer<sup>12</sup> Diskriminierung (vgl. Hormel/Scherr 2010b, 9) verdeutlichen ebenfalls, dass der Diskriminierungsbegriff facettenreich ist; die sozialwissenschaftliche Analyse ist somit aufgefordert, mit umfassenden Begrifflichkeiten und Instrumentarien dieser Komplexität gerecht zu werden.

### **Deutschsprachige Diskriminierungsforschung: Bislang dominierten die Sozialpsychologie und praxisorientierte Beiträge**

Was den deutschsprachigen Stand der Forschung betrifft, ist lange Zeit die Sozialpsychologie der dominierende Diskurs gewesen. Entsprechend herrscht nach Hormel/Scherr (2010b) ein aus Sicht der Sozialwissenschaften verkürztes Verständnis vor, „das Diskriminierungen mit offenkundigen Benachteiligungen auf der Grundlage von Vorurteilen und individuellen Handlungen gleichsetzt.“ (ebd., 9) Wenn auch mittlerweile neuere Arbeiten aus der Sozialpsychologie den Sachverhalt offenkundig etwas

10 Vgl. Feagin, Joe R./Feagin, Clairece Booher (2011). Racial and Ethnic Relations. Upper Saddle River (Pearson). (9. Aufl.).

11 Vgl. insbesondere Gomolla, Mechthild (2006). Strategien gegen institutionelle Diskriminierung von Schüler/innen mit Migrationshintergrund: Modelle aus europäischen Nachbarländern. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2006). Chancengleichheit in Deutschland – eine Illusion? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Vierteljahresshefte zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 37. Jg., H. 4, S. 50–62.

12 Hormel/Scherr sprechen zwar von statistischer Diskriminierung, verzichten aber auf eine eigene Begriffsklärung dieser Variante.

differenzierter sehen (z. B. Petersen/Six 2008), scheint in den Medien oder auch in politischen Diskursen die veraltete, sozialpsychologische Sichtweise immer noch dominant zu sein.

Um den allgemeinen Forschungsstand nachzuvollziehen, darf außerdem nicht unerwähnt bleiben, dass die Diskriminierungsforschung keine ausschließlich theoretische Wissenschaft ist. Sie ist vielmehr als Produkt einer sozialen Praxis entstanden, in der Benachteiligungen und das Vorenthalten von Rechten vorkommen und Anlass zu kritischem Nachdenken bieten.

Dass trotz eines normativen Konsenses und aktiver Gegenmaßnahmen auch in der deutschen Gesellschaft Diskriminierungen weiter virulent sind, erklären Hormel/Scherr mit einer Diskrepanz zwischen einerseits „politischen, rechtlichen und medialen Diskursen“ (ebd., 8), in denen die Gegenwartsgesellschaft sich selbst als modern und tolerant darstellt, und andererseits einer „Verbreitung von Mentalitäten, die eine erhebliche Akzeptanz bestimmter Ausprägungen von Diskriminierung beinhalten“ (ebd.).

Letztere Erkenntnis deckt sich mit den Forschungsergebnissen von Kaletta (2008), die die Auswirkungen von diskriminierungsbereiten Mentalitäten und die Verarbeitung daraus resultierender sozialer Desintegration untersucht hat. Auch Glassl (2008) hat zur individuellen Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen am Beispiel von Lesben und Schwulen, behinderten Menschen und Wohnungslosen geforscht; im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Einfluss dieser Diskriminierungserfahrungen auf die soziale Identität der betroffenen Personen.

### **Diskriminierung und soziale Ungleichheit: ein enger Zusammenhang**

Die Studien von Kaletta (2008) und Glassl (2008) stammen aus dem Forschungskontext des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld, das im Rahmen des weltweit „größte[n] Vorurteilsprojekts“ (IGF 2011, 1)<sup>13</sup> unter der Leitung von Wilhelm Heitmeyer über einen Zeitraum von zehn Jahren Einstellungen zu gesellschaftlichen Randgruppen und Vorurteilsstrukturen in Deutschland empirisch untersucht hat und dabei Diskriminierung als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit konzeptualisierte. Bis zum Ende der Laufzeit in 2011 hat die Arbeitsgruppe jährlich einen Report in der Reihe „Deutsche Zustände“ veröffentlicht, mit dem auf empirischer Grundlage aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt werden. In jedem Jahr enthalten die Arbeiten auch Ergebnisse von Befragungen zu Einstellungen gegenüber behinderten Menschen. In der annotierten Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) sind die zehn Bände dieser verdienstvollen und für die deutschsprachige Diskriminierungsforschung wegweisenden Längsschnittstudie (Heitmeyer 2002–2012) aufgeführt, obwohl eine weiter gehende Sekundäranalyse mit dem Schwerpunkt der behinderungsspezifischen Diskriminierung im Rahmen unserer Expertise nicht geleistet werden konnte, da wir uns nicht mit Einstellungen, sondern mit benachteiligendem Handeln und der Rechtswirklichkeit des AGG befassen.

13 Institut für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (Hrsg.) (2011). Deutsche Zustände: Das entscherte Jahrzehnt. Presseinformation zur Präsentation der Langzeituntersuchung „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“. Montag, 12.12.2011, 11.00–12.30 Uhr, Berlin (Bundespressekonferenz). URL: [http://www.uni-bielefeld.de/ikg/Handout\\_Fassung\\_Montag\\_1212.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/ikg/Handout_Fassung_Montag_1212.pdf) (10.01.2012).

Auch wenn die Bielefelder Studie mit ihrem Fokus auf Vorurteilsstrukturen weiter der Sozialpsychologie verpflichtet bleibt, so hat sie doch mit ihrem Schwerpunkt auf den Zusammenhang von politischen Einstellungen und sozialen Lagen auch für die Soziologie Pionierarbeit geleistet. Ebenfalls aus soziologischer, somit generalisierender Perspektive untersuchen Hormel/Scherr (2006) die Beziehung von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung. Sie stellen die Frage, inwieweit sich Klasse, Geschlecht und Ethnizität als Strukturkategorien für die Analyse sozialstrukturell bedingter Diskriminierungen eignen.

Zudem formuliert Scherr (2006) in einem Aufsatz die These, dass Diskriminierung keine von sozioökonomischen Ungleichheiten eindeutig und trennscharf unterscheidbare soziale Tatsache darstellt. Ungerechtfertigte, benachteiligende Ungleichbehandlungen stehen vielmehr historisch und systematisch in einem engen Zusammenhang mit sozioökonomischen Ungleichheiten und politischen Herrschaftsverhältnissen. Dieser Zusammenhang wird im gegenwärtigen, vornehmlich politisch und rechtlich ausgerichteten Antidiskriminierungsdiskurs häufig ausgeblendet.

Eine klassenrelationale Perspektive einnehmend und damit ebenfalls wegweisend, analysiert Weinbach (2006) in ihrer Monografie die Diskriminierungspolitik der Bundesrepublik Deutschland im Kontext der europäischen Union. Dabei benutzt sie das Konzept der *social justice*, das im Unterschied zu dem deutschen Begriff der sozialen Gerechtigkeit das Gewicht auf die theoretische und praktische Kritik verschiedener Ungerechtigkeitsformen legt. Weinbach argumentiert ungleichheitstheoretisch, wenn sie dafür plädiert, die Diskriminierung aufgrund von Klassenzugehörigkeit in Zusammenhang mit anderen Diskriminierungsformen, beispielsweise Geschlechtszugehörigkeit, Migrationshintergründe, Behinderung u. a., zu bringen und das Wechselwirkungsverhältnis zwischen horizontaler und vertikaler Benachteiligung zu analysieren. Findet Diskriminierung allein aufgrund der sozialen Herkunft statt und kann eine Beziehung zu anderen Diskriminierungsgründen nicht nachgewiesen werden, wird von „Klassismus“ gesprochen.

### **Methodologische Probleme der Diskriminierungsforschung**

Als grundlegend für die deutschsprachige Diskriminierungsforschung könnte sich außerdem die Studie von Rottleuthner/Mahlmann (2011) erweisen, da sie, wiederum mehrere Diskriminierungsformen abdeckend, den Anspruch erhebt, mithilfe eines breiten Forschungsdesigns, das Literaturanalysen, Onlineumfragen und Expertenbefragungen ebenso umfasst wie eine Medienanalyse und eine Gerichtsumfrage, Erkenntnisse über die Praxis der Diskriminierung in Deutschland zu generieren und dabei auch die ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen in den Blick zu nehmen, die im rechtlichen Sinne keine Diskriminierungen darstellen. Wir werden auf diese Untersuchung zurückkommen.

Nicht zuletzt machen auch Rottleuthner/Mahlmann (2011, 447) auf die „andauernden methodologischen Probleme“ aufmerksam, „die Untersuchungen zur Realität von Diskriminierungen zu bewältigen haben“. Spätestens bei dem Versuch von vergleichenden (Sekundär-)Analysen steht die Diskriminierungsforschung nicht nur vor

noch einzulösenden theoretischen Ansprüchen, sondern auch vor schwerwiegenden methodologischen und methodischen Problemen. Allzu häufig kann nämlich aufgrund fehlenden Datenmaterials oder unterschiedlicher Dokumentationssystematik die Vergleichbarkeit empirischer Fälle nicht hergestellt werden. Dieser Sachverhalt wird mittlerweile an prominenter Stelle thematisiert und auch aktiv einer Lösung zugeführt (Peucker/Lechner 2010). Es bleibt aber abzuwarten, ob sich in absehbarer Zeit zumindest für Deutschland eine Standardisierung der Dokumentation von Diskriminierungen durchsetzen kann und wie detailreich ein derartiger Standard ausgestaltet sein wird.

### **Trend: Diskriminierungsforschung nimmt zu**

Wie es um die Diskriminierungsforschung insgesamt bestellt ist, ja, ob überhaupt übergreifend von einer Diskriminierungsforschung gesprochen werden kann, lässt sich schließlich mithilfe von Google relativ schnell für ein Schlaglicht eruieren. Eine Ad-hoc-Recherche lieferte im November 2011 folgende Ergebnisse.<sup>14</sup> Sucht man nach dem deutschen Begriff „Diskriminierungsforschung“, so erhält man in 0,2 Sekunden ca. 1.430 Ergebnisse. Eine Phrasensuche zum englischen Begriff „discrimination studies“ lieferte analog in 0,22 Sekunden 79.200 Ergebnisse, eine Phrasensuche nach „discrimination research“ in 0,33 Sekunden sogar rund 139.000 Treffer. Diese Suchergebnisse deuten darauf hin, dass sich die gegenwärtige Diskriminierungsforschung sowohl international als auch hierzulande noch in einem Entwicklungsstadium befindet; prognostisch kann jedoch ohne Weiteres von einem künftigen Wachstum ausgegangen werden.

## 2.4 Diskriminierung bei Behinderung – die internationale Perspektive

Vor dem Hintergrund eines insgesamt noch eher unbefriedigenden Forschungsstandes ist es nicht wirklich überraschend, wenn man mit Blick auf das Forschungsfeld Diskriminierung bei Behinderung eine ausgeprägte Vorläufigkeit und größere Erkenntnislücken konstatieren muss. Da nicht nur die Diskriminierungsforschung generell, sondern auch die Studien zur Diskriminierung bei Behinderung von internationalen, insbesondere US-amerikanischen bzw. englischsprachigen, Arbeiten beeinflusst sind, werden wir im Folgenden einige dieser Beiträge besprechen, allerdings ohne den internationalen Diskurs vollständig und umfassend abbilden zu können, da eine vertiefte Analyse der internationalen Debatte im Rahmen dieser Studie aus zeitökonomischen Gründen nicht zu leisten war.

### **US-amerikanische Diskriminierungsforschung liefert Impulse**

Zu Beginn des untersuchten Zeitraums, d. h. am Anfang des neuen Jahrhunderts, lassen sich insbesondere aus den USA stammende Forschungsergebnisse und -konzepte finden (Banja 2001; Batavia 2001; Batavia 2002; Brighthouse 2001; Jenkins/Rigg 2004; Morawa 2002), die für die deutschsprachige Diskriminierungsforschung inst-

<sup>14</sup> Diese Suche wurde am 29.11.2011 durchgeführt.

raktiv sein könnten. Morawa (2002) diskutiert aus Sicht der Rechtstheorie die Kategorie Abwesenheit von Diskriminierung (absence of discrimination); er konstatiert, dass Antidiskriminierung als eine Vorbedingung staatlicher Ordnungen bedarf, die nicht diskriminieren. Banja (2001) analysiert, inwieweit die Moralthese befriedigende Konzepte zur Erklärung von benachteiligenden Prozessen anbietet. Er kommt zu dem Schluss, dass moralischer Fortschritt in Gesellschaften dann auftritt, wenn Konsens über den sozialen Gewinn einer Maßnahme hergestellt werden kann, und zwar auch dann, wenn diese Maßnahme mit größerem Aufwand verbunden ist. Für den Fall Behinderung ließe sich entsprechend schlussfolgern, dass z. B. die Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrsmitteln vor allem dann auf sozialen Konsens trifft, wenn der damit einhergehende Vorteil (größere Teilhabechancen) plausibel gemacht werden kann, auch wenn zur Finanzierung die Einführung zusätzlicher Steuern notwendig wäre.

Ebenfalls einen theoretischen Beitrag liefert Brighthouse (2001), der die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls nach ihrem Nutzen für behinderte Menschen befragt. Er kommt zu dem Erkenntnis, dass diese Theorie dazu beitragen kann, im Sinne der Menschen mit Behinderungen den liberalen Egalitarismus zu stärken. Batavia (2001) unterzieht die These, dass behinderte Menschen eine unterdrückte Minderheit darstellen, einer Überprüfung. Seine Schlussfolgerung ist, dass zwar zu früheren Zeiten behinderte Menschen als unterdrückte Minderheit zu betrachten waren, dieser Status aber in den heutigen USA nicht mehr pauschal gültig sei. Gerade in Zeiten der Behindertenrechtsbewegung biete das Konzept der unterdrückten Minderheit keinen geeigneten Bezugsrahmen mehr. In einem anderen Beitrag untersucht Batavia (2002), welche Konsequenzen die semantische Zuordnung zu einer unterdrückten Minderheit hat. Er fragt danach, ob alle Mitglieder einer solcherart bezeichneten Gruppe auch tatsächlich als unterdrückt anzusehen sind und ob diesen Personen dennoch individuelle Autonomie zugestanden werden kann.

### **Behinderungsspezifische Diskriminierungsforschung: von US-amerikanischer Gleichstellungspolitik beeinflusst**

In der vergleichenden behinderungsspezifischen Diskriminierungsforschung trifft man immer wieder auf Bezugnahmen auf die USA, da sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union die Antidiskriminierungspolitik mit Bezug auf behinderte Menschen von dem bereits seit 1990 geltenden US-amerikanischen Americans With Disabilities Act (ADA) stark beeinflusst wurde. Der ADA ist ein Gesetzeswerk, das den zivilrechtlichen Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierungen zum Gegenstand hat. Orientiert an dem Civil Rights Act, der in den USA seit 1964 Angehörigen von ethnischen Minderheiten, „Rassen“, Geschlechtern und Religionen Schutz gegen Diskriminierung gewährt, geht es dem ADA darum, behinderten Menschen die Rechte auf Gleichbehandlung ebenfalls zu geben.

Das US-amerikanische Gesetz ADA ist Gegenstand von verschiedenen Publikationen, die Diskriminierung mit Bezug auf behinderte Menschen untersuchen. So analysiert Bagenstos (2003) in einer sehr fundierten, juristischen Auseinandersetzung den ADA hinsichtlich des normativen Unterschieds zwischen Maßnahmen behinderungs-



bedingter (Arbeitsplatz-)Anpassungen (accommodation requirements) und sich an formalen Rechten orientierender Antidiskriminierung; er kommt zu dem Schluss, dass die strenge Trennung beider Konzepte in der Praxis nicht sehr weit führt, da die Regelungen den gleichen Effekt haben: Sie verursachen zunächst Kosten für die Gesellschaft. In einer Vergleichsstudie über Datensammlungen mit dem Ziel, Ausmaß und Auswirkungen von Diskriminierungen in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Großbritannien und den Niederlanden zu messen, geht auch die Europäische Kommission (2004) würdigend auf den ADA ein.

Konur (2000) vergleicht die zivilrechtlichen Vorkehrungen im US-amerikanischen ADA von 1990 mit dem britischen Disability Discrimination Act von 1995 in Hinblick auf Studiermöglichkeiten behinderter Menschen und analysiert diese in beiden Ländern als unzureichend. Seiner Ansicht nach sind in beiden Gesetzen zwar Vorkehrungen enthalten, diese werden jedoch nicht konsequent durchgesetzt. Aufgabe von in Behindertenrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und -anwälten sei es, im Sinne der Interessen ihrer Klientinnen und Klienten die Zivilrechte für behinderte Personen, die studieren möchten, durchzusetzen. Auch Fuerst (2009) unternimmt in ihrer nach Einführung des deutschen Gleichbehandlungsgesetzes verfassten Dissertation einen Vergleich zwischen dem Diskriminierungsschutz in Deutschland und demjenigen in den USA; sie stellt ebenfalls Behinderung in den Mittelpunkt ihrer Analyse und thematisiert in diesem Kontext den ADA. Heyer (2005) interpretiert den ADA als erstrebenswertes Vorbild für die deutsche Behindertenrechtsbewegung.

### **Affirmative Action – positive Diskriminierung in der Diskussion**

Einen weiteren wichtigen Aspekt in der internationalen Debatte über behinderungsspezifische Benachteiligung und Antidiskriminierungspolitik stellt das ebenfalls zuerst in den USA entwickelte Konzept der *affirmative action* dar, das im deutschsprachigen Forschungskontext mit positiver Diskriminierung übersetzt wird. Darunter werden all diejenigen Maßnahmen subsumiert, die Personen aufgrund von Gruppenzugehörigkeit, wie z. B. den behinderten Menschen, eine bevorzugte Behandlung zuteilwerden lassen. Schulte (2001) thematisiert den Einfluss US-amerikanischer Grundpositionen der Antidiskriminierungspolitik auf die deutsche Gesetzgebung, wozu neben der sogenannten mittelbaren Diskriminierung vor allem die besonderen Fördermaßnahmen (affirmative action) zählen. Die Europäische Kommission (2007) behandelt in einer Broschüre Begriffe und Rechtsaspekte der positiven Diskriminierung sowie Ansichten und Auffassungen über positive Maßnahmen im Bereich von Beschäftigung und anderen Kontexten. Als Politikwissenschaftlerin unternimmt Bacchi (2004) eine Diskursanalyse, um *affirmative action* als weithin akzeptiertes und somit ihrer Ansicht nach hegemoniales Konzept kritisch zu hinterfragen. Positive Diskriminierung beruhe auf dem Vorverständnis, dass die grundlegenden sozialen Regeln im Prinzip fair seien und die Mitglieder von benachteiligten Gruppen lediglich besonderer Unterstützung bedürfen, um ihrerseits erfolgreich zu sein.

### **Ungleichbehandlung und Gleichstellungspolitik in Europa**

Dem europäischen Vergleich ist Eurobarometer Spezial 263 gewidmet, eine empirische Arbeit, mit der die Europäische Kommission (2007b) über die Ergebnisse einer Umfrage über Diskriminierung und Ungleichheit in der Europäischen Union 2006 informiert.

Die Untersuchungsergebnisse bieten einen guten Einblick in die Wahrnehmungen und Einstellungen sowie das Wissen und Bewusstsein für Diskriminierung und Ungleichheit in den europäischen Mitgliedsländern. Im internationalen, vornehmlich deutsch- und englischsprachigen, Forschungskontext, fallen weitere Arbeiten auf, wie etwa die Beiträge von Fletcher/O'Brien (2008), Gruber (2004), Klein (2002), Smith (2005) und Vanhala (2006), die sich mit Antidiskriminierungspolitiken anderer europäischer Länder beschäftigen.

Für die deutsche Diskussion sind zwei Untersuchungen aus den deutschsprachigen Nachbarländern interessant. Gruber (2004) diskutiert den österreichischen Entwurf eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und kommentiert die einzelnen Paragraphen. Klein (2002) gibt einen Einblick in die schweizerische Behindertenpolitik zum Zeitpunkt der Jahrtausendwende. 1998 hatte sich in der Schweiz eine Volksinitiative gebildet, die eine Ergänzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes um Behinderung verlangte. In der Folge erarbeitete die Schweizer Regierung einen Gleichstellungsgesetzesentwurf, den die Autorin analysiert und als ungenügend zurückweist.

Lebhafter als in den deutschsprachigen Ländern ist allerdings die Diskussion im Vereinigten Königreich. In einer empirischen Arbeit, mit dem British Household Panel Survey als Datengrundlage, untersuchen Jenkins/Rigg (2004) in drei Stufen die ökonomischen Nachteile, die behinderte Personen aufgrund ihrer (erworbenen) Behinderung erfahren. Zunächst werden die bestehenden Nachteile der Personen analysiert, die eine Behinderung erwerben (selection effect), dann wird untersucht, welche Effekte ab dem Zeitpunkt des Erwerbs einer Behinderung einsetzen (onset effect), bevor abschließend eruiert wird, welche Folgen der Erwerb einer Behinderung mit sich bringt (post-onset effect). Die Autoren zeigen, dass mit dem Erwerb einer Behinderung die Beschäftigungsrate sinkt und weiter fällt, je länger Behinderungsphasen andauern. Mit dem Eintritt einer Behinderung sinkt zudem in der Regel das Durchschnittseinkommen, das sich in der Folgezeit zwar wieder stabilisiert, wenn auch nicht mehr das Ausgangsniveau erreicht.

Fletcher/O'Brien (2008) untersuchen in ihrem Beitrag die Ergebnisse der britischen Disability Rights Commission (DRC). Diese mittlerweile aufgelöste Kommission sollte Rechte für behinderte Menschen entwickeln, die dem Bürgerrechtsgedanken im Sinne allgemeiner Menschenrechte verpflichtet sind. Konkret wurden von der DRC soziale, ökonomische und kulturelle Rechte formuliert. Fletcher und O'Brien fragen danach, welches Gleichheitskonzept für behinderte Menschen von der DRC angestrebt wurde und inwieweit dieses Konzept anderen Kommissionen als Vorbild dienen könnte. Smith (2005) und Vanhala (2006) richten ihren Blick ebenfalls auf die britische Behindertenpolitik. Vanhala (2006) diskutiert die Vorzüge eines sozialen Modells, das Behinderung als gesellschaftliche Benachteiligung versteht und dazu motivieren kann, mithilfe von Gerichtsverfahren und Präzedenzurteilen geltendes Recht in praktisch verwirklichtes Recht im Sinne behinderter Menschen umzuwandeln. Organisationen behinderter Menschen, so die Schlussfolgerung von Vanhala (2006), sollten im Sinne des sozialen Modells den Gang zum Gericht wagen, um Rechte durchzusetzen und sich



gegen soziale Benachteiligungen zu wehren. Für die aktuelle deutsche Diskussion über das geltende AGG bietet dieser Aufsatz – zumindest im Hinblick auf das Zivilrecht – wertvolle Anregungen; Tolmeins (2008) sich auf die deutsche Rechtswirklichkeit des AGG beziehenden Ausführungen, auf die noch zurückzukommen ist, gehen in die gleiche Richtung.

## 2.5 Diskriminierung bei Behinderung in Deutschland

Im Folgenden beschäftigen wir uns zunächst mit Überblicksarbeiten und grundlegenden Beiträgen, die entweder über die Erfahrungen von diskriminierten Personen mit Behinderungen berichten, somit sich an der Thematisierung des Problems beteiligen wollen oder den Anspruch erheben, zur Konzeptualisierung von behinderungsspezifischer Diskriminierung beizutragen. Außerdem werden wir Beiträge besprechen, die mit Bezug auf Behinderung einen Überblick über die Gleichstellungspolitik liefern und sich mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, seiner Entwicklung und Gestaltung sowie dem europäischen Hintergrund auseinandersetzen.

### 2.5.1 Überblicksarbeiten

Ein systematischer Blick in die vornehmlich in Deutschland entstandenen Arbeiten lässt zunächst einen besonderen Typus von Arbeiten hervortreten. Vornehmlich trifft man auf Publikationen, die über die Erfahrungen diskriminierter Personen mit Behinderungen informieren.<sup>15</sup>

#### **Erfahrungsorientierte Beiträge und theoretische Arbeiten**

Den Beiträgen, die sowohl von behinderten Menschen als Experten in eigener Sache als auch von anderen Expert(inn)en verfasst sind, ist gemeinsam, dass sie auf der Basis von Alltagserfahrungen das Phänomen der Diskriminierung thematisieren, dabei wird Diskriminierung vorzugsweise als soziales Handeln von individuellen Akteuren begriffen und es werden die Auswirkungen auf die Betroffenen geschildert. Rechtliche Regelungen werden in diesen Publikationen zwar auch erwähnt, Bestimmungen wie etwa das AGG und dessen einzelne Paragraphen stehen jedoch nicht im Mittelpunkt der Ausführungen.

Letztendlich kann der an Erfahrungen und Lebenswelten orientierte Publikationstypus zwar als Fachliteratur, da thematisch orientiert und informierend, angesehen werden; von empirischen Studien im engeren Sinne lässt sich jedoch eher nicht oder nur ansatzweise sprechen. Allenfalls kann man Rottleuthner/Mahlmann (2011, 450) beipflichten, denen zufolge „Berichte von subjektiven Diskriminierungserfahrungen“ als „wichtige Indizien [zu werten sind, die] die Existenz von Diskriminierungen plausibel machen.“

15 Zu diesem Publikationstypus zählen die Arbeiten von Drerup (2000), Arnade (2001), Smart (2001), Grieb (2002), Fritz (2004), Fries (2005), Naue (2006), Strupp (2006), Puschke (2007), Rohrman/Bendel (2007), Fröhlich (2008), Petersen/Six (2008), Schmutzer (2008), Gaebel u. a. (2010), Gummich (2010), Kardorff (2010) und Weisser (2010).

Aus einer distanzierteren, politikwissenschaftlichen Perspektive hat sich Maschke (2007) vorgenommen, Behinderung als Ungleichheitsphänomen theoretisch zu fassen. Dabei beschäftigt er sich mit mehreren Konzepten, die den Anspruch haben, Ungleichheiten analytisch zu beschreiben: Armut/Deprivation, Diskriminierung und Exklusion. Diskriminierung ist für Maschke jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung aufgrund horizontaler Ungleichheiten. Abschließend diskutiert er die Wirkungszusammenhänge der von ihm vorgestellten Ungleichheitskonzepte und ihre Relevanz für die Lebenslage Behinderung.

### **Behinderung ist eine soziale, rechtliche und politische Konstruktion**

Auch rechts- und sozialwissenschaftliche Arbeiten zu Behinderung als soziale Konstruktion bzw. Auseinandersetzungen mit dem sozialen Behinderungsmodell können als Beiträge zur Theoriebildung verstanden werden.<sup>16</sup> Zu einem frühen Zeitpunkt untersucht Degener (2003a) Behinderung als rechtliche Konstruktion, die maßgeblich durch geltendes Recht beeinflusst werde. Sie rekapituliert in ihrem Beitrag die Veränderung des Rechts für behinderte Menschen in der Bundesrepublik und analysiert das Sozialrecht als ein fürsorgliches Recht, das das medizinische Modell von Behinderung bedient. Das Gleichstellungsrecht zielt hingegen eher auf den Abbau und die Vermeidung von Diskriminierungen und wolle gemäß einem sozialen Modell von Behinderung die diskriminierenden Umwelten verändern. Auch Frehe (2006) thematisiert in seinem Beitrag die verschiedenen Modelle von Behinderung. Er kritisiert die in Deutschland immer noch vorherrschende Tendenz, Behinderung mit individueller Schädigung gleichzusetzen und behindernde Eigenschaften der Gesellschaft nicht zu problematisieren. Um Chancengleichheit verwirklichen zu können, sei es aber von großer Bedeutung, Behinderung als gesellschaftliches Handeln zu verstehen.

Aus Sicht der Minderheitenforschung bietet Teitelbaum (2005) eine fundierte historische Darstellung gesundheitspolitischer Rechte. Er diskutiert die Notwendigkeit eines ausgeweiteten Zivilrechts für eine angemessene Gesundheitspflege. Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung, von denen ethnische Minderheiten betroffen sind, würden zwar starke Aufmerksamkeit erfahren, aber auch Ungleichheiten aufgrund einer Behinderung, des sozioökonomischen Status, Alters oder Geschlechts verdienen nach Ansicht dieses Autors vermehrte Beachtung.

Liesen (2008) geht in seinem Beitrag der Frage nach, welcher Behinderungsbegriff und welche Zielsetzungen den Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzen zugrunde liegen. Er hebt hervor, dass zwischen Behinderung und Nichtbehinderung keine klare Trennlinie, sondern vielmehr ein Kontinuum besteht. Gleichheit ist für diesen Autor mehr als lediglich die Feststellung von Bedarfen und Gewährung von Ressourcen, er plädiert dafür, auch darüber zu reflektieren, in welcher Weise der Einsatz von Gütern zu mehr Gleichheit führen kann und welche Unterstützung hierfür notwendig ist.

16 Praxisorientiert ist der Ratgeber für Sozialarbeiter\_innen von May/Raske (2004), in dem Behinderung als soziale Konstruktion verstanden und Diskriminierung behinderter Menschen als das Hauptmerkmal von Behinderung konzeptualisiert wird.

### **Behinderung im Kontext von Mehrfachdiskriminierung**

Eine markante Subgruppe innerhalb der behinderungsspezifischen Diskriminierungsdebatte bilden Publikationen, die sich sogenannten Mehrfachdiskriminierungen widmen und neben Behinderung weitere (sog. intersektionale) Diskriminierungskategorien in ihre Analysen mit einbeziehen.<sup>17</sup> Vornehmlich untersuchen diese Arbeiten Mehrfachdiskriminierungen, die aufgrund des Zusammenspiels von Behinderung und (weiblichem) Geschlecht entstehen. Bereits Arnade (2001) hat diesen Sachverhalt problematisiert, wenngleich sie nicht den Intersektionalitätsansatz benutzt, sondern von einer doppelten Diskriminierung spricht.

Bei der Publikation von Michel/Häußler-Sczepan (2005) handelt es sich um ein eigenständiges Kapitel des Gender-Datenreports, das die Autorinnen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfasst haben. Behandelt wird zwar nicht explizit die Diskriminierungsproblematik, jedoch weist die kontrastierende Darstellung von Lebenslagen behinderter und nicht behinderter Männer und Frauen deutlich strukturelle Diskriminierungen aus; aufgeschlüsselt nach Geschlechtszugehörigkeit zeigt sich, dass speziell Frauen mit Behinderung von sozialer Benachteiligung betroffen sind. Aufgrund des methodischen, materialorientierten Vorgehens kann diese Publikation als Pionierarbeit empirischer Diskriminierungsforschung mit Bezug auf Behinderung gelten, auch wenn ein theoretischer Anspruch nicht erkennbar ist.

Dass der Intersektionalitätsansatz die weitere Forschung inspirieren könnte, zeigen neuere Beiträge. Gummich (2010) und Zinsmeister (2010) untersuchen Auswirkungen von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung, Geschlecht und ethnischer Herkunft. Strupp (2006; 2007; 2008) berücksichtigt neben Behinderung und Geschlecht die Kategorie des Alters in ihrer Untersuchung. Baer u. a. (2011) haben für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine Teilexpertise erarbeitet, in der sie die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen betonen. Nicht nur die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird aufgefordert, in ihrer Arbeit diese Perspektive konsequent mitzudenken, auch Gerichte müssten in ihren Entscheidungen eine umfassendere Perspektive benutzen und die komplexe Situation der von Mehrfachdiskriminierungen Betroffenen stärker berücksichtigen.

### **Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft neuen Handlungsbedarf**

Neben dem deutschen Antidiskriminierungsschutz, der seit 2006 europäischen Richtlinien folgt, haben sich in jüngster Zeit neue Fakten ergeben, die für die Diskriminierungsforschung im Kontext von Behinderung künftig von großer Bedeutung sein werden. Die Rede ist von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in der Folge: UN-Konvention), deren Ratifizierung Deutschland am 24. Februar 2009 vornahm und die hierzulande am 26. März 2009 rechtsverbindlich in Kraft trat. Seitdem ist eine intensive gesellschaftliche Debatte im Gange, die sich um die Konsequenzen und Folgewirkungen dieses Regelungswerks für die deutsche

<sup>17</sup> Zu diesen Beiträgen zählen die Arbeiten von Arnade (2001), Baer u. a. (2011), Beleza (2003), Eiermann u. a. (2000), der Europäischen Gemeinschaften (2006), der Europäischen Kommission (2007a), Gummich (2010), Heckmann (2001), Michel/Häußler-Sczepan (2005), Strupp (2007) und Zinsmeister (2010).

Behindertenpolitik dreht. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung, der im Juni 2011 veröffentlicht wurde, verdeutlicht, dass auch die Gleichstellungspolitik aufgefordert ist, sich den neuen Anforderungen zu stellen.<sup>18</sup>

Bereits Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Konvention in Deutschland widmeten sich einige der recherchierten Publikationen diesem Thema (Degener 2003b; Degener 2006; Lachwitz 2008; Schulte 2008; Welke 2007). So berichtet Degener (2003) über die Ursprünge des neuen Regelwerks, das sie durch die damalige UN-Kommissarin für Menschenrechte Mary Robinson maßgeblich initiiert sieht. Es sei darum gegangen, mit einer solchen Konvention eine der letzten großen Lücken im Völkerrecht zu schließen und die Vereinten Nationen dazu zu bringen, ihre Aufmerksamkeit auf die oftmals vernachlässigten Rechte der behinderten Menschen zu richten. In einem anderen Beitrag beleuchtet Degener (2006) Hintergrund, Entstehungsgeschichte, Verhandlungsprozess, Inhalte und Konfliktpunkte der neuen Menschenrechtskonvention. Dabei thematisiert sie auch die Schwierigkeiten, sowohl Behinderung als auch Diskriminierung zu definieren.

Welke (2007) konstatiert, dass durch die Konvention behinderte Menschen erstmals im internationalen Recht nicht als Objekte von Fürsorge, sondern als Personen mit eigenen Menschenrechten wahrgenommen werden, die aufgrund dieser Rechte Ansprüche gegen den Staat haben. Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen von Degener und Welke bieten die Beiträge von Lachwitz (2008) und Schulte (2008) Auseinandersetzungen mit einzelnen Teilen der Konvention im Lichte spezieller Fragestellungen. Lachwitz (2008) untersucht die Vereinbarkeit des Artikels 12 der Konvention mit dem deutschen Betreuungsrecht. Schulte (2008) kontrastiert die Konvention mit der übrigen europäischen Behindertenpolitik.

Die Debatte um die UN-Konvention (vgl. grundlegend Graumann 2011) verdeutlicht, dass sich an vielen Stellen andere Diskursstränge und Politikfelder mit dem Diskriminierungsdiskurs überschneiden. Auch wenn somit das Feld der behinderungs- und alltagsspezifischen Diskriminierung keine klaren Konturen aufweist, deuten unsere Literaturanalysen doch auf folgenden aktuellen Stand hin: Neben zahlreichen erfahrungsorientierten, noch zu wenig an systematischer Datenerhebung ausgerichteten Veröffentlichungen liefern insbesondere die Intersektionalitätsforschung sowie die international vergleichende Politik- und Rechtswissenschaft instruktive Beiträge. Im Folgenden wird sich unser Literaturbericht insofern verengen, als wir uns auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und dessen fachliche Debatte, insbesondere mit Bezug auf das Zivilrecht, konzentrieren. Wir beginnen damit, die Phase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu betrachten.

18 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011). Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin (BMAS). URL: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf> (10.01.2012). Aussagen und Maßnahmen zum Politikfeld „Antidiskriminierung und Gleichstellung“ finden sich auf S. 81–82 und 180–181. Zudem ist 2013 als Themenjahr zum Diskriminierungsgrund Behinderung geplant.

### 2.5.2 Vor Inkrafttreten des AGG

In den recherchierten Publikationen reflektieren sich wichtige gesetzgeberische Interventionen; neben der Grundgesetzänderung (Artikel 3, Abs. 3, Satz 2 GG) in 1994 und der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) am 27. April 2002 erscheint das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes am 14. August 2006 als Zäsur.

Es versteht sich von selbst, dass die vor 2005 erschienene Literatur mehrheitlich keinen Anschluss an das spätere AGG und seine Einzelbestimmungen herstellt. Sofern Beiträge auf juristischer Ebene angesiedelt sind, behandeln sie zumeist das BGG (z. B. Moritz 2002a; Moritz 2002b; Ullrich/Spereiter 2002) oder beziehen sich auf das Antidiskriminierungsgebot des Grundgesetzes (z. B. Buch 2001; Köpcke-Duttler 2006; Straßmair 2002). So werden in einem Aufsatz von 2001 diskriminierungsrechtlich relevante Gerichtsentscheidungen mit Bezug auf die grundgesetzliche Regelung aus juristischer Perspektive kommentiert (Brüning 2001). Köpcke-Duttler (2006) arbeitet in ihrem Beitrag die besondere Bedeutung und juristischen Implikationen des Art. 3 Absatz 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) heraus und stellt dabei klar, dass dieser uneingeschränkt für behinderte Menschen gelten muss. N.N. (2004) fordert für den Verein Netzwerk Artikel 3 die Bundesregierung auf, das Antidiskriminierungsgesetz endlich zu realisieren und bei der Gesetzgebung behinderte Menschen aktiv zu beteiligen.

Nur vereinzelt sind in diesem Zeitraum Auseinandersetzungen (Horn 2005; N.N. 2002) mit dem damals geplanten Antidiskriminierungsgesetz der rot-grünen Bundesregierung anzutreffen. Horn (2005) bespricht in seinem Beitrag diesen Gesetzesentwurf, er gibt einen Überblick über die Hintergründe und stellt die Bestimmungen näher vor.

### 2.5.3 Das AGG im europäischen Vergleich

In der eruierten Fachliteratur nimmt eine ganze Reihe von Beiträgen einen europäisch vergleichenden Blick ein.<sup>19</sup> Schließlich ging es bei der Etablierung des deutschen Antidiskriminierungsrechts auch darum, die europäischen Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in nationales Recht umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass der europäische Rechtsvergleich in den Jahren vor Inkrafttreten des AGG, aber auch anschließend die Debatte um den Antidiskriminierungsschutz in Deutschland wesentlich bestimmt hat. Im Folgenden erheben wir nicht den Anspruch, die gesamte Debatte abbilden zu wollen; vielmehr konzentrieren wir unseren Literaturbericht auf Publikationen, die entweder behinderungsspezifische Aspekte behandeln oder sich mit zivilrechtlich bedeutsamen Gesichtspunkten beschäftigen, den beiden Themenbereichen, die im Mittelpunkt dieser Studie stehen.

19 So vergleichen beispielsweise N.N. (2000), Bell (2008), Bell u. a. (2006), Degener (2005), Quinn (2007), Die Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung (2005), Lawson/Gooding (2005), Schmidt (2007) und Waldschmidt (2009) die europäische Entwicklung im Hinblick auf Antidiskriminierungsbestimmungen.

### Antidiskriminierungspolitik in einzelnen EU-Mitgliedsländern

Bereits vor 2006 und danach lassen sich Publikationen mit europäisch-vergleichender Perspektive ausmachen, die die Antidiskriminierungspolitik in einzelnen EU-Mitgliedstaaten analysieren (Beaucamp 2002; Bernhard u. a. 2003; Cramer 2005; Fredman 2002; Haberl 2010; Schulte 2003). Beaucamp (2002) widmet sich verfassungsrechtlichen Fragen, die durch die europäische Antidiskriminierungspolitik mit Bezug auf Behinderung aufgeworfen werden. Fredman (2002) liefert eine rechtsphilosophisch fundierte Analyse geltenden Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsrechts.

Haberl (2010) bietet eine Sammelrezension zum Antidiskriminierungsrecht, bei der u. a. die Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in das italienische Zivilrecht thematisiert wird. Die Autorin beschäftigt sich dabei mit der Streitfrage, ob ein Gegensatz zwischen Diskriminierungsverbot und Vertragsfreiheit besteht.<sup>20</sup> Bernhard u. a. (2003) untersuchen die EQUAL-Entwicklungspartnerschaft „Virtuelles Zentrum für europäische Bildung“. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das von der EU initiierte Projekt zur Förderung von Beschäftigungen behinderter Menschen europäische Standards im Wesentlichen umsetzt. Schulte (2003) geht auf die Behindertenpolitik der EU ein und vergleicht soziale Leistungen und Maßnahmen gegen Diskriminierung. Er plädiert für ein zu veränderndes Rollenverständnis der Systemakteure und ein reformorientiert-offenes Handeln der Rehabilitationsträger. Auch Cramer (2005) eruiert behindertenpolitische Maßnahmen der EU, seinen Ausführungen nach wurde erst in den letzten Jahren damit begonnen, die Diskriminierung behinderter Menschen als Problemfeld wahrzunehmen.

Als konkret sich auf das AGG beziehend ist die Publikation von Schiek/Kocher (2007) zu nennen, die sich als Gesetzeskommentar zum AGG aus speziell europäischer Perspektive versteht. Auch Baer (2007b) vergleicht die europäischen Gleichstellungspolitiken und macht sich für eine stärkere Transdisziplinarität bei der Analyse von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungspolitiken stark. In der Kombination von feministischer Politikwissenschaft und Kenntnissen in Gleichstellungsrecht sieht sie eine gute Möglichkeit, insbesondere genderrelevante Aspekte dieses Politikbereichs analysieren zu können.

### Der Gesetzgebungsprozess zum AGG in Deutschland

Richtet man den Fokus der Analyse auf den deutschen Prozess der Gesetzgebung, liefern zahlreiche Publikationen aufschlussreiches Material.<sup>21</sup> Raasch (2004) untersucht den Gesetzgebungsprozess im Untersuchungszeitraum 2003–2004; er vergleicht den frühen Gesetzesentwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz mit den Vorgaben der EU-Richtlinien und bewertet die mögliche Reichweite der geplanten Maßnahmen. Degener (2004) präsentiert das Gutachten einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger im Auftrag der Europäischen Kommission, das aus juristischer Perspektive über den Stand der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien in Deutschland infor-

<sup>20</sup> Die beiden von Haberl (2010) besprochenen deutschen Studien thematisieren das deutsche AGG, jedoch mit einer arbeitsrechtlichen Schwerpunktsetzung. Sie erscheinen aus diesem Grund nicht in unserer Bibliografie.

<sup>21</sup> Zu nennen sind hier die Beiträge von Raasch (2004), Degener (2004), König u. a. (2003), Liesen (2008) Oppermann (2006), Palmer (2006) und Badura (2008).



miert. Um die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien dreht sich auch der Sammelband von König u. a. (2003), der eine Tagung an der Evangelischen Akademie Loccum dokumentiert.

Armbrüster (2005) beschäftigt sich frühzeitig mit dem Vorhaben eines Antidiskriminierungsgesetzes und legt dabei den Schwerpunkt auf den zivilrechtlichen Bereich. Der Jurist analysiert mögliche Auswirkungen auf Massenverträge und den Wirtschaftssektor der Versicherungen und kritisiert bereits in einem frühen Stadium der Richtlinienumsetzung die Reichweite der geplanten gesetzlichen Vorkehrungen. Armbrüster (2005) ist somit unserem Überblick nach der erste Beitrag, der sich aus rechtswissenschaftlicher Sicht mit den Auswirkungen von Antidiskriminierungsregelungen auf den privaten Dienstleistungssektor auseinandersetzt.

Palmer (2006) konzentriert sich in ihrem Beitrag auf die Frage, ob die Verlagerung der Beweislast bei Diskriminierungen richtlinienadäquat Eingang in nationale Gesetzgebung gefunden hat. Die richtige Anwendung der Beweislast sei unbedingt erforderlich, um zu verhindern, dass den Diskriminierungsopfern ein wirksames Mittel zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorenthalten wird.

Oppermann (2006) befasst sich in ihrem Beitrag mit dem Sozialschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 2 Abs. 1, Nr. 5 AGG) und den zur Durchsetzung dieses Schutzes neu eingeführten Benachteiligungsverboten in einzelnen Sozialgesetzbüchern, konkret mit § 33c SGB I (Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte) und § 19a SGB IV (Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme von Leistungen beim Zugang zum Beruf). Die Autorin erläutert außerdem die Probleme, die mit der Umsetzung europäischen Rechts in das nationale Recht verbunden sind.

Bis zur Mitte des Jahrzehnts mussten sich allerdings alle Beiträge auf eher spekulativem Boden bewegen, war doch der gesetzgeberische Prozess noch nicht zum Abschluss gekommen. Ein guter, chronologischer Überblick über die Entwicklung des deutschen AGG bis zu dessen Inkrafttreten im Jahr 2006 findet sich bei Baer (2007a). Als Überblicksartikel ist auch Badura (2008) gut geeignet; er zeichnet nochmals die Ursprünge des Gleichbehandlungsgrundsatzes im deutschen Verfassungsrecht nach, bevor er auf das Diskriminierungsverbot im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union eingeht. Die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU haben ihren Ursprung in Artikel 13 des Amsterdamer Vertrages (1997/1999) und sind für die Mitgliedstaaten bindend. Die Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht skizziert der Verfasser anhand des AGG und geht dabei sowohl auf die arbeitsrechtlichen wie auch zivilrechtlichen Bereiche des deutschen Gesetzes ein.

## 2.5.4 Nach Inkrafttreten des AGG

Auch in der Folgezeit stellen Auseinandersetzungen mit gesetzlichen Detailfragen bzw. Stellungnahmen öffentlicher Vereine zum AGG einen wichtigen Teil der recherchierten Publikationen dar.<sup>22</sup> Im Wesentlichen haben diese Beiträge die gleichen Inhalte: Thematisiert werden die konkrete Ausgestaltung des AGG sowie die Relevanz des Gesetzes für einzelne Bevölkerungsgruppen und vor allem das Arbeitsrecht sowie das Zivilrecht als spezielle Anwendungsbereiche. Insbesondere die Auswirkungen der zivilrechtlich relevanten Bestimmungen werden ab 2006 detaillierter besprochen und als rechtswissenschaftlich besonders relevant eingeordnet.<sup>23</sup>

### Das AGG in der Kritik

Eine dezidierte Position vertritt Preis (2007), der sich kritisch bis ablehnend mit dem AGG auseinandersetzt, das seiner Auffassung nach in vielen Punkten nicht mit anderen Teilen des bürgerlichen und europäischen Rechts vereinbar ist. Wesseling (2009) macht einen Kampf zweier Verfassungsprinzipien, nämlich des Gleichheitsgrundsatzes und der Vertragsfreiheit, aus. Das Ziel der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien bestehe darin, die Verhaltens- und Denkweisen von Individuen sowie deren Wertvorstellungen nachhaltig zu beeinflussen. Ob dies durch Gesetze erreicht werden kann, zweifelt die Autorin an. Für das Zivilrecht unterbreitet sie einen Verbesserungsvorschlag für das derzeit geltende AGG.

### Handbücher zur Antidiskriminierung

Rudolf/Mahlmann (2007) legen ein Handbuch<sup>24</sup> vor, das einen strukturierten Zugang zu den sich abzeichnenden Rechtsproblemen bieten möchte. Sie erläutern die Voraussetzungen und Konsequenzen des Diskriminierungsschutzes, stellen die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten vor und benennen die Durchsetzungsmöglichkeiten des Schutzanspruchs. Einen guten Überblick über den zivilrechtlichen Teil des AGG bietet außerdem Schreier (2007). Er klärt die spezifischen Regelungen des AGG für die zivilrechtliche Fallbearbeitung. Dabei erläutert er die Tatbestandsmerkmale „Massengeschäft“ und „massenähnliche Geschäfte“ sowie die bestehenden Ausnahmen für Massengeschäfte, die nicht unter den Geltungsbereich des AGG fallen.

Auch Degener u. a. (2007) haben ein Handbuch zur Antidiskriminierung veröffentlicht, das sich direkt an die Betroffenen richtet sowie an die Professionen, die beruflich mit potenziellen Diskriminierungsopfern zu tun haben. Der Ratgeber informiert über den aktuellen Stand zur Einstellungs- und Vorurteilsforschung und bietet konkretes

22 So z. B. Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge (2006b), Eisenschmid/Rips (2006), Flohr/Ring (2006), Perreng (2006), Prieß (2008), Schrader/Schubert (2006) und Sträßner (2009).

23 Dies leisten Armbrüster (2006a; 2006b), Horst (2006) und Schwab (2006).

24 Was diesen Publikationstypus betrifft, haben wir während der Recherche eine aufschlussreiche Beobachtung gemacht. Kurz nach Inkrafttreten des AGG wurden zahlreiche Ratgeber und Handbücher veröffentlicht, die das Ziel hatten, die diskriminierenden Akteure zu unterstützen. Die Verkaufsbeschreibungen dieser Titel enthalten zumeist den Hinweis, dass sich mithilfe des vermittelten Wissens erfolgreich Ansprüche nach dem AGG abwehren lassen. Es geht vor allem um den wirksamen Schutz gegen Ansprüche nach dem AGG und nicht um die Auswirkungen von Diskriminierungen für die Betroffenen (vgl. dazu beispielhaft Schrader/Schubert 2006). Da sich diese Titel mehrheitlich auf die arbeitsrechtlichen Aspekte konzentrieren, haben sie keinen Eingang in die annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) gefunden. Diese Veröffentlichungen wären womöglich eine eigene Studie, etwa mithilfe der Diskursanalyse, wert.



Handlungswissen im Kontext von Diskriminierung. Anhand von Fallschilderungen möchte die Publikation diskriminierte Personen dabei unterstützen, ihre Rechte aktiv in Anspruch nehmen zu können.

Makkonen (2007) hat ebenfalls ein Handbuch vorgelegt, das sich an Entscheidungsträgerinnen und -träger, Beamtinnen und Beamte, Mitglieder von Gleichstellungsgruppen und Personen, die für Gleichbehandlungsstellen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) arbeiten, richtet; außerdem gibt er Auskunft über Daten zur Gleichstellung innerhalb der europäischen Union. In einer der wenigen empirisch orientierten Arbeiten, die wir zur Praxis des AGG finden konnten, liefert Mahlmann (2007) einen Bericht im Auftrag des *European Network of legal experts in the non-discrimination field*. Er klärt aus rechtswissenschaftlicher Sicht, welche Bestrebungen Deutschland zur Bekämpfung von Diskriminierungen unternommen hat und welche Vorkehrungen in Deutschland für den Minderheitenschutz bestehen. Einen besonderen Schwerpunkt seiner Ausführungen bildet das deutsche AGG.

## 2.6 Diskriminierung in zivilrechtlich relevanten Lebensbereichen

Nach diesem Überblick über die Debatte zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, die sich durch vornehmlich rechtswissenschaftliche Beiträge auszeichnet, werden wir nachfolgend unseren Fokus noch einmal verengen und nunmehr Veröffentlichungen besprechen, die sich mit zivilrechtlich relevanten Lebensbereichen auseinandersetzen. Bezeichnenderweise konnte die Literaturrecherche keine einschlägigen Arbeiten identifizieren, die das Sporttreiben behinderter Menschen, deren Hotel- und Gaststättenbesuche sowie die Nutzung von Gesundheitsdienstleistungen, Versorgung mit Gütern im Einzelhandel, Medien und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt kulturelle Aktivitäten thematisieren, alles Lebensbereiche, die im Alltagsleben, wie unsere empirische Studie aufweisen wird (vgl. 3.), nicht nur vereinzelt, sondern durchaus häufig vorkommen. Aufgrund dieser Leerstellen im Forschungsstand wird sich unsere Literaturanalyse im Folgenden mit den Lebensbereichen Versicherungswesen, Bankdienstleistungen, Wohnraumvermietung und Reisen beschäftigen, da allein für diese Felder Publikationen recherchiert werden konnten.

### 2.6.1 Private Versicherungen

In verschiedenen Beiträgen, die sich auf das Zivilrecht konzentrieren, werden die Auswirkungen des AGG auf die Vertragsfreiheit allgemein sowie spezifischer die Folgewirkungen auf das Privatversicherungsrecht diskutiert. Besonders für das Versicherungsrecht interessiert sich eine Vielzahl von Publikationen. Aus juristischer Perspektive blicken z. B. Bezjak (2008), Armbrüster (2007; 2010) und Dau (2010) auf diesen thematischen Komplex. Bezjak (2008) setzt sich mit den Implikationen des § 19 (1) 2 AGG auseinander, außerdem klärt sie die begrifflichen Nuancen zwischen mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligung.

### **Sachliche Rechtfertigungen von Ungleichbehandlung im Versicherungswesen**

Auch Armbrüster (2007) beschäftigt sich mit den Regelungen beim Abschluss privatrechtlicher Versicherungen und geht außerdem auf die legitimen Formen von Benachteiligung ein. Er arbeitet heraus, dass für das Versicherungswesen risikobezogene Differenzierungen grundsätzlich funktionsnotwendig sind, um ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Zur Begründung erläutert er die sachlichen Rechtfertigungsgründe, die auch nach Inkrafttreten des AGG weiterhin Ungleichbehandlungen im Versicherungswesen legitimieren können. Er führt ferner aus, in welchen Fällen derartige Ungleichbehandlungen nicht länger zu tolerieren sind. In einer rechtswissenschaftlichen Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes informiert Armbrüster (2010) zudem darüber, inwieweit auch nach Inkrafttreten des AGG zum Schutz der von Benachteiligungen Betroffenen weiter Handlungsbedarf besteht.

### **Bei Versicherungsabschluss wird zwischen Behinderung und Krankheit differenziert**

Dau (2010) beschäftigt sich mit einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Karlsruhe, eine der wenigen Gerichtsentscheidungen, die es bislang zum zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot nach Inkrafttreten des AGG gegeben hat, auf die weiter unten noch genauer eingegangen wird. In seinem Aufsatz behandelt Dau die Begrifflichkeiten der Paragrafen, die in der Urteilsbegründung (OLG Karlsruhe 2010) zur Anwendung kommen, und arbeitet vor allem die Unterscheidung zwischen legitimen Benachteiligungen aufgrund von (Vor-)Erkrankungen und illegitimen Benachteiligungen aufgrund von Behinderungen heraus. Eine Behinderung impliziert nach Auffassung des Autors eine Teilhabebeeinträchtigung gemäß § 2 (1) SGB IX. *Wegen einer Behinderung*, so Dau in seinem Artikel, werde im vorliegenden Fall jedoch nicht benachteiligt, weil die Behinderung nicht das Motiv bzw. der Anknüpfungspunkt des Versicherungsunternehmens für die Vertragsverweigerung gewesen sei. Die Ungleichbehandlung des vor dem OLG Karlsruhe verhandelten Falls sei vielmehr durch die Vorerkrankung begründet.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungswesen ist auch eine Stellungnahme des Nationalen Ethikrates (2007) über „Prädiktive Gesundheitsinformationen beim Abschluss von Versicherungen“ relevant. Dem Ethikrat geht es um die Frage, inwieweit es zulässig sein kann, prädiktive Gesundheitsdaten zu erheben, um über den Abschluss privater Personenversicherungsverträge zu entscheiden. Diese Frage wird insbesondere beim Abschluss privater Kranken(zusatz-)versicherungen relevant und ist deshalb für behinderte Menschen von großer Bedeutung.

Außerdem kommentieren Vertreter von Verbänden behinderter Menschen das Inkrafttreten des AGG und dessen Auswirkungen auf das Versicherungswesen. Aus der Perspektive des Deutschen Vereins Blinder und Sehbehinderter in Studium und Beruf (dvbs) setzt sich Hauck (2008) in seinem Beitrag mit diesem Teilaspekt auseinander. Er konzentriert sich auf die Bedeutung des neuen Gesetzes für blinde und sehbehinderte Menschen, außerdem thematisiert er die Reaktion der Versicherungswirtschaft.

### **Sichtweisen und Positionen der Versicherungswirtschaft**

Insgesamt spielen Sichtweisen und Positionen der Versicherungswirtschaft eine große Rolle in der Debatte. Es finden sich verschiedene Beiträge, die die Auswirkungen des AGG aus dieser Perspektive beleuchten.<sup>25</sup> Beispielsweise untersuchen Bartl/Lattwein (2008) anhand erster Markterfahrungen, inwieweit die Befürchtungen der Wirtschaft hinsichtlich einer Klagewelle und damit verbundenen Kostenexplosion tatsächlich eingetreten sind. Außerdem diskutieren sie vor dem Hintergrund aktueller Schadensfälle und der bereits ergangenen Rechtsprechung, welche Auswirkungen für die Betroffenen mit der Einführung des AGG verbunden sind.

Brüss (2007) resümiert einerseits die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und stellt eine große Beratungsnachfrage fest. Außerdem erwähnt er, dass die Versicherungswirtschaft als präventive Reaktion auf eine Klagewelle, wie sie vor Einführung des AGG befürchtet worden war, neue Policen gegen die Absicherung von Ansprüchen nach AGG-Urteilen eingeführt hat. Eich (2007) stellt aus Sicht eines Rückversicherers fest, dass ein Jahr nach Einführung des AGG kaum Erfahrungen über die Auswirkungen auf Lebensversicherungen vorliegen. Er erläutert die rechtlichen Voraussetzungen des AGG, dessen versicherungsmathematischen Herausforderungen, risikoprüferischen Anforderungen und erwähnt Erfahrungen anderer Länder mit ähnlichen Regelungen. Auch Heilmann (2006) gibt einen Überblick über die zivilrechtlichen AGG-Regelungen und deren Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft. Er erörtert, ähnlich wie Dau (2010), außerdem die Differenz von Krankheit und Behinderung im Kontext von Privatversicherungen.

Sitte/Lattwein (2007) diskutieren die spezifischen Herausforderungen, die sich Haftpflichtversicherern nach Einführung des AGG stellen. Ihrer Einschätzung nach hat Behinderung bei der Prämienberechnung für Haftpflichtversicherungen bisher keine Rolle gespielt, wenn es um die Bemessung des zu versichernden Risikos ging, da dieses anhand der ausgeübten Tätigkeit der potenziell zu versichernden Person kalkuliert wird. Dennoch auftretende mittelbare Ungleichbehandlungen, z. B. zur Vermeidung von Gefahren, aus Gründen risikoadäquater Kalkulation oder aus sonstigen sachlichen Gründen, sieht das Autorenpaar unter Berufung auf § 20 (2) AGG für zulässig an.

### **Versicherungswirtschaft argumentiert gegen weiter gehende Antidiskriminierungsregelungen**

Dass die Versicherungswirtschaft auch künftig das AGG kritisch begleiten wird und geplante Novellierungen eher verhindern möchte, zeigt sich an einem Beitrag in der Zeitschrift des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der sich vorausschauend gegen den Entwurf der Europäischen Kommission zur Neufassung der Antidiskriminierungsrichtlinie wendet. Dieser Richtlinienentwurf, der in nationales Recht umgesetzt werden müsste, sollte er in der Europäischen Union beschlossen werden, sieht vor, bei der Risikokalkulation für Versicherungen einzig auf statistische Berechnungen zurückzugreifen. Aus Sicht des Versicherungsverbandes (N.N. 2008) würde die geplante Regelung es insbesondere behinderten und chronisch

<sup>25</sup> In der annotierten Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012) zählen hierzu die Publikationen von Bartl/Lattwein (2008), Brüss (2007), Eich (2007), Heilmann (2006), N.N. (2008), sowie Sitte/Lattwein (2007).

kranken Versicherungskundinnen und -kunden unmöglich machen, bezahlbaren Versicherungsschutz zu erwerben, da individuelle Vorerkrankungen nicht mehr bei der Berechnung des Versicherungsschutzes berücksichtigt werden dürften.

### **Vertragsfreiheit und Privatautonomie in der Diskussion**

Alle in diesem Abschnitt kommentierten Beiträge teilen im Tenor die gleiche Folgerung: Das AGG greift durch seine Regelungen in die Privatautonomie von Vertragspartnern ein und setzt diesen Grenzen bei der Vertragsgestaltung. Insbesondere im Kontext der Versicherungswirtschaft wird deutlich, dass wichtige Aspekte der Vertragstheorie tangiert sind. So durchzieht viele der Publikationen die Frage, ob mit dem AGG ein Kontrahierungszwang für die Versicherer einhergeht.

Armbrüster (2006b) sieht diesen nicht eindeutig durch das AGG begründet. Thüsing und Hoff (2007a; 2007b) sind dagegen der Meinung, dass das AGG einen, wenn auch impliziten, Kontrahierungszwang enthält, und stehen diesem kritisch gegenüber. Einen guten Überblick, auch für nicht juristisch Versierte, liefert in diesem Zusammenhang die zivilrechtliche Einführung in das AGG von Gaier und Wendtland (2006). Die Monographie gibt Antworten auf die wichtigsten praktischen Fragen aus dem Zivilrecht. Auch dem Kontrahierungsanspruch ist ein eigenes Kapitel gewidmet, das über Grundlagen, Voraussetzungen und Möglichkeiten der Durchsetzung informiert.

Mit etwas anderer Schwerpunktsetzung, jedoch auch in Bezug auf die Privatautonomie glaubt Philipp (2006) in der durch das AGG geschaffenen Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine Institution zu erkennen, mit der sich der Staat massiv in private bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einmischen sowie eine Teilverstaatlichung der Rechtsberatung in Diskriminierungsfällen vornehmen könne. Vor diesem Hintergrund kritisiert er das Aufgabenprofil der Antidiskriminierungsstelle.

### **2.6.2 Bankgeschäfte**

Während das Versicherungswesen wohl auch in Zukunft einen konfliktträchtigen Lebensbereich darstellt und dementsprechend sich auch in der Literatur als ein häufig diskutierter Gegenstand offenbart, haben wir, was die Bedeutung des AGG für Bankgeschäfte betrifft, im recherchierten Zehnjahreszeitraum nur einen Titel gefunden.

#### **Auswirkungen des AGG auf Finanzdienstleistungen: selten thematisiert**

Schürnbrand (2007) thematisiert in einem Aufsatz die zivilrechtlichen Auswirkungen des AGG auf den Bereich der Finanzdienstleistungen durch Banken. Dabei klärt er, ob für diesen Geschäftsbereich das Gesetz überhaupt Anwendung findet, bevor er für entsprechende Fälle erläutert, welche Verhaltensweisen seitens der Banken gesetzlich verboten sind und ob im Einzelfall eine Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen in Betracht kommt. Abschließend stellt er die Rechte dar, die den diskriminierten Personen bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot zustehen. Im Vordergrund des Interesses steht auch bei Schürnbrand (2007) die Frage, ob das AGG einen Kontrahierungszwang impliziert.

### 2.6.3 Vermietung von Wohnraum

Neben den Finanzdienstleistungen sowohl durch Banken als auch durch private Versicherungen hat sich in der Literaturrecherche der Lebensbereich des Mietwohnens als besonders bedeutsam herausgestellt. Mit dem AGG gehen Regelungen für die Wohnraumvermietung einher; es ist deshalb auch für das Mietrecht von Bedeutung. § 19 (3) AGG ermöglicht sachliche Rechtfertigungsgründe für Ungleichbehandlungen bei der Wohnraumvermietung; Absicht ist, zur Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen und sozial ausgewogener Siedlungsstrukturen beizutragen. Außerdem definiert § 19 (5) AGG die Wohnraumvermietung für den nicht nur vorübergehenden Gebrauch nur dann als ein Massengeschäft, wenn die Vermieterin oder der Vermieter insgesamt mehr als 50 Wohnungen vermietet.

#### **Sachliche Rechtfertigungen von Ungleichbehandlung bei der Wohnungsvermietung**

Horst (2006) geht erstmals auf das Mietrecht im Kontext des AGG ein. Ebenso beleuchten Metzger (2007), Rolfs (2007), Derleder (2007) und Schmidt-Räntsch (2007) diesen Teilaspekt. Metzger (2007) richtet ihr Augenmerk auf die sachlichen Rechtfertigungsgründe, die Ungleichbehandlungen bei der Wohnungsvermietung legitimieren, wie etwa das Ziel, Sozialstrukturen in Wohnungssiedlungen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund thematisiert Metzger (2007) insbesondere ethnische Segregationen in Wohngebieten und wägt Diskriminierungsschutz und Gründe für Ungleichbehandlung gegeneinander ab.

Rolfs (2007) arbeitet in seinem Beitrag heraus, dass sich mit dem AGG ein Traditionsbruch in der deutschen Gesetzgebung vollzogen hat. Ihm zufolge ist das Bürgerliche Gesetzbuch vom liberalen Grundsatz der Privatautonomie beherrscht, von diesem Prinzip werde nun durch das AGG erstmals abgewichen, dies bleibe auch für das Mietrecht nicht ohne Folgen. Auch Schmidt-Räntsch (2007) geht in seinem Beitrag auf die Debatte um die Einschränkung der Privatautonomie ein. Für ihn geraten jedoch durch diese Schwerpunktsetzung in der öffentlichen Diskussion die eigentlichen Regelungen des AGG aus dem Blickfeld; er plädiert dafür, anstatt Grundsatzfragen zu thematisieren besser spezielle Rechtsbereiche wie etwa das Mietrecht genauer zu beleuchten.

Derleder (2007) widmet sich in 14 Beispielen unterschiedlichen Fallkonstellationen, bei denen hauptsächlich Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Hautfarbe der Abschluss eines Wohnungsmietvertrages verwehrt wird. Er kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der Einführung des AGG die Diskriminierungsrate sehr hoch bleibt und es wohl noch lange dauern wird, bis eine Mietinteressentin oder ein Mietinteressent mithilfe der neuen Regelungen tatsächlich zu einer Wohnung gelangt.

### 2.6.4 (Flug-)Reisen

Einen ebenfalls in den recherchierten Publikationen häufig anzutreffenden Gegenstand bilden die Rechte von behinderten Menschen mit Reiseabsichten. Bereits vor Inkrafttreten des AGG hebt Zepf (2000) hervor, dass für die Gruppe der behinderten Menschen die Freizeit- und Urlaubsgestaltung noch wichtiger ist als für Nichtbehin-

derte, da es für die Ersteren an passenden Angeboten mangelt. Zepf thematisiert die fehlende Infrastruktur für barrierefreies Reisen; sie beschreibt, wie gegenwärtige Gestaltungsmöglichkeiten aussehen und welche Perspektiven und Möglichkeiten sich für die Tourismusbranche durch die bessere Einbeziehung behinderter Reisender ergeben.

### **Flugreisen machen internationale Regelungen erforderlich**

Mit Bezug auf das AGG ist zu berücksichtigen, dass z. B. bei Flugreisen der geografische Geltungsbereich des nationalen oder auch europäischen Rechts leicht und häufig überschritten wird. Eben diese Problemlage untersuchen einige Beiträge.<sup>26</sup> Nach wie vor, auch mit dem Bestehen des AGG erscheinen für den Lebensbereich des Reisens die internationalen Rahmenbedingungen bedeutsamer als das nationale Regelwerk. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass in der Fachliteratur vornehmlich europäische und internationale Aspekte thematisiert werden.

Schladebach (2007) behandelt die Entwicklungen des Reiserechts seit Einführung des europäischen Binnenmarktes 1983. Es gibt einerseits zahlreiche begrüßenswerte Neuerungen, wie die Wahl zwischen mehreren Luftverkehrsunternehmen, das Anfliegen neuer Flugziele und deutlich günstigere Ticketpreise, andererseits sind speziell behinderte Menschen weiter mit Barrieren konfrontiert. Varney (2007) untersucht die konkrete Ausgestaltung der EU-Richtlinie 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Richtlinie mehrheitlich die ökonomischen Erfordernisse zur Beseitigung von Barrieren für behinderte Menschen regelt, sich aber in Bezug auf soziale Faktoren eher zurückhält. Franke (2009) informiert über die europaweiten Neuregelungen von Fluggastrechten, die Verbesserungen für behinderte oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Flugreisende zum Ziel haben.

### **Barrierefreiheit bei Flugreisen in den USA**

In den USA regelt z. B. eine Richtlinie des Department of Transportation, dass Fluggästen keine Zusatzkosten infolge nicht barrierefreier Webseiten entstehen dürfen, wenn sie etwa über eine Kundenhotline eine Flugbuchung telefonisch vornehmen. Inwieweit US-amerikanische Fluggesellschaften bei der Beförderung behinderter Passagiere die Vorgabe zur Preisgestaltung umsetzen, wird von Lazar u. a. (2010) untersucht. Zwei der durchleuchteten Fluglinien haben trotz Kenntnis der Richtlinie behinderte Fluggäste bei der Preisgestaltung diskriminiert. Diese Untersuchung zeigt eindrucksvoll, wie sich in konkreten Fällen Benachteiligungen behinderter Menschen in Geschäften des Alltags äußern können, allerdings bilden US-amerikanische und nicht deutsche Unternehmen den Gegenstand der empirischen Studie.

## **2.6.5 Diskriminierung und Betreuungsrecht**

Einen weiteren Schwerpunkt der Literaturrecherche stellten die Auswirkungen des § 19 AGG auf die Teilhabemöglichkeiten von den behinderten Menschen dar, für die nach § 1896 BGB eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist. Im Ergebnis mussten

26 So z. B. Franke (2009), Lazar u. a. (2010), Schladebach (2007), Varney (2007), Wilken (2011) und Zepf (2000).



wir zu der Schlussfolgerung gelangen, dass die Situation dieser Gruppe eine eklatante Forschungslücke darstellt: Unter den zahlreichen Publikationen, die für diese Studie mittels Fachdatenbanken identifiziert und gesichtet wurden, haben wir lediglich zwei Arbeiten angetroffen, die über diesen Personenkreis explizit informieren.

### **Diskriminierungen von betreuten Menschen: selten thematisiert**

In anderen Worten: Von den 167 für diese Studie als relevant herausgefilterten Veröffentlichungen sind es nur 1,2 % der Titel, die sich mit betreuten Menschen mit Behinderungen beschäftigen – obwohl mit einiger Berechtigung vermutet werden kann, dass insbesondere dieser Personenkreis in erheblichem Umfang ungerechtfertigten Benachteiligungen ausgesetzt ist.<sup>27</sup>

Zum einen findet sich eine von der Antidiskriminierungsstelle eingeholte Expertise, deren Ergebnisse 2010 veröffentlicht wurden (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2010a). Dabei handelt es sich um eine rechtswissenschaftliche Analyse geltender Gesetze für den Fall, dass die diskriminierte behinderte Person nach § 1896 BGB unter Betreuung steht. Zum anderen widmet sich Lachwitz (2008) mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention diesem Themenfeld. Sein ebenfalls rechtlich orientierter Beitrag konzentriert sich im Wesentlichen auf Artikel 12 der UN-Konvention, der die gleiche Anerkennung vor dem Recht für alle Menschen mit Behinderung fest schreibt. Er untersucht das deutsche Betreuungsrecht und das Recht der Geschäftsfähigkeit im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 12 der UN-Konvention. Sowohl die erstgenannte Studie wie auch der Aufsatz von Lachwitz kommen allerdings ohne eigene empirische Daten aus.

## 2.6.6 Das AGG als lernendes Gesetz – Rechtsprechung im Zivilrecht

In der bearbeiteten Literatur wird das AGG immer wieder als „lernendes Gesetz“ (vgl. z. B. Bauer u. a. 2011, VIII) bezeichnet. Diese Formulierung meint, dass die vom Gesetzgeber vage gehaltenen Einzelregelungen in der richterlichen Rechtsprechung, etwa durch Präzedenzurteile, d. h. durch die praktische Anwendung näher zu bestimmen sind und somit das Gesetzeswerk in Zukunft auch eine Fortentwicklung erfahren wird. Die Rechtsprechung nach dem AGG stellte folglich einen weiteren Schwerpunkt unserer Recherchen dar. So hat zum einen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2011a; 2011c) derartige Entscheidungen zusammengestellt, zum anderen bieten Bissels/Lützelner (2009; 2010), Franke (2010), Mohr (2009) und Watzenberg (2008) Überblicke über die bereits vorliegenden Urteile.

<sup>27</sup> An dieser Stelle sei kurz auf die Sichtung der in den Fachdatenbanken anzutreffenden, wenigen Titel mit Bezug auf Diskriminierungen und das Betreuungsrecht eingegangen: Beispielsweise trafen wir bei den Recherchen auf einen Artikel in der Fachzeitschrift „Betreuungsrechtliche Praxis“, der den auf den ersten Blick passenden Untertitel „Zur Vermeidung zivilrechtlicher Unterbringung von Menschen mit geistiger Behinderung“ trug. Das Abstract klärte jedoch darüber auf, dass es sich bei diesem Beitrag um eine Einzelfallschilderung handelte: Es ging um einen geistig behinderten Menschen, der durch den Besuch einer Werkstatt für Behinderte in eine persönliche Krise gerät und für seine Umwelt zum Problem wird. Zwar wurde dieser „Fall“ betreuungsrechtlich interpretiert, es wurden jedoch keine Bezüge auf etwaige Diskriminierungen in zivilrechtlichen Bereichen hergestellt. Die Publikation konnte daher nicht berücksichtigt werden.



### **Noch wenige Gerichtsurteile zum zivilrechtlichen Anwendungsbereich des AGG**

Der Sammlung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2011a) von ausgewählten Entscheidungen deutscher Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht lässt sich entnehmen, dass es knapp vier Jahre nach Inkrafttreten zwar eine Vielzahl von Arbeitsgerichtsurteilen gibt und somit das AGG für die Bereiche Beschäftigung und Beruf an Kontur gewinnt; außerhalb des Arbeitsmarktsektors existieren jedoch bislang nur wenige Urteile. Auch Bissels/Lützelner (2009; 2010) listen vornehmlich Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht auf. Mohr (2009) und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2011b) informieren zudem über relevante EuGH-Entscheidungen. Lediglich Franke (2010) thematisiert die Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Anwendungsbereich des AGG. Mit Bezug auf Behinderung weist aber auch er nur ein relevantes Urteil aus.

Sucht man auf bundesweiter Ebene speziell solche Urteile, die die Belange behinderter Menschen im zivilrechtlichen Bereich regeln, wird man ebenfalls nur selten fündig. Entsprechend umfasst die zusammengestellte Fachliteratur für diesen Kontext lediglich drei relevante Urteile auf der Ebene von Oberlandesgerichten (OLG Karlsruhe 2010; OLG Saarbrücken 2009; OLG Stuttgart 2008). Alle drei Gerichtsurteile befassen sich mit dem Privatversicherungswesen.

### **Oberlandesgerichte fällen drei Urteile zur Ungleichbehandlung bei Privatversicherungen**

Das weiter oben bereits erwähnte Oberlandesgericht Karlsruhe (2010) hatte darüber zu entscheiden, inwieweit die Verweigerung einer privaten Krankenzusatzversicherung aufgrund einer Behinderung eine Diskriminierung nach § 19 (1) Satz 2 AGG darstellt. Nach Auffassung des OLG war im vorliegenden Fall die Versicherung jedoch nicht aufgrund einer Behinderung verwehrt worden, sondern aufgrund einer nicht zu versichernden Vorerkrankung. Zwar liege bei der zu versichernden Person die Vorerkrankung einer myotonen Dystrophie und damit als Folgewirkung tatsächlich eine Behinderung mit einem Grad (GdB) von 100 vor. Jedoch sehe das AGG nicht vor, Behinderung und Krankheit gleichzusetzen, wenn die Krankheit den Grund für die Leistungsverweigerung bildet. Das OLG Karlsruhe folgte mit diesem Urteil dem bereits im Juli 2006 gefällten Grundsatzurteil des EuGH (Rs. C-13/05), dem zufolge Krankheit als solche nicht als ein Grund angesehen werden kann, um die Diskriminierung einer Person nach der EU-Richtlinie 2000/78 zu verbieten (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2011c, 17).

Im zweiten Fall hatte das OLG Saarbrücken (2009) darüber zu entscheiden, inwieweit die Anfechtung eines Versicherungsvertrags durch das Versicherungsunternehmen gegen das AGG verstößt. Die klagende Person machte einen Anspruch auf die Lebensversicherung ihres verstorbenen Mannes geltend. Dieser hatte beim Versicherungsabschluss jedoch eine für die Risikokalkulation relevante, chronische Vorerkrankung wissentlich verschwiegen. Das Versicherungsunternehmen verweigerte die Auszahlung der Versicherungssumme mit der Begründung, der Vertrag sei aufgrund arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer zustande gekommen. Argumentiert wurde, die Täuschung sei der Grund für die Leistungsverweigerung, nicht aber die (verschwiegene!) chronische Vorerkrankung an sich, die als Behinderung mit einem

GdB von 70 anerkannt war. Die Klage der Ehegattin wurde abgewiesen, weil das Gericht der Ausführung der Versicherung folgte. Das AGG fand somit auch in diesem Falle keine Anwendung.

Bei dem dritten Fall handelt es sich um ein Urteil des OLG Stuttgart (2008), das sich mit dem Anspruch eines behinderten Klägers auf Zahlung von Schadenersatz aufgrund einer Berufsunfähigkeit befasste. Der Kläger hatte zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich vor Inkrafttreten des AGG, versucht, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen, welche ihm jedoch aufgrund einer bestehenden infantilen Cerebralparese verwehrt worden war. Als dann kurze Zeit später tatsächlich eine Berufsunfähigkeit des Klägers infolge von Spätfolgen eines Verkehrsunfalls eintrat, waren die finanziellen Folgen dieser Berufsunfähigkeit nicht versichert. Das OLG Stuttgart kam zu dem Schluss, dass für den Versicherer zum Zeitpunkt des gewünschten Vertragsabschlusses kein Kontrahierungszwang bestanden hatte, da der Versicherer mit seinem Produkt keine Monopolstellung innehatte. Aufgrund des fehlenden Kontrahierungszwanges bestehe folglich für den Versicherer auch keine Pflicht zum Schadenersatz. Außerdem seien auch die Übergangsbestimmungen in § 33 AGG nicht auf den Fall anzuwenden, da das Vertragsverhältnis vor den Ausschlussfristen des Paragraphen begründet worden wäre.

### **In den ersten fünf Jahren seit Bestehen des AGG gab es kein zivilrechtliches Urteil zugunsten behinderter Menschen**

Die Auflistung dieser Fälle macht deutlich, dass in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des AGG über keinen Fall von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in Geschäften des täglichen Lebens gemäß § 19 AGG positiv entschieden wurde. Ansprüche behinderter Menschen, die Lebensbereiche betreffen, für die das Zivilrecht maßgeblich ist, wurden vielmehr von den Gerichten bisher als unbegründet zurückgewiesen oder aber abgelehnt. Im Hinblick auf den lernenden Charakter des Gesetzes bleibt zu konstatieren, dass die Rechtsprechung zwar genauer konturiert hat, was nicht unter § 19 AGG zu subsumieren ist, jedoch ist weiterhin unklar, welche Fallkonstellationen mit Bezug auf Behinderung konkret unter dem Schutz des Paragraphen stehen.

Zu den Gründen, warum sich zivilrechtliche Instanzen bislang nur vereinzelt mit Diskriminierungsfällen wegen Behinderung beschäftigen müssen, hat Tolmein (2008) die Vermutung angestellt, dass „Fälle des allgemeinen Zivilrechts, die Benachteiligungen bei Vermietungen, im Rahmen des Reiserechts oder beim Abschluss von Versicherungen zum Gegenstand haben [...] – zumindest soweit aus veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich – [...] weitaus seltener sind [als Diskriminierungsfälle behinderter Menschen im Arbeitsrecht; d. Verf.]. Das mag zum einen daran liegen, dass hier die Kosten durchschnittlich höher als in arbeitsgerichtlichen Verfahren sind, gleichzeitig sind die Rechtsschutz-Möglichkeiten in Ermangelung von Gewerkschaften weitaus niedriger.“ (Tolmein 2008, 133 f.)

Diese Einschätzung und unsere Befunde werden durch die Untersuchungsergebnisse von Rottleuthner/Mahlmann (2011) gestützt. In dieser umfassenden Studie zur Rechtswirklichkeit des AGG wurden sowohl Interviews mit Rechtsanwält\_inn\_en

als auch eine Gerichtsumfrage unternommen, um die Fälle von Diskriminierung zu eruieren, die zwar im Rechtssystem behandelt werden, jedoch nicht zu einem Gerichtsverfahren gelangen. Es zeigte sich auf beiden Ebenen, dass zivilrechtliche Fälle gegenüber dem Arbeitsrecht von deutlich untergeordneter Bedeutung sind. Statt zu eindeutig behinderungsspezifischen Benachteiligungen komme es, so Rottleuthner/Mahlmann, im Bereich von Gütern und Dienstleistungen häufiger zu mehrdimensionalen Diskriminierungen mit der Tendenz zu Schadensersatzzahlungen im Rahmen von Vergleichen, vermutlich aus pragmatischen Gründen, da sich damit ein teures und womöglich erfolgloses Gerichtsverfahren erübrigt (ebd. 2011, 464). Entsprechend zählte die Studie unter den 2006–2009 erhobenen 1.107 Fällen mit AGG-Bezug an deutschen Gerichten nur 6 Fälle, die von Zivilgerichten gemeldet wurden. Schlussfolgernd kann vermutet werden, dass insbesondere die Diskriminierung im Alltag in außer- und vorrechtlichen Handlungsfeldern stattfindet, was die Gewinnung valider sozialwissenschaftlicher Daten beträchtlich erschwert.

## 2.7 Schlussfolgerungen

Literaturrecherche und -analyse offenbaren deutlich konturierte Leerstellen, die auch rund fünf Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes noch bestehen. Die Debatte ist bis dato mehrheitlich von rechtswissenschaftlichen Beiträgen geprägt. Insbesondere die **sozialwissenschaftliche Diskriminierungsforschung** erweist sich als ein junges, nur **selten verfolgtes Forschungsfeld**, das noch keine ausgeprägten Konturen gewonnen hat. Mit dem Benachteiligungsmerkmal Behinderung hätte dieses Feld ein bedeutendes Teilgebiet, hat aber auch diesen Aspekt bislang weitgehend unbearbeitet gelassen. Wenn Untersuchungen unternommen wurden, haben sie sich tendenziell eher mit (diskriminierenden) Einstellungen gegenüber Randgruppen, noch kaum mit der Handlungspraxis der Diskriminierung und ebenfalls selten mit den systemisch-strukturellen Bedingungen beschäftigt:

Welche Formen nimmt Diskriminierung in alltäglichen Lebenszusammenhängen an? Unter welchen Rahmenbedingungen und auf welche Weise vollzieht sie sich im lebensweltlichen Handeln? Wie werden Menschen benachteiligt, wer sind die diskriminierenden Akteure, wer sind die von Benachteiligung Betroffenen, in welchen Lebensbereichen geschieht Diskriminierung, auf welche Weise, aus welchen Gründen, mit welchem Effekt und welchem Ergebnis? Auf diese Fragen weiß die Diskriminierungsforschung noch kaum Antworten zu geben, die sich auf verlässliche, empirische Daten stützen.

Dass ungerechtfertigte Benachteiligung bei Behinderung stattfindet, scheint gewiss: Tatsächlich berichtet in der zur Verfügung stehenden Fachliteratur eine ganze Reihe von behinderten Menschen und professionellen Expert(inn)en von solchen Erfahrungen. Dass diese **Benachteiligungen aus diskriminierungsbereiten Mentalitäten und gruppenbezogenen Vorurteilen resultieren**, darauf verweisen sowohl Hormel/Scherr (2010) als auch die Umfrageergebnisse des Bielefelder Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (Heitmeyer 2002–2012). *Wie aber vollzieht sich die Praxis der Diskriminierung in den verschiedenen Lebensbereichen?*

Während Diskriminierungspraktiken am Arbeitsplatz relativ gut dokumentiert sind (vgl. Rottleuthner/Mahlmann 2011), da sie sich in formalisierten Handlungsbezügen ereignen, die institutionalisiert, insofern verobjektiviert und normativ wie auch rechtlich reguliert sind, stellt insbesondere die Diskriminierung im sonstigen Alltag, die im Sinne des AGG zivilrechtliche Benachteiligung behinderter Menschen beim Zugang zu sogenannten Massengeschäften, nach wie vor ein Forschungsdesiderat dar und es gibt so gut wie **keine gesicherten**, d. h. wissenschaftlichen, **Erkenntnisse über die empirische Wirklichkeit alltäglicher Diskriminierung**, bei denen behinderte Menschen als Vertragspartnerinnen oder Konsumenten auftreten.

Zwei mögliche Erklärungen lassen sich anführen: Entweder wird das Forschungsfeld **Diskriminierungspraxis bei Behinderung vonseiten der Wissenschaft** schlichtweg ignoriert bzw. **als marginal betrachtet** oder aber es fehlt an empirischem Material, um über Berichte Betroffener und qualitativ-interpretative Einzelfallanalysen hinaus systematische Erkenntnisse über Größenordnung des Problemfeldes, Handlungsmuster, Rahmenbedingungen und typische Fälle zu erhalten. Tatsächlich kann, worauf bereits verwiesen wurde (Peucker/Lechner 2010), häufig aufgrund fehlenden oder **unzureichenden Datenmaterials** die eigentlich notwendige soziologische Forschungsarbeit (noch) nicht unternommen werden. Erst in jüngster Zeit ist zumindest mit der Studie von Rottleuthner/Mahlmann (2011) ein Schritt in die Richtung empirische Diskriminierungsforschung gemacht; unsere Expertise versteht sich mit ihrer ebenfalls empirischen Untersuchung von Beratungsfällen (vgl. 3.) als ein weiterer Beitrag zu diesem Forschungsfeld.

In dem Teilkorpus der vornehmlich juristischen Fachliteratur zum AGG fällt auf, dass sich die **Beiträge vor allem mit** den Implikationen, die sich aus dem Gesetz im Hinblick auf **Privatversicherungen** ergeben, **beschäftigen**, außerdem werden als spezielle Anwendungsbereiche die **Wohnraumvermietung, Bankdienstleistungen** und das **(Fern-)Reisen behandelt**, während andere Massengeschäfte in **Transportwesen und Einzelhandel, Gastronomie und Freizeit, Kultur und Sport, Informations- und Kommunikationstechnologien etc. nicht vorkommen**. Nicht zuletzt werden die Diskriminierungserfahrungen von behinderten Menschen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Betreuung stehen, noch kaum thematisiert, obwohl der Betreuungsstatus zivilrechtlich von besonderem Belang ist und es außerdem **Hinweise** gibt, dass **betreute Menschen** mit Behinderung von alltäglicher Diskriminierung **besonders betroffen** sind.

Die Sichtung bislang vorhandener Urteile von Oberlandesgerichten verdeutlicht, dass auch über einen längeren Zeitraum hinweg **Gerichtsentscheidungen** eher selten gefällt werden, die die zivilrechtlichen Bestimmungen des AGG betreffen. Berichtet werden konnte nur über drei Gerichtsentscheidungen, die alle das **Versicherungsrecht zum Gegenstand** hatten. Alltägliche Diskriminierung bei Behinderung außerhalb des Arbeitslebens findet ganz offensichtlich „außerhalb und auch unterhalb der rechtlichen Relevanzschwelle“ (Rottleuthner/Mahlmann 2011, 23) statt.

# III.

## Empirische Untersuchung

Neben der Analyse des Forschungsstandes war ein weiteres Ziel unserer Studie, die Realität von behinderungsspezifischer Diskriminierung im Alltag, insbesondere in den Lebensbereichen außerhalb von Arbeit und Beschäftigung, zu erkunden. Den Referenzrahmen bildete das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, speziell seine im engeren Sinne zivilrechtlichen Regelungen. Somit standen Massengeschäfte und Dienstleistungen privater Unternehmen im Mittelpunkt der eigenen Untersuchung. Hinsichtlich der Betroffenen sollten alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Aufgrund der Annahme, dass behinderte Menschen, für die nach § 1896 BGB eine betreuende Person bestellt ist, in besonderem Maße von Benachteiligungen betroffen sind, sollte zugleich ein besonderes Augenmerk auf betreute Menschen mit Behinderungen gerichtet werden. Dokumentierte Diskriminierungsfälle waren zu sammeln und nach einheitlichen Kriterien aufzubereiten, sodass vergleichende Darstellungen möglich wurden und typische Handlungsmuster herausgearbeitet werden konnten. Des Weiteren sollten quantitative Auswertungen der verfügbaren Diskriminierungsfälle durchgeführt werden. Nicht zuletzt war beabsichtigt, insbesondere die mit Bezug auf § 19 Abs. 3 und 5 AGG sowie § 20 AGG zurückgewiesenen Benachteiligungen zusammenzutragen und hinsichtlich der Begründungszusammenhänge genauer zu untersuchen.

### **Schlussfolgerungen aus der Literaturanalyse**

Die vorbereitende Literaturrecherche und die anschließenden Analysen der herausgefilterten Fach- und Forschungsliteratur ließen schnell erkennen, dass die geplante empirische Studie explorativen, d. h. nicht repräsentativen, Charakter haben würde, und zwar aus mehreren Gründen:

Der Forschungsstand zur Diskriminierungspraxis in Deutschland erwies sich als äußerst lückenhaft; ausgerechnet zu den beiden Schwerpunkten der eigenen Studie – nämlich den zivilrechtlichen Massengeschäften und den betreuten Menschen mit Behinderungen – gab es Veröffentlichungen in nur sehr geringer Zahl, die zudem fast nur rechtswissenschaftlich ausgerichtet waren. Außerdem drehten sich die verfügbaren Beiträge um eine sehr eingegrenzte Auswahl relevanter Lebensbereiche und umfassten somit nur Teilbereiche der Diskriminierungspraxis.

Mit Ausnahme der umfassenden empirischen Studie von Rottleuthner/Mahlmann (2011), die aber erst zum Ende unserer eigenen Forschungsarbeit als Veröffentlichung zur Verfügung stand, konnte keine vergleichbare Untersuchung aufgewiesen werden, an der sich die eigene Studie hätte orientieren können. Schließlich trifft man im

Bereich der Diskriminierungsforschung auf ernsthafte methodologische Probleme, die es auch im Falle dieser Studie nötig machten, bei Feldzugang und Datenaufbereitung zeitaufwendige und nicht immer erfolgreiche Wege zu gehen. Sowohl Datenschutzgründe als auch fehlende wie lückenhafte Dokumentation der gemeldeten Diskriminierungsfälle führten zu einem Datenkorpus, der es zwar erlaubt, Schlaglichter auf die empirische Wirklichkeit zu werfen und Trends herauszuarbeiten, jedoch gleichzeitig eine hohe Dunkelziffer von nicht aktenkundigen Fällen vermuten lässt.

### **Praxis der Diskriminierung ist komplex und erfordert multidimensionales Forschungsdesign**

Nicht zuletzt ist der Begriff der Diskriminierung an sich komplex und noch nicht hinreichend geklärt. Zum einen erweist es sich als problematisch, nur die Ebene von individuellem Verhalten in den Blick zu nehmen; wenn man die Praxis der Diskriminierung als ein Zusammenspiel von strukturellen Bedingungen, Einstellungen und individuellem Verhalten versteht, müsste das Forschungsdesign eigentlich auch multidimensional angelegt werden; dies war jedoch innerhalb unseres Forschungsprozesses aus zeitökonomischen Gründen nicht zu leisten. Zum anderen ist „[s]chon die Identifizierung eines Verhaltens als Diskriminierung [...] problematisch und im Rahmen verschiedener Erhebungsmethoden subjektiven Trübungen ausgesetzt. Eine Untersuchung darüber hinaus mit rechtlichen Kriterien und allen ihren technischen Komplexitäten aufzuladen, ist methodisch nicht zu bewältigen.“ (ebd., 447 f.) Tatsächlich zeigte sich im verfügbaren Datenmaterial an vielen Stellen eine Praxis sowohl objektiver Benachteiligung als auch subjektiv empfundener Diskriminierung, die mit den rechtlichen Regelungen nicht konform ging. Zwar war die Datenerhebung zunächst an den AGG-Bestimmungen orientiert und folgte bei der Konstruktion des Erhebungsbogens einer eher quantitativ-empirischen Vorgehensweise; um aber zu vermeiden, von den juristischen Bestimmungen allzu sehr beeinflusst und im Blickfeld verengt zu werden, haben wir in weiteren Phasen der Forschungsarbeit für eine qualitativ-offene Datenauswertung optiert.<sup>28</sup>

### **Zielsetzung dieser Studie: objektive Wirklichkeit von Diskriminierung bei Behinderung erkunden**

Ebenfalls vornehmlich aus methodologischen Gründen<sup>29</sup> entschieden wir uns im Laufe des Forschungsprozesses für die Durchführung von Expert(inn)eninterviews und gegen die eigentlich angedachten (Telefon-)Interviews mit behinderten Menschen, die über eigene, zivilrechtlich relevante Diskriminierungserfahrungen hätten berichten können. Den Ausschlag gaben die Literaturrecherchen, die im Falle behinderungsspezifischer Benachteiligungen aufwiesen, dass bereits zahlreiche Publikationen existieren, die über die Erfahrungen diskriminierter Personen mit Behinderungen informieren (vgl. 2.5.1). Jedoch ist die Sicht der Betroffenen nur ein, womöglich nicht der entscheidende Aspekt der komplexen Wirklichkeit von Diskriminierung.

<sup>28</sup> Zum Prinzip der Offenheit vgl. Lamnek (2005, 21 u. 257 f.)

<sup>29</sup> Zusätzlich spielten auch zeitökonomische und organisatorische Gründe eine Rolle: Die mit der Bitte um Kontaktvermittlung angeschriebenen Beratungsstellen verwiesen auf den Datenschutz; keine Stelle sah sich imstande, entsprechende Interviewpersonen zu vermitteln. Die Nutzung des persönlichen Umfelds barg das Risiko subjektivistischer Verzerrung und schied deshalb aus. Andere Wege des Feldzugangs und zumal eine sorgfältige Durchführung einer über Einzelfallstudien hinausgehenden Interviewreihe in relevanter Zahl stellten sich als zeitlich nicht mehr machbar im Rahmen der Projektlaufzeit heraus.



Subjektive Erfahrungen stellen weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung dafür dar, dass tatsächlich objektiv, d. h. unabhängig von den Motiven der beteiligten Akteure, und intersubjektiv nachprüfbar auch eine Benachteiligung stattgefunden hat (vgl. Rottleuthner/Mahlmann 2011, 448 f.). Auch wenn Erfahrungsberichte ihren eigenen Wert haben und die Berücksichtigung von Betroffenenperspektiven sowie die Anwendung partizipativer Forschungsdesigns derzeit Konjunktur haben, auch und gerade in den Disability Studies,<sup>30</sup> setzt sich eine einseitig auf die Sichtweisen Betroffener abstellende Forschungsarbeit ohne ausreichende Gegenkontrolle und methodologische Reflexion dem Vorwurf der subjektivistischen Verzerrung aus.<sup>31</sup>

Die Literaturanalyse offenbarte gleichzeitig einen eklatanten Mangel an objektiv-generalisierenden Darstellungen; entsprechende empirische Studien fehlen fast gänzlich. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht muss der inkriminierte Sachverhalt in irgendeiner Weise verobjektiviert werden (können), um gesellschaftliche Geltung zu erfahren, sei es in der Form einer quantitativ beeindruckenden Menge subjektiver Berichte, die generalisierende Schlussfolgerungen erlauben, oder dadurch, dass „kompetente Dritte wie Anti-Diskriminierungsvereinigungen, Rechtsanwält\_innen oder Gerichte einbezogen werden“ (ebd., 449). Wir haben uns für die letzte Möglichkeit entschieden; dieser Zugang zur Realität der Diskriminierung deckt sich mit den Befunden von Rottleuthner/Mahlmann (2011, 470), die in einer die Diskriminierungsmerkmale, Lebensbereiche und kollektiven Akteure der Antidiskriminierungspolitik miteinander verknüpfenden Matrix darauf hinweisen, dass sich vor allem in der Tätigkeit von Verbänden und Beratungsstellen die Zusammenhänge zwischen dem Merkmal Behinderung und dem Lebensbereich Güter/Dienstleistungen reflektieren und somit dort am ehesten der Forschung zugänglich sind.<sup>32</sup>

30 Das Programm partizipativer und emanzipatorischer Forschung ist komplex und nicht ohne Weiteres einzulösen. Mit einfachen Befragungen von Menschen mit Behinderungen und qualitativ-interpretativen Auswertungen ist es nicht getan, jedenfalls aus Sicht der Disability Studies, die sich als anspruchsvolles Forschungsprogramm verstehen und nicht auf eine normative „Betroffenenwissenschaft“ reduziert sehen wollen. Die Herausforderung von partizipativ-emanzipatorischer Forschung besteht darin, Einzelfallstudien so durchzuführen, dass sie sowohl den Qualitätsansprüchen der empirischen Sozialforschung genügen als auch dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft dienen.

31 In ihrer wegweisenden Studie berücksichtigen Feagin/Feagin die Ebene des persönlichen Erlebens seitens der von Diskriminierung Betroffenen gar nicht; lediglich die subjektiven Motive der diskriminierenden Akteure spielen in ihrem Konzept eine Rolle. Vgl. Feagin, Joe R./Feagin, Clairece Booher (2011). *Racial and Ethnic Relations*. Upper Saddle River (Pearson). (9. Aufl.), 18–22.

32 Vergleichend stellt sich die Situation nach Rottleuthner/Mahlmann (2011) so dar: Rechtsanwälte und Gerichte werden insbesondere mit arbeitsrechtlicher Diskriminierung bei Behinderung konfrontiert. Die Lebensbereiche Sozialschutz und öffentlicher Raum sind mit Bezug auf Behinderung dagegen von geringer Bedeutung; der Lebensbereich Bildung taucht in den Medien allenfalls beim Thema des inklusiven Schulsystems gelegentlich auf. Ansonsten interessierten sich die Medien nicht für behinderungsspezifische Benachteiligungen; auch in der im Rahmen des Forschungsprojekts von Oktober 2009 bis März 2010 durchgeführten Onlinebefragung wurden behinderungsspezifische Erfahrungen eher selten registriert.

## 3.1 Methodik und Vorgehen

Im Folgenden bieten wir eine empirische Analyse von dokumentierten Beratungsfällen, die in den Jahren 2006–2011 deutschlandweit in einschlägigen Beratungsstellen aktenkundig und unter Beachtung des Datenschutzes für diese Studie zur Verfügung gestellt wurden. Eine begleitend durchgeführte Serie von Expert(inn)eninterviews diente der Datenreflexion und -validierung. Bevor wir uns in dem folgenden Kapitel der Präsentation der Untersuchungsergebnisse widmen, wird das eigene methodische Vorgehen expliziert. Zunächst stellen wir unseren Zugang zum Feld und die Konstruktion des Erhebungsinstruments vor, bevor wir auf die Expert(inn)eninterviews eingehen.

### 3.1.1 Feldzugang

Wer glaubt, diskriminiert worden zu sein, kann sich nach § 27 (1) AGG an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. § 27 (2) und (3) AGG sehen vor, dass diese Behörde ihr gemeldete Fälle auch zur weiteren Beratung an andere Stellen vermitteln kann. Bereits auf dieser rechtlichen Ebene wird deutlich, dass nicht bloß eine zentrale Stelle für die Meldung und Beratung bei Diskriminierungsfällen in der Bundesrepublik Deutschland existiert, sondern eine Vielzahl von Institutionen, die Beratung und Vermittlung anbieten. Da es sich beim AGG um justiziables nationales Recht handelt, kommen auch Rechtsanwaltskanzleien als Anlaufstellen von Diskriminierungsopfern infrage.

#### **Vier Gruppen von potenziellen Fallgebern (Anlaufstellen für Diskriminierungsbetroffene)**

Aus diesen Vorüberlegungen ergaben sich vier mögliche Typen von potenziellen Fallgebern, die für die eigene Studie kontaktiert wurden:

1. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes
2. Regionale und lokale Antidiskriminierungsbüros und Verbände bzw. Vereine
3. Die Beauftragten der Bundes- und Landesregierungen für die Belange behinderter Menschen
4. Rechtsanwaltskanzleien, die sich auf die Beratung und juristische Vertretung behinderter Menschen in Bezug auf das AGG spezialisiert haben

Speziell für die Fallgeber 2 und 4 bedurfte es nachhaltiger Recherchen, die im Internet mithilfe gängiger Stichwörter (z. B. „Antidiskriminierungsbüro“, „Antidiskriminierungsstelle“, „Antidiskriminierungsverband“, „Zentrum für selbstbestimmtes Leben“) durchgeführt wurden. Rechtsanwaltskanzleien mit einschlägigem Arbeitsschwerpunkt wurden auch über Listen von Behindertenselbsthilfeorganisationen recherchiert.

Alle Fundstellen wurden (sortiert nach Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Webseiten und E-Mail-Adressen, sofern verfügbar) in eine eigene Adressdatenbank übertragen. Auf diese Weise entstand ein Korpus von zunächst bundesweit 64 Stellen, Vereinen, Beauftragten und Rechtsanwälten, der sich nach weiteren Empfehlungen und Informationen auf insgesamt 82 potenzielle Fallgeber erweiterte. Innerhalb der

Gesamtgruppe ergab sich ein Verhältnis von 1 : 58 : 16 : 7, d. h. dem einen Bundesangebot (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) standen knapp 58 Angebote auf regionaler Ebene, 16<sup>33</sup> Angebote durch die Behindertenbeauftragten, vorrangig auf Landesebene, und 7 Anwaltspraxen gegenüber.

Unter diesen 82 Fallgebern waren übrigens nicht nur Rechtsanwältinnen und -anwälte, Verbände und Vereine, die sich auf die Beratung behinderter Menschen spezialisiert haben, sondern auch solche Stellen, deren vornehmliches Ziel die Beratung wegen anderer Diskriminierungsgründe (nach § 1 AGG) beinhaltet. Da es auch zu Mehrfachdiskriminierungen, z. B. bei behinderten Menschen mit Migrationshintergrund,<sup>34</sup> kommen kann, erschien es sinnvoll, auch diese Stellen in die Adressdatenbank aufzunehmen.

### **Erste Kontaktaufnahmen: drei Wochen nach Projektstart**

Die erste Kontaktaufnahme fand drei Wochen nach Projektstart statt und geschah auf Grundlage einer ersten E-Mail, die das Anliegen der Studie erklärte und zwei Fragen stellte:

1. *Sind bei Ihnen seit Inkrafttreten des AGG Fälle von Diskriminierungen behinderter Menschen gemeldet bzw. bearbeitet worden?*
2. *Sind Sie bereit, uns unter dem Gebot der Vertraulichkeit nähere Informationen zu diesen Fällen zur Verfügung zu stellen?*

Der E-Mail wurden zwei Schreiben angehängt, von denen das eine das genaue Anliegen und Prozedere der geplanten Studie aus Sicht der wissenschaftlichen Leitung darstellte; beim zweiten Schreiben handelte es sich um ein Empfehlungsschreiben der Auftraggeberin, das die Mitwirkungsbereitschaft der kontaktierten Stellen befördern sollte (s. Anhang 1). Beide Schreiben sicherten den Fallgebern größtmögliche Vertraulichkeit und Anonymität zu.

Die Reaktionen auf diese erste Kontaktaufnahme waren vielfältig; sämtliche Rückmeldungen wurden in einer Fallgeberdatenbank erfasst. Die schriftlichen oder telefonischen Antworten umfassten positive Kooperationsbekundungen ebenso wie die Weiterleitung der Anfrage an relevante Abteilungen oder auch die Ablehnung des Ansinnens aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken. Von den insgesamt 82 potenziellen Fallgebern, die kontaktiert wurden, meldeten sich innerhalb von drei Wochen 19 Stellen aktiv zurück, in vier Fällen erwiesen sich die recherchierten Adressdaten als nicht mehr aktuell.<sup>35</sup> Von den 19 antwortenden Einrichtungen berichteten neun, über für die Expertise relevante Fälle von Diskriminierungen behinderter Menschen Aus-

33 Es mag vielleicht irritieren, dass der dritten Gruppe lediglich 16 und nicht 17 Stellen zuzuordnen sind. Der „Fehler“ lässt sich mit den Besonderheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklären: Dieses Bundesland hat keinen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen eingesetzt, sondern vielmehr dezentral auf kommunaler Ebene derartige Beauftragte. Da die Aufnahme der insgesamt 11 kommunalen Beauftragten in Mecklenburg-Vorpommern zu methodologischen Unschärfen geführt hätte, musste auf deren Aufnahme in die Datenbank der Fallgeber verzichtet werden.

34 Diese Vermutung wurde durch die später geführten Expert(inn)eninterviews bestätigt. So gaben alle Interviewpartner\_innen an, dass es sich bei der Kombination von Behinderung und Migration/Ethnizität um einen wichtigen, bislang stark vernachlässigten Bereich mehrdimensionaler Diskriminierung handelt.

35 In drei Fällen konnte diese Information mittels Failure-Notizen der Mailserver eingeholt werden, im vierten Fall kam eine postalisch versendete Anfrage mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurück. Für zwei der drei per Mail empfangenen Adressfehler konnten die korrekten Adressen nachträglich ermittelt und die Anfrage nachgesendet werden.

kunft erteilen zu können. Drei Stellen erschien eine genaue Auskunft aus Gründen der Schweigepflicht nicht möglich.

Um dem in der empirischen Sozialforschung als sog. „Unit-Nonresponse“ (vgl. Schnell u. a. 1999, 286 f.) bekannten Phänomen, nämlich dem völligen Ausfallen einer Untersuchungseinheit, präventiv zu begegnen, wurden alle Fallgeber, die auf die erste Kontaktaufnahme nicht reagiert hatten, ein weiteres Mal angeschrieben und um Mitwirkung gebeten. Nach dieser zweiten Kontaktaufnahme lagen Reaktionen von insgesamt 48 Stellen vor, von denen 26angaben, über behinderungsspezifische Diskriminierungsfälle berichten zu können.

Da laut § 27 AGG auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als Anlaufstelle für diskriminierte Personen fungiert, wurde außerdem bei dieser Stelle gezielt nachgefragt. Die Rückantwort ergab, dass beim Behindertenbeauftragten jährlich über 2.000 Bürgeranfragen eingehen, auch zum Thema Diskriminierung. Jedoch lagen diese nicht systematisch dokumentiert bzw. nach Rechtsbereichen unterschieden vor und hätten vor der Übermittlung noch anonymisiert werden müssen, um dem Datenschutz zu genügen. Das Büro des Beauftragten sah sich außerstande, unserer Anfrage zu entsprechen; eine eigene Sichtung war aus Datenschutzgründen nicht möglich.

### **Antidiskriminierungsstelle des Bundes ermöglichte die Nutzung von Daten**

Parallel zu diesen Kontaktaufnahmen mit Beratungsstellen, Verbänden und sonstigen Stellen wurde das Referat „ADS-3/Beratung“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes angesprochen, die nach § 27 (1) AGG als zentrale, bundesweite Anlaufstelle für von Diskriminierung betroffene Personen fungiert. Zwei Suchläufe ermittelten in der Datenbank der Antidiskriminierungsstelle für den Zeitraum 14. August 2006 bis 13. August 2011 insgesamt 260 Fälle; deren Sichtung und Auswahl von dem zuständigen Behördenmitarbeiter vorgenommen wurde, sie orientierte sich an folgenden Kriterien: Der Fall war als „Diskriminierung aufgrund einer Behinderung“ eingeordnet und es war um Beratungsgründe nach § 19 bzw. 20 AGG (Suchstichwort: Zugang zu privaten Dienstleistungen) gegangen. Diese herausgefilterten Fälle wurden uns in Form einer anonymisierten tabellarischen Aufstellung für die weitere Auswertung zur Verfügung gestellt.

Der Feldzugang unserer Studie fand somit letztendlich auf zwei Arten statt: erstens auf direktem Wege mittels der Kontaktierung von 81 potenziellen Fallgebern auf regionaler, Landes- und Bundesebene, zweitens stellte die ADS einen anonymisierten Auszug aus ihrer vorhandenen, nach eigenen Ordnungsprinzipien strukturierten Datenbank zur Verfügung. Auf dieser Basis konnte der Fragebogen als Erhebungsinstrument konstruiert und dessen Versand gestartet werden.

### **3.1.2 Fragebogen: Konstruktion, Versand, Rücklauf**

Wegen der unterschiedlichen Fallgeber mussten auch bei der Datenerhebung und -aufbereitung verschiedene Wege beschritten werden. Um alle erhaltenen Fälle untereinander vergleichen und nach einheitlichen Kriterien bearbeiten zu können, wurde

ein schriftlicher Fragebogen entworfen. Vorgesehen war zum einen, die ADS-Daten in diesen Fragebogen zu übertragen, diese Arbeit wurde vom Projektteam erledigt. Zum anderen sollte der Erhebungsbogen an die weiteren Fallgeber verschickt werden, mit der Bitte, ihn vor Ort auf der Basis der eigenen Beratungsunterlagen auszufüllen. Das Erhebungsinstrument wurde mithilfe der Literaturanalyse (vgl. 2.) und von methodischen Überlegungen<sup>36</sup> mit dem Ziel konstruiert, die Praxis der Diskriminierung möglichst genau zu erfassen. Zudem galt es darauf zu achten, dass der Fragebogen mit bereits vorhandenen Dokumentationssystemen wie etwa der ADS-Datenbank kompatibel war.

### **Vorüberlegungen zur Fragebogenkonstruktion**

Generell müssen bei der Entwicklung von Erhebungsinstrumenten zwei Aspekte in Einklang miteinander gebracht werden: Auf der einen Seite besteht aufseiten der empirischen Sozialforschung (vgl. Scherr 2006, 81) der Wunsch nach möglichst detaillierter Erhebung sozialer Kontextfaktoren, wie z. B. die soziale Lage (Einkommen, Bildungsabschlüsse, Berufsqualifikationen etc.) der diskriminierten Personen oder auch deren persönliche Merkmale (z. B. Alter, Familienstand, Geschlecht, Nationalität). Ziel ist, alle wichtigen Facetten, die möglicherweise Einfluss auf die Diskriminierungspraxis haben können, zu erfassen, um so die soziale Wirklichkeit detailgetreu abzubilden. Aufseiten der Beratungsstellen werden hingegen viele Daten oft gar nicht erhoben. Gründe<sup>37</sup> für die unzureichende Datenlage sind: Die Informationen werden in der Beratungspraxis nicht abgefragt; die Diskriminierungsopfer stellen diese Angaben nicht zur Verfügung, weil sie anonym bleiben wollen, oder aber die Meldung der Diskriminierung wird von Dritten vorgenommen.

Unsere Vorüberlegungen mussten außerdem berücksichtigen, dass die Rückmeldungen der kontaktierten Stellen darauf hindeuteten, dass aufgrund unsystematischer Beratungsdokumentation ein Großteil der zu analysierenden Fälle wohl eher nicht von den Fallgebern 2–4, sondern von der ADS als Fallgeber 1 stammen würde. Folglich lag es nahe, die Struktur des eigenen Fragebogens an dem Meldeformular der ADS zu orientieren, zumal dieses auf der Homepage der behördlichen Beratungsstelle öffentlich einsehbar ist und auch weiterhin von jeder Person online zur Meldung eigener Diskriminierungserfahrungen genutzt werden kann.<sup>38</sup> Was die abgefragten Aspekte betraf, ließ sich die Fragebogenkonstruktion außerdem von diesen W-Fragen leiten: Wer diskriminiert wen, wann, wo und warum mit welchem Ergebnis; worin bestand nach Auffassung der beratenden Stelle die Diskriminierung und wie wurde ihr begegnet?

### **Fragebogenkonstruktion soll einfache Handhabung ermöglichen**

Um die Handhabung des Erhebungsbogens möglichst einfach zu gestalten und so die Beteiligungsbereitschaft der Fallgeber zu erhöhen, wurde die Rekapitulation des Diskriminierungsfalls chronologisch angelegt. Diese Struktur wird auch aus anderen

36 Zur standardisierten Befragung mittels Fragebögen vgl. Flick (2009, 105 ff.).

37 Wir beziehen uns hier auf Auskünfte unserer Fallgeber, die uns im Laufe unserer Kontaktbemühungen per E-Mail oder fernmündlich mitgeteilt wurden.

38 Vgl. [http://antidiskriminierungsstelle.de/DE/Hilfe/Beratung/beratung\\_node.html](http://antidiskriminierungsstelle.de/DE/Hilfe/Beratung/beratung_node.html).

Forschungskontexten als geeignet geschildert: Der Fragebogen „ist prinzipiell chronologisch konzipiert, was der Logik von Lebensläufen entspricht, die fast jeder Erwachsene in seinem Leben schon einmal verfasst hat. Diese Strukturierung soll dem Befragten vertraut sein und somit das Ausfüllen des Fragebogens erleichtern.“ (Kirchhoff u. a. 2008, 19) Im Ergebnis gliederte sich das Erhebungsinstrument (vgl. Anhang 2) in insgesamt sechs Abschnitte, die im Folgenden erläutert werden:

1. Angaben zur Beratungsstelle
2. Allgemeine Angaben zum Diskriminierungsfall
3. Angaben zur diskriminierten Person
4. Angaben zum Lebensbereich der Diskriminierung
5. Angaben zum Diskriminierungsakteur
6. Angaben zur Beratung der diskriminierten Person

Mit einem einleitenden Satz und einem Hinweis auf die Vertraulichkeit wird die Erhebung eröffnet, bevor der Ort und das Bundesland der Beratungsstelle abgefragt werden. Zweitens wird ermittelt, wann der Fall gemeldet wurde und ob die diskriminierte Person Beratung wünschte oder den Fall lediglich zur Kenntnis geben wollte. Als weitere Angabe wird erhoben, wer den Fall meldete: die diskriminierte Person oder eine andere Person (etwa ein Familienangehöriger oder ein/e Vertreter/in eines Vereins oder einer Behörde).

Drittens werden bei den Angaben zur diskriminierten Person Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Erwerbsstatus, Wohnort, Art der Beeinträchtigung und ggf. festgestellter Grad der Behinderung abgefragt. In diesem Abschnitt wird auch ermittelt, ob sich die Diskriminierung auf weitere Merkmale bezog. Antworten auf diese Frage werden als Indikatoren für Mehrfachdiskriminierung gewertet.

Viertens werden in den Angaben zum Lebensbereich der Diskriminierung zivilrechtlich relevante Bereiche der Diskriminierung erfragt; über diesen Aspekt sollten frühzeitig Ausschlussklauseln bzw. Hinweise auf mögliche Gefahrenvermeidung oder Hinweise auf Schutz und Sicherheitsaspekte im Sinne des § 20 AGG ermittelt werden können. Da diese unter bestimmten Bedingungen eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können, war dieser Gesichtspunkt für die Erhebung relevant.

Anschließend folgt eine offene Frage, die mit dem Satzteil „Die Person fühlte sich diskriminiert, weil ...“ beginnt. Diese Formulierung orientiert sich an dem Onlineformular der ADS; gleichwohl sei an dieser Stelle angemerkt, dass sie das Potenzial zu einem Missverständnis birgt. Man könnte nämlich annehmen, dass unterstellt werden soll, eine diskriminierte Person habe die Ungleichbehandlung womöglich gar nicht objektiv, sondern nur subjektiv erlebt. Dies zu suggerieren, war selbstverständlich nicht unsere Absicht; vielmehr sollte die offene Formulierung eine Möglichkeit bieten, den Sachverhalt detailliert zu beschreiben. Der vierte Fragenbereich endet mit der Bitte um eine Einordnung der erfolgten Diskriminierung. Für die Frage „Worin äußerte sich die von Ihnen dokumentierte Diskriminierung?“ standen als Antwortkategorien der verweigerte Zugang zu Gütern und/oder Dienstleistungen bzw. die Ungleichbehandlung bei Gütern und/oder Dienstleistungen sowie die Residualkategorie Sonstige zur Verfügung.



Der fünfte Fragenkomplex, die Abfragen zum Diskriminierungsakteur, war etwas kürzer gehalten. Hier wurde erhoben, ob die Diskriminierung von einem Individuum oder einem Unternehmen bzw. einer Organisation oder Einrichtung ausging und ob die Diskriminierung als intendiert bzw. nicht intendiert eingeschätzt wird. Für den Fall, dass weitere wichtige Informationen über den Diskriminierungsakteur bekannt sein sollten, wurde ein offenes Feld geschaffen, in dem zusätzliche Angaben zum Akteur gemacht werden konnten.

Der Fragebogen wird sechstens mit Angaben zur Beratung der diskriminierten Person abgeschlossen. An dieser Stelle wurde eine Liste von möglichen Formen bzw. Rechtsbereichen angeboten, um zu eruieren, worin nach Einschätzung der beratenden Stelle die Diskriminierung bestand. Als mögliche Antwortkategorien waren vorgegeben: die verbale Herabsetzung bzw. der symbolische Ausschluss, fehlende Barrierefreiheit sowie unterschiedliche Paragrafen des AGG. Sollte keiner dieser Bereiche auf den konkreten Fall zutreffen, gab es auch hier wieder die Kategorie Sonstige. Auch die letzte Frage zum Beratungsergebnis war offen gehalten. Es gab ein Antwortfeld und die ausfüllende Person wurde gebeten, stichwortartig das Ergebnis der Beratung zu notieren.

Generell wurde darauf geachtet, die vorgegebenen Antwortkategorien bei geschlossenen Fragen selbsterklärend zu gestalten, für den Fall möglicher Unklarheiten wurden kurze Beispielfälle skizziert: Bei dem Erwerbsstatus wurde etwa für die Rubrik „ohne Erwerbsstatus“ das Beispiel „Hausfrau“ angegeben. Schließlich wurde der Fragebogen optisch ansprechend gestaltet und mit offiziellen Logos der durchführenden bzw. beauftragenden Institutionen versehen (vgl. Anhang 2).

#### **Vor Einsatz des Fragebogens: Expert(inn)en üben konstruktive Kritik**

Bevor der Erhebungsbogen verschickt wurde, war er in einem Experteninterview mit einem Mitarbeiter einer Beratungsstelle kritisch reflektiert worden. Damit wurde für die geplante Sammlung von Diskriminierungsfällen „Expertenvalidität“ nach Lamnek angestrebt: Experten bzw. Expertinnen „überprüfen die Gültigkeit des Messverfahrens aufgrund ihrer Informationen, ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse, ihrer Erfahrungen, aber natürlich auch aufgrund von Plausibilität“. (Lamnek 2005, 151)

Wie bereits erwähnt, sollte der Fragebogen zum einen an die fallgebenden Stellen, Beauftragten und Anwaltspraxen versandt und zum anderen für den ADS-Datenkorpus benutzt werden. Was die Versendung betraf, bot sich die elektronische Verteilung in Form eines PDF-Formulars als kostengünstige und schnelle Variante an. Da keine Portogebühren anfielen, konnten die Kosten für den Versand und insbesondere auch die Rückantworten auf minimalem Niveau gehalten werden.

Für die Verteilung des Fragebogens wurden die potenziellen Fallgeber der Gruppen 2, 3 und 4 ein weiteres Mal in drei Gruppen eingeteilt: Die erste Gruppe wurde von den Stellen gebildet, die bereits nach der ersten bzw. zweiten Mail angegeben hatten, über relevante Fälle für die Expertise zu verfügen und über diese Fälle auch berichten zu können. Als zweite Gruppe wurden die potenziellen Fallgeber zusammengefasst, die

keinerlei Reaktion auf die erste und zweite Kontaktaufnahme gezeigt hatten. Ihnen wurde mit einer dritten Mail nun der Erhebungsbogen übersandt. Mit dieser Vorgehensweise war die Hoffnung verbunden, eventuelle Vorbehalte hinsichtlich Datenschutz und Anonymität der Erhebung, die möglicherweise aufseiten der Fallgeber bestanden, beseitigen und somit die Rücklaufquote erhöhen zu können. Die dritte Gruppe bildeten die Stellen, die bereits nach der ersten oder zweiten Kontaktaufnahme berichtet hatten, über keine relevanten Diskriminierungsfälle zu verfügen oder aber die Auskunft z. B. mit Verweis auf die eigene Schweigepflicht verweigern zu müssen. Diese Gruppe wurde für den weiteren Fragebogenversand aus der Fallgeberdatenbank gestrichen.

### **Kontaktierte Rechtsanwaltskanzleien antworten nicht oder berufen sich auf Schweigepflicht**

Die Schweigepflicht wurde besonders häufig von den kontaktierten Rechtsanwaltskanzleien angeführt, sofern dieser Fallgebertyp überhaupt auf unsere Mails antwortete. Zwei Rechtsanwälte meldeten sich zwar auf unsere Kontaktmails, beriefen sich aber auf ihre Schweigepflicht, während fünf Kanzleien gar nicht auf die Anfragen reagierten. Die Fallgebergruppe 4 ist somit für die Erhebung als Unit-Nonresponse zu werten (vgl. Schnell u. a. 1999, 286 f.). Da Rottleuthner/Mahlmann (2011) in ihrer Studie zu dem Ergebnis kommen, dass in der Rechtsanwaltspraxis Zivilrechtsfälle selten vorkommen und eher die Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung ist, gehen wir davon aus, dass der Ausfall dieser potenziellen Fallgeber für unsere Studie zu verschmerzen ist; gleichwohl könnten sich in einer künftigen Untersuchung Interviews mit Anwält\_innen als sinnvoll erweisen.

Unter den Fallgebern befanden sich auch vier Beratungsstellen, die über keine E-Mail-Adresse als Kontaktadresse verfügten. Diese wurden postalisch kontaktiert, zeigten jedoch keine Reaktion und mussten deshalb ebenfalls aus der Fallgeberdatenbank gestrichen werden. Es verblieben somit insgesamt 48 Stellen, an die der Fragebogen zu versenden war. Am 20. Juni 2011 erfolgte per Mail der Versand des Fragebogens an die ersten beiden Gruppen. Der Mailanfrage an die bisherige Non-Response-Gruppe wurde ein weiteres Mal eine kurze Projektbeschreibung angehängt.

### **Problem: unbefriedigende Rücklaufquote**

Als positiver Nebeneffekt in Hinblick auf die Anonymität der Daten erwies sich die Möglichkeit der elektronischen Beantwortung und Übermittlung. So wurden die Fragebögen oftmals an zentrale Kontaktadressen gesendet und anschließend von unseren Adressaten zur Beantwortung an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet. Wenn diese Personen dann die Fragebögen zurücksandten, erfolgte dies mehrmals von anderen Mailaccounts aus als von denen, die wir ursprünglich benutzt hatten, sodass keinerlei Zuordnung zur antwortenden Stelle mehr möglich war. Aufgrund dieses Gewinns an Anonymität haben wir bewusst darauf verzichtet, nachträglich eine Zuordnung der Antworten zu den einzelnen Stellen zu rekonstruieren.

Letztendlich stellte sich die Rücklaufquote jedoch als unbefriedigend heraus. Zwar gaben nach den ersten beiden Kontaktwellen noch 26 Stellen an, über relevante Fälle für die Expertise zu verfügen, tatsächlich gingen jedoch weniger Fälle als erhofft zur

Auswertung ein, obgleich einige Stellen im Nachgang zur schriftlichen Kommunikation mehrmals telefonisch gebeten wurden, der versprochenen Fallübermittlung nachzukommen. Insgesamt konnten von den 81 zusätzlich zur ADS (Fallgeber 1) kontaktierten Einrichtungen, nämlich den 58 regionalen Beratungsstellen und 16 Behindertenbeauftragten (Fallgeber 2 und 3) und den 7 Anwaltskanzleien (Fallgeber 4), mithilfe der eigenen Erhebung nur 48 Stellen in die Erhebung einbezogen werden. Von diesen 48 potenziellen Fallgebern erhielten wir wiederum nur 20 Falldokumentationen zurück, ein eher mageres Ergebnis, wenn man die aufwendigen Bemühungen um Rücklauf bedenkt.

Dagegen erwiesen sich die von der ADS (Fallgeber 1) bereitgestellten Fälle von 260 als der quantitativ größte Datenkorpus. Dieses Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Fallgebern könnte darin begründet sein, dass entsprechend des Gesetzestextes die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nach wie vor als zentrale Anlaufstelle für Beratungen nach erfolgten Diskriminierungen fungiert.<sup>39</sup> Außerdem ist sicherlich die unzureichende und nicht einheitlich vorgenommene Dokumentation von Beratungsfällen in den anderen Stellen, die höchstwahrscheinlich auch in deren zu niedriger Ressourcenausstattung<sup>40</sup> begründet liegt, eine weitere Erklärung für den geringen Rücklauf.

### 3.1.3 Expert(inn)eninterviews: Zugang, Leitfaden, Durchführung

Ein weiteres Ergebnis unserer Kontaktbemühungen war, dass die angeschriebenen Stellen häufig eine grundsätzlich positive Einstellung zur geplanten Erhebung zurückmeldeten; allerdings sah sich eine ganze Reihe von Beratungsstellen und Verbänden nicht in der Lage, die gewünschten Falldokumentationen zu liefern, da es in der Beratungspraxis an systematischer Dokumentation<sup>41</sup> mangelte. Außerdem wurden oftmals Fälle der Ungleichbehandlung behinderter Personen geschildert, welche nicht in den Gegenstandsbereich des AGG fielen. Diese Erfahrungen beim Feldzugang bewogen uns, neben der standardisierten Fragebogenerhebung ergänzend das Expertenwissen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Beratungsstellen bzw. -vereinen zu erfragen, um auf diese Weise die Praxis der Diskriminierung behinderter Menschen zusätzlich zu erkunden.

#### **Begriffliche und methodische Vorüberlegungen**

Für Meuser und Nagel (1991, 443) ist „Expertin [...] ein relationaler Status“. Expertinnen und Experten sind „FunktionsträgerInnen innerhalb eines organisatorischen oder institutionellen Kontextes“ (ebd., 444) und verfügen „über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse“ (ebd.).

39 Diese Vermutung wird auch durch einen Hinweis gestützt, den wir von einem Landesbehindertenbeauftragten erhielten. Dieser teilte in einer E-Mail mit, dass alle Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle verwiesen werden.

40 Auf die prekäre finanzielle Situation der Beratungsstellen wurde auch in unseren Expert(inn)eninterviews mehrfach hingewiesen.

41 Der Sachverhalt der nicht einheitlichen und unzureichenden Dokumentation von Beratungsfällen, der auch unserer Datenanalyse Restriktionen auferlegt, ist zwar als ein Kernproblem der empirischen Diskriminierungsforschung erkannt, aber noch nicht hinreichend gelöst (vgl. hierzu Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2011b, 30).

Folglich sind die „damit verknüpften Zuständigkeiten, Aufgaben, Tätigkeiten und die aus diesen gewonnenen exklusiven Erfahrungen und Wissensbestände [...] Gegenstände des ExpertInneninterviews“ (ebd.). In unserer Forschungsarbeit werden im Anschluss an dieses Konzept solche Personen als Expert\_innen betrachtet, die über ein qualifiziertes<sup>42</sup> Anstellungsverhältnis und über Beratungserfahrungen bei einer der Beratungsstellen verfügen oder aber als Vorstände in (Selbsthilfe-)Vereinen und Verbänden fungieren.<sup>43</sup> Aufgrund dieser Begriffsbestimmung und der bereits erfolgten Feldzugänge war es naheliegend, die zu befragenden Expertinnen und Experten aus dem Spektrum der kontaktierten potenziellen Fallgeber zu gewinnen.

Für die Durchführung der Interviews wurde der Ansatz des problemzentrierten Interviews nach Witzel (1982, 66 ff.) benutzt. Diese Methode bietet die Möglichkeit, anhand eines vorformulierten Interviewleitfadens systematische, untereinander vergleichbare Gespräche im Feld zu führen. Dabei kann in der Interviewsituation situativ und variabel mit dem Leitfaden umgegangen werden; zudem ermöglicht es die Problemzentrierung, durch genaues Nachfragen spezielle Aspekte zu beleuchten. Die Grundstruktur des für die Expert(inn)eninterviews entwickelten Leitfadens sah folgendermaßen aus (vgl. Anhang 3).

#### **Leitfadenkonstruktion für die problemzentrierten Expert(inn)eninterviews**

Da die Studie die Diskriminierungspraxis bei Behinderung in dem Fünfjahreszeitraum von 2006 bis 2011, also seit Inkrafttreten des AGG, untersuchte, startete das Interview mit einer Frage zur Einschätzung der Situation von diskriminierten Personen mit Behinderungen in eben diesem Zeitraum. Als zweiten Aspekt wurde eruiert, inwieweit sich nach Meinung der interviewten Person diese Situation seit der Einführung des AGG verändert hat und woran gegebenenfalls geschilderte Unterschiede festgestellt werden.

Um die Relevanz der Dunkelziffer zu erkunden, ermittelte die dritte Frage die Experteneinschätzung zu den hauptsächlichen Gründen, eine Diskriminierung zu melden, und den möglichen Motivationen diskriminierter Personen, ihr im Sinne des AGG auf rechtlichem Weg zu begegnen, anstatt sich auf andere Weise zur Wehr zu setzen. Hier waren als Antworten konkrete Fallschilderungen einzelner Diskriminierungen denkbar oder auch Aufzählungen der Gründe, die überdurchschnittlich häufig Anlass zu einer Diskriminierungsberatung geben.

Um analog zum Fragebogen auch in den Experteninterviews das Phänomen der Mehrfachdiskriminierung, d. h. der Benachteiligung aufgrund mehrerer Merkmale, zu beleuchten, sollten viertens die Expert\_innen die Relevanz von Mehrfachdiskriminierungen in der Beratungspraxis einschätzen. Mithilfe der fünften Frage wurde erhoben, welche Faktoren nach Meinung von ExpertInnen behinderte Menschen daran hindern bzw. sie ermutigen, gegen eine Diskriminierung vorzugehen.

42 Gemeint ist hier ein Anstellungsverhältnis, das eine qualifizierte (akademische) Berufsausbildung voraussetzt.

43 Dieser Expert(inn)enstatus wurde im Anschluss an den inhaltlichen Teil der Interviews abgefragt und konnte für alle geführten Interviews als zutreffend ermittelt werden.

Außerdem wurde auch in den Expert(inn)eninterviews ein besonderes Augenmerk auf die Situation von nach § 1896 BGB unter Betreuung stehenden Personen bei Diskriminierungen in Geschäften des täglichen Lebens gelegt. Die sechste Frage des Interviewleitfadens fragte daher, ob in den bisherigen Beratungen entsprechende Fälle vorkamen und falls ja, wie die Diskriminierungssituation von betreuten Personen generell eingeschätzt wird. Außerdem wurden die interviewten Personen gebeten einzuschätzen, ob das AGG die Situation von betreuten Menschen angemessen berücksichtigt und wie man den Diskriminierungsschutz für diesen Personenkreis noch verbessern könnte.

Die siebte und achte Frage ermittelten die Situation der Beratungsstellen und eruierten, wie die Beratungssituation in Deutschland aus Expertensicht optimiert werden kann. Die neunte Frage drehte sich um die Einschätzung der Expert(inn)en zur Rechtswirklichkeit des AGG. Für den Fall, dass der interviewte Experte oder die Expertin die Situation als unzureichend schilderte, wurde die Ad-hoc-Frage nach konkreten Vorschlägen zur Verbesserung gestellt.

Da das Wissen der Betroffenen um ihre Antidiskriminierungsrechte die notwendige Voraussetzung zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle bildet, ermittelte die zehnte Frage die Experteneinschätzung zu eben diesem Wissen und erbat Vorschläge, wie die Kenntnisse von potenziell von Diskriminierung betroffenen Personen erweitert werden können. Die Fragen 11 bis 13 waren als offene Fragen zu unterschiedlichen, bereits ansatzweise thematisierten Bereichen angelegt. Frage 11 fragte nach Anregungen zur Verbesserung der Rechtswirklichkeit des AGG, während Frage 12 sich allgemein nach noch nicht genannten Aspekten aus der Beratungspraxis erkundigte. Der inhaltliche Teil des Expert(inn)eninterviews wurde mit der offenen Frage 13 abgeschlossen: „Fehlte Ihrer Meinung nach in diesem Gespräch ein gewichtiger Aspekt der behandelten Thematik?“

Um den Expertenstatus der interviewten Person zu überprüfen, wurden schließlich noch Art und Aufgaben der Institution ermittelt, in der die Expertin bzw. der Experte beschäftigt ist. Ganz zum Schluss wurden die Qualifikation der interviewten Person erhoben und weitere Fragen nach deren Funktion innerhalb der Institution und der Einschätzung der eigenen Beratungserfahrung gestellt.

#### **Durchführung der Expert(inn)eninterviews**

Das erste Expert(inn)eninterview mithilfe dieses Interviewleitfadens fand am 7. Juni 2011 in einem regionalen Antidiskriminierungsbüro in Nordrhein-Westfalen statt und wurde mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter des Büros geführt. Weitere persönliche Expert(inn)eninterviews konnten in Berlin am 17. Juni 2011 mit einer Referentin des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und den Vorstandsmitgliedern der eingetragenen Vereine „Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter“ sowie „ISL – Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland“ durchgeführt werden. Außerdem wurde am 11. Oktober 2011 mittels Telefoninterview eine Mitarbeiterin einer süddeutschen Beratungsstelle für behinderte Menschen befragt.

Zwar war die Auswahl der Interviewpartner/-innen allein aufgrund der Expertenposition erfolgt und eine Interviewfrage zum eigenen (Schwer-)Behindertenstatus war bewusst nicht gestellt worden; jedoch gehörten zwei der interviewten Personen zur Gruppe der behinderten Menschen; sie nahmen somit auch als „Expert\_innen in eigener Sache“ Stellung. Die interviewten Expert(inn)en repräsentieren folgende Funktionen und Fallgeber:

- Mitarbeiter/-in eines regionalen Antidiskriminierungsbüros (1x Fallgebertyp 2)
- Mitarbeiter/-in einer regionalen Beratungsstelle für behinderte Menschen (1x Fallgebertyp 2)
- Vertreter/-in einer Behindertenselbsthilfeorganisation (2x Fallgeber 2)
- Mitarbeiter/-in des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (1x Fallgebertyp 3)

Mit Mitarbeiter\_innen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Fallgebertyp 1) wurden verschiedene Informationsgespräche geführt, bei denen jedoch der Leitfaden nicht zur Anwendung kam.<sup>44</sup> Das geplante Experteninterview mit einem einschlägig spezialisierten Rechtsanwalt (Fallgebertyp 4) kam trotz eines vorbereitenden Informationsgesprächs aus terminlichen Gründen leider nicht zustande. Insgesamt wurden mit fünf Expertinnen und Experten strukturierte Leitfadeninterviews unternommen, die Interviews wurden mithilfe eines digitalen Diktiergerätes aufgenommen und anschließend mithilfe der Transkriptionssoftware „F4“ paraphrasierend transkribiert.

### 3.1.4 Datenauswertung

Somit wurde die eigene empirische Erhebung auf zwei verschiedenen Wegen verfolgt: Zum einen wurden auf der Basis eines standardisierten Fragebogens konkrete Fälle aus der Beratungspraxis gesammelt, zum anderen wurden mithilfe von leitfadengestützten Interviews Expert\_innen aus eben dieser Beratungspraxis interviewt.

#### **Vorbereitende Arbeitsschritte: Datenerschließung, Erhebungsmatrix, erste Zählungen**

Was die empirische Untersuchung der Diskriminierungsfälle betraf, erfolgte die Datengewinnung in mehreren Schritten. Zum einen war uns von der Antidiskriminierungsstelle ein Auszug aus den vorhandenen Datensätzen in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt worden. Um diese Daten für die Erhebung zu erschließen, mussten sie vor der statistischen Bearbeitung manuell in den eigenen Fragebogen übertragen werden.<sup>45</sup> Zum anderen wurde der selbst entwickelte Fragebogen an die weiteren Fallgeber per E-Mail versendet.

Hierfür bot sich die Erstellung eines PDF-Formulars an, das nicht nur online versandt werden konnte, sondern darüber hinaus die Möglichkeit bot, den Fragebogen am PC auszufüllen und anschließend in Form einer XML-Datei direkt an das Projektteam zurückzusenden. Diese Möglichkeit erhöhte die Datensicherheit und gewährleistete Vertraulichkeit, da das XML-Dateiformat ohne die entsprechende Stammdatei, die bei

44 Diese Gespräche wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da sie nicht nach den methodischen Kriterien des Expert(inn)eninterviews geführt worden waren.

45 Da die ADS-Fälle mitunter unvollständig dokumentiert waren, sind auch bei einigen Fragebögen Rubriken teilweise lückenhaft geblieben.



der Rückantwort nicht mit gesendet wird, nur schwer zu entschlüsseln bzw. zu lesen ist. Die Nutzung der PDF-Software ermöglichte es überdies, auf komfortablem Wege tabellarische Berichtsdateien der erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, die bei einzelnen Fragenkomplexen eine schnelle Datenauswertung in Form von Häufigkeitszählungen gewährleisteten. Nach Aufnahme aller Daten in die Erhebungsmatrix konnte über die Berichtsfunktion des Formular-Editors ein tabellarischer Überblick über den gesamten Datenkorpus gegeben werden. Dieser konnte mithilfe gängiger Tabellenkalkulationssoftware quantitativ ausgezählt werden.

Bei einer Zwischenauswertung zeigte sich, dass der auf der Basis der Literaturanalysen und den Prinzipien der quantitativ-empirischen Sozialforschung (vgl. Raab-Steiner/Benesch 2010; Schnell u. a. 1999) konzipierte Fragebogen an einigen Stellen zu undifferenziert war, sodass es im Ergebnis zu wenig eindeutigen Zählergebnissen kam. Insbesondere die Auswertung der Angaben, die Aufschluss über Formen und Begründungen der Diskriminierungen geben sollten, bereitete Probleme. Die vorgegebenen Rubriken erschwerten es, kategoriale Verortungen trennscharf vorzunehmen und den einzelnen Diskriminierungsfall einem bestimmten AGG-Paragrafen zuzuordnen. In der Folge kam es zur überproportionalen Nutzung der Residualkategorie Sonstiges. Außerdem wurde deutlich, dass mit der vorgegebenen Rubrik „verbale Herabsetzung/symbolischer Ausschluss“ begriffliche Unklarheiten einhergingen.

#### **Datenanalyse: Alle eingegangenen Fälle werden qualitativ-induktiv codiert und anschließend quantitativ ausgewertet**

Vor diesem Hintergrund sahen wir uns veranlasst, alle erhobenen Fälle nochmals neu auszuwerten. Mithilfe von induktiver Kategorienbildung wurden sowohl die Lebensbereiche der Diskriminierung als auch die Diskriminierungsformen qualitativ codiert (vgl. Lamnek 2005, 239 ff.). Dieses Vorgehen erfolgte in Anlehnung an die Grounded Theory,<sup>46</sup> einem gängigen Ansatz qualitativ-empirischer Sozialforschung, bei dem das Codieren als Phase angesehen wird, in der die forschende Person eine offen-explorative Haltung annimmt und Fragen an das Material stellt, um dessen Regelmäßigkeiten zu ergründen. Im vorliegenden Fall waren bei der Materialbearbeitung insbesondere folgende zwei Fragen zu stellen:

- In welchem Geschäft des täglichen Lebens ereignete sich die Diskriminierung? (Ebene des Lebensbereichs)
- Wie sah die Diskriminierung konkret aus bzw. was ist geschehen? (Form der Diskriminierung)

Dieses offene Vorgehen stellte das Material in den Vordergrund der Analyse, „schließlich ist es das Material, das den Forschungsprozess steuert, und es ist die Kreativität des Forschers, die die Strukturiertheit des Materials offen legt“ (Hildenbrand 2009, 33).

<sup>46</sup> Vgl. Strauss (2007, 29 ff.).

Im Ergebnis lieferte die qualitativ-explorative Auswertungsarbeit einen induktiv entwickelten Codebaum (vgl. 3.2.3). Dieser differenziert zum einen die Lebensbereiche der Diskriminierungen nach Ober- und Subkategorien und lässt zum anderen die jeweils in den einzelnen Lebensbereichen typischerweise auftretenden Diskriminierungen bzw. Benachteiligungen erkennbar werden. Daran anschließend wurden die aus dem Material heraus entwickelten Kategorien auf eine einheitliche Abstraktionsebene gebracht, um eine auch quantifizierbare Verallgemeinerung jenseits von Einzelfallschilderungen zu ermöglichen. Für die Variablen Lebensbereich und Diskriminierungsform wurden die Kategorien erneut numerisch codiert und in das Tabellenkalkulationsprogramm übertragen, um anschließend Häufigkeitsauszählungen zu generieren. Die Ergebnisse dieser Auswertungen sind im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

### **Auswertung der Expert(inn)eninterviews**

Während somit bei der Fragebogenerhebung sowohl quantitative als auch qualitative Arbeitsschritte unternommen wurden, bediente sich das Vorgehen bei der Auswertung der Expert(inn)eninterviews dem gängigen Repertoire der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2003). Die Transkriptionen der Interviews wurden in mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten analysiert. Zunächst wurden die einzelnen Interviews gesichtet; dabei wurden in Anlehnung an die Technik der Zusammenfassung nach Mayring (2003, 59 ff.) aussagekräftige Passagen optisch hervorgehoben und zugleich zusammengefasst. Die einzelnen thematischen Passagen wurden mit Stichwörtern versehen. Aus diesen Stichwörtern wurde anschließend eine Gliederung über die wesentlichen Inhalte der Interviews erstellt. Auf diese Weise war es möglich, schnell und effizient die einzelnen Interviews miteinander zu vergleichen. Es galt, identische bzw. ähnliche Äußerungen zu identifizieren, die in möglichst mehreren Interviews vorkamen, sodass mit einiger Berechtigung vermutet werden durfte, dass es sich um relevante Aussagen handelte.<sup>47</sup> Beispielsweise waren sich alle interviewten Expert(inn)en darin einig, dass das AGG in seinen Anwendungsbereichen nicht „weit genug“ gehe. Die Mitarbeiterin des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wies darauf hin, dass nach Auffassung der Bundesregierung kein Änderungsbedarf für das AGG bestehe (vgl. E\_01, 184; E\_02, 334 ff.; E\_03, 304; E\_05, 485). Das solcherart ausgewertete Interviewmaterial wurde schließlich darauf geprüft, ob es im Hinblick auf die eigene Erhebung von Beratungsfällen entweder konträre, d. h. falsifizierende, oder aber verifizierende, somit unterstützende Einschätzungen lieferte. Im Folgenden finden sich die Aussagen unserer Interviewpartner/-innen an den jeweils thematisch passenden Stellen der Ergebnispräsentation.

47 Die Äußerungen der interviewten Expert\_innen werden im Folgenden mit diesen Zitationsangaben versehen: Die Ziffer hinter dem E\_ steht als einfache Zählung für die jeweilige Expertin bzw. den Experten, die Angabe nach dem Komma gibt die Zeilen im Transkriptionsprotokoll an.

## 3.2 Diskriminierung in privaten Dienstleistungen: Untersuchungsergebnisse

In diesem Kapitel präsentieren wir die Ergebnisse unserer Untersuchung der zur Verfügung gestellten 280 Fälle von Diskriminierungen behinderter Menschen in Geschäften des täglichen Lebens. Nicht alle diese Fälle sind klar entscheidbare Diskriminierungen, die nach den Paragraphen § 2 (1) Nr. 8 AGG bzw. § 19 AGG auch justiziable Benachteiligungen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Wohnraum darstellen. Das Ziel dieser Studie war es jedoch, nicht nur die Rechtswirklichkeit des AGG zu erkunden, sondern auch die außer- und vorrechtliche Praxis aufzuspüren, d. h. die Diskriminierungswirklichkeit, die (noch) nicht durch das AGG geregelt, gleichwohl im Alltag von Bedeutung ist.

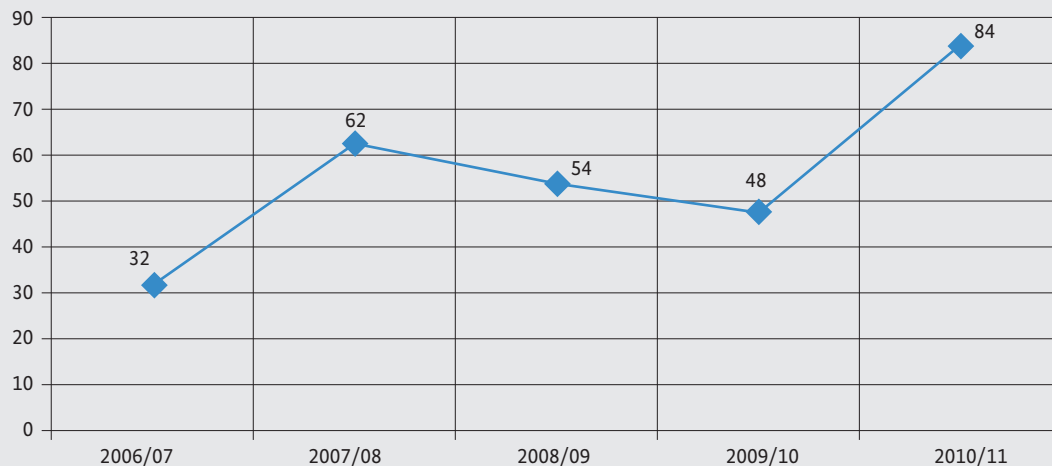
Im Ergebnis konnten wir das Datenmaterial für sowohl qualitative als auch quantitative Auswertungen nutzen; alle erarbeiteten Häufigkeitsauszählungen, Tabellen und Grafiken werden von Interpretationen und Analysen begleitet, die gegebenenfalls Bezug auf die Fach- und Forschungsliteratur nehmen. Außerdem wurden die qualitativ-inhaltsanalytisch ausgewerteten Expertenäußerungen, soweit sie die eigenen Befunde entweder kontrastieren oder unterstützen, in den Fließtext eingearbeitet; nicht zuletzt präsentieren wir zur Veranschaulichung besonders typische oder markante Fälle.

Im Folgenden geben wir zunächst Überblicke über den Datenkorpus. Zum einen vollziehen wir die quantitative Entwicklung der gemeldeten Fälle im untersuchten Zeitraum August 2006 bis August 2011 nach, zum anderen werfen wir ein Schlaglicht auf die Geschlechterverteilung. Anschließend wird der über eine qualitative Kategorisierung ermittelte Codebaum der Lebensbereiche und Diskriminierungsformen präsentiert, bevor wir statistische Auszählungen dieser beiden Analyseebenen als Gesamtübersichten dokumentieren und außerdem die Benachteiligungen betrachten, denen unserem Datenkorpus zufolge behinderte Menschen ausgesetzt sind, die unter Betreuung stehen. Den Schwerpunkt der Ergebnispräsentation stellt eine sich der quantitativen Auszählung bedienende Analyse der einzelnen Lebensbereiche dar: Aus dem Material konnten sieben Lebensbereiche mit jeweils spezifischen Mustern von Diskriminierungsformen herausgefiltert werden. Zum Schluss gehen wir auf die sachlichen Rechtfertigungsgründe ein, die in einem Teil der untersuchten Fälle zum Tragen kommen. Die Ergebnispräsentation wird durch Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen abgerundet.

### 3.2.1 Entwicklung der Beratungsfälle (2006–2011)

Beginnen wir mit einfachen Häufigkeitszählungen. Zunächst widmen wir uns der quantitativen Entwicklung der Diskriminierungsfälle, die für den ersten Fünfjahreszeitraum seit Inkrafttreten des AGG dokumentiert sind. Auf dieser Ebene gibt es Hinweise, dass das AGG im Bereich des Zivilrechts zunächst mit Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen hatte; außerdem zeigen sich innerhalb des Zeitraums deutliche Konjunkturen von gemeldeten Diskriminierungen.

Abb. 3: Anzahl der Fälle im Fünfjahreszeitraum 14.08.2006 bis 13.08.2011



Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des AGG (14.08.2006 – 13.08.2007) wurden bei den zuständigen Stellen eher wenige Diskriminierungsfälle behinderter Personen im zivilrechtlichen Bereich gemeldet. Gemessen an der Gesamtzahl von 280 Fällen machen die Fälle des ersten Jahres lediglich 11 % aus. Vor dem Hintergrund einer Verdopplung im zweiten Jahr (14.08.2007 – 13.08.2008) gewinnt dieser Wert an Kontur. So lässt sich vermuten, dass im ersten Jahr noch kein ausreichendes Problembewusstsein für zivilrechtlich relevante Fälle von Benachteiligungen bestand. In den folgenden drei Erhebungsjahren streuen die gemeldeten Fälle nur leicht um den arithmetischen Mittelwert von  $M=56$ . Im letzten Jahr des Erhebungszeitraums (14.08.2010–13.08.2011) ist jedoch ein zweiter großer Anstieg von 48 auf 84 gemeldete Fälle zu verzeichnen.

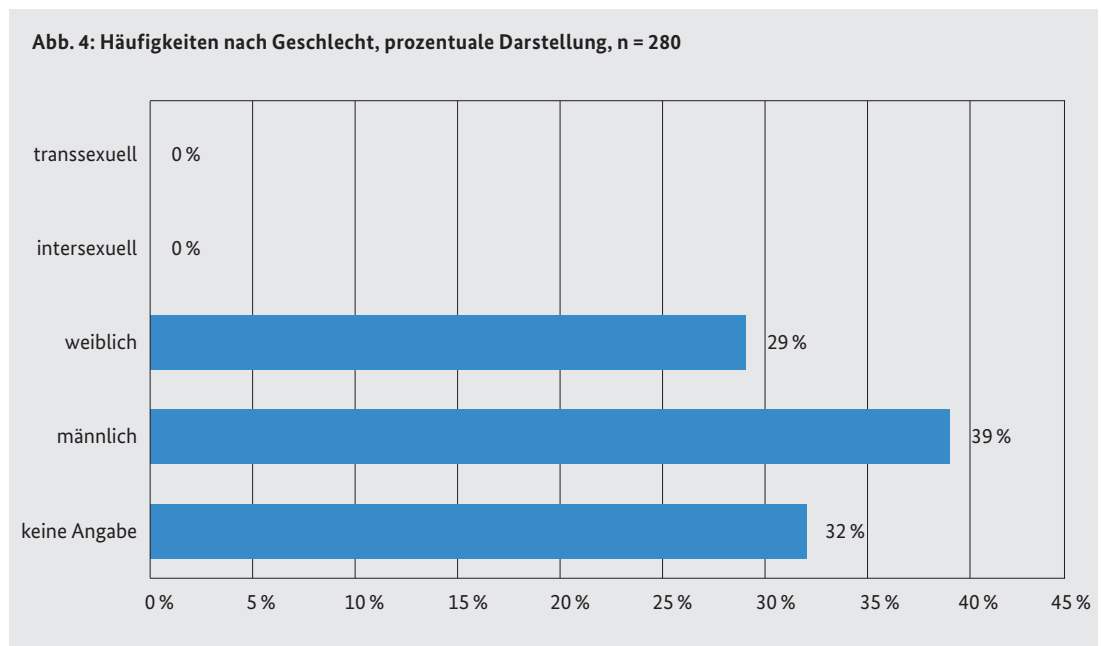
Möglicherweise ist dieser Anstieg teilweise als Artefakt erklärbar, da unsere eigene Erhebung in diesem Berichtsjahr stattfand und es gut sein kann, dass nur solche Fälle von den Fallgebern berichtet wurden, die aus der jüngeren Vergangenheit stammten und daher noch gut rekonstruiert werden konnten. Diese Verzerrung würde allerdings nur die 20 eigenständig erhobenen Fälle aus den Beratungsstellen, nicht aber den weit- aus größeren Datenkorpus der ADS betreffen. Selbst wenn der *Worst Case* zuträfe und es würden alle 20 Fälle, die im Rahmen der eigenen Erhebung gesammelt wurden, aus dem letzten Untersuchungsjahr (2011) stammen, beliefen sich die weiteren, von der ADS gelieferten Fälle auf immerhin 64; somit wäre zumindest ein starker Anstieg um fast das 1,5-Fache im Vergleich zum vierten Erhebungsjahr zu verzeichnen, in dem nur 48 Fälle dokumentiert wurden.

#### **Trend: Anstieg der zivilrechtlich relevanten Beratungsfälle**

Es spricht also einiges dafür, dass sich im Laufe der letzten fünf Jahre aufseiten der Betroffenen eine Sensibilisierung für Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen in Privatgeschäften entwickelt hat und damit der Wille, diesen aktiv zu begegnen, ebenfalls stärker wurde.

### 3.2.2 Persönliche Merkmale der diskriminierten Personen

Mithilfe des Erhebungsbogens wurden Angaben zu den diskriminierten Personen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Erwerbsstatus, Wohnort, Art der Beeinträchtigung und ggf. festgestellter Grad der Behinderung abgefragt; jedoch konnten mit Ausnahme des Geschlechts keine dieser sozialstrukturellen Daten in aussagekräftiger Anzahl ermittelt werden. Die folgende Darstellung dient deshalb nur einem Überblick der vorliegenden Fälle nach der Geschlechterverteilung. Bei dieser Variablen wurden fünf Ausprägungen – transsexuell, intersexuell, weiblich, männlich, keine Angabe – gebildet.



Unter den 280 ausgewerteten Fällen fanden sich keine Personen transsexuellen oder intersexuellen Geschlechts. Zudem konnte ein großer Anteil, nämlich 91 Fälle (32 %), keinem der genannten Geschlechter zugeordnet werden. Offensichtlich zogen Personen mit Diskriminierungserfahrungen zu über einem Drittel es vor, ihre Geschlechtsidentität nicht mitzuteilen. Aufgrund dieses deutlichen Anteils fehlender Nennungen ist es schwierig, eine Aussage darüber zu treffen, ob möglicherweise die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in Geschäften des täglichen Lebens geschlechtsspezifisch verteilt ist. Auffallend ist aber, dass explizit 109 Fälle von Personen männlichen Geschlechts (39 %) und nur 80 Fälle von Personen weiblichen Geschlechts (29 %) stammen. Geht man davon aus, dass die Kategorie „keine Angabe“ eine Verzerrung zugunsten eines bestimmten Geschlechts nicht aufweist, würden die vorliegenden Daten auf den Trend hindeuten, dass Männer öfter, nämlich um fast ein Drittel häufiger als Frauen, Benachteiligungen bei Behinderung in Alltagsgeschäften den Beratungsstellen melden.

### Hinweise auf geschlechtsspezifische Meldepraxis

Die geschlechtsspezifische Meldepraxis, auf die unsere Daten hindeuten, darf jedoch nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, Diskriminierungen würden hauptsächlich Personen männlichen Geschlechts widerfahren. Bereits die Literaturanalyse (vgl. 2.5.1) zeigte für das intersektionale Zusammentreffen von Geschlecht und Behinderung, dass insbesondere weibliche Personen von Benachteiligungen betroffen sind. Diese Erkenntnis wird von den befragten Expert(inn)en gestützt; in den Interviews wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kombination von weiblichem Geschlecht und Behinderung in der Beratungsarbeit einen wichtigen Stellenwert hat (E\_01, 68; E\_03, 99; E\_04, 86; E\_05, 279). Vor diesem Hintergrund wäre in weiteren Untersuchungen zu erkunden, ob und aus welchen Gründen vorzugsweise Personen männlichen Geschlechts häufiger aktiv werden, um eine Diskriminierungserfahrung zu melden.

### 3.2.3 Codebaum der Lebensbereiche und Diskriminierungsformen

Um das Datenmaterial für quantitative Auszählungen aufzubereiten und kategorisierend zu erschließen, wurden, wie bereits erwähnt, die dokumentierten Lebensbereiche wie auch die Formen der Benachteiligungen einer qualitativ-inhaltsanalytischen Codierung unterzogen. Bei diesem Arbeitsvorgang wurden wir immer wieder mit der Vielschichtigkeit der empirischen Wirklichkeit konfrontiert, die sich häufig weder in die rechtliche Ordnung noch in eine Forschungssystematik problemlos einpassen lässt. Anhand der folgenden Einzelfallschilderung soll dieser Sachverhalt verdeutlicht werden.

**Fall NRW\_0001:**<sup>48</sup> *Eine Person mit chronischer Erkrankung, die als Behinderung anerkannt ist, besucht ein Geschäft und bemerkt dabei, dass sich eine erkrankungstypische Aura ankündigt. Sie verlässt das Geschäft, um sich in Sicherheit zu bringen, jedoch ohne die Artikel zu bezahlen. In der Folge wird sie wegen Ladendiebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Person akzeptiert das Urteil, will jedoch die Möglichkeit nutzen, die Geldstrafe in Form von gemeinnützigen Arbeitsstunden abzuleisten. Als sich die zuständige Behörde um einen Unfallversicherungsschutz für diese Arbeitsstunden kümmert, stellt sich jedoch heraus, dass aufgrund der vorliegenden chronischen Erkrankung der Versicherer den Versicherungsschutz verweigert. Im Ergebnis ist es der Person nicht möglich, die Geldstrafe ersatzweise mittels der Arbeitsstunden zu begleichen.*

Dieser Fall wurde letztlich als Diskriminierung im Versicherungswesen und Verweigerung einer Dienstleistung codiert, somit dem Lebensbereich der Finanzdienstleistungen zugewiesen. Die damit einhergehende, eigentliche Ungleichbehandlung der behinderten Person bei der Justizvollstreckung, da sie sich als Folge des nicht gewährten Versicherungsschutzes zu einer Geldstrafe gezwungen sieht, obwohl eine andere, aus dem gleichen Grund verurteilte Person ohne Behinderung die Sozialstunden hätte leisten können, muss unberücksichtigt bleiben, ebenso wie die Überlegung, dass es ja überhaupt nur aufgrund der behinderungsspezifischen Symptome zu der Verurteilung wegen Ladendiebstahls gekommen war.

<sup>48</sup> Die nachfolgenden Einzelfallschilderungen sind für die Darstellung ein weiteres Mal anonymisiert worden. Die Bundesland bezogenen Kürzel in den Fallnummern implizieren nicht den Ort der Diskriminierung, sondern lediglich den Sitz der meldenden Beratungsstelle.



Die meisten Fälle waren dagegen eindeutig zu charakterisieren, wie eine typischerweise im Datenkorpus anzutreffende Falldokumentation veranschaulicht; der folgende Fall wurde im Lebensbereich „Transport und Mobilität“ der Unterkategorie „Bahn“ zugewiesen; es handelt sich offenkundig um die Verweigerung einer Dienstleistung:

**Fall B\_0099:** *Eine Person zeigt sich als diskriminiert an, weil ihr die Mitnahme im Zug verweigert wurde, obgleich die Fahrt zuvor bei der Mobilitätszentrale des Transportunternehmens angemeldet worden war.*

Die offen-explorativ und induktiv vorgehende, qualitative Kategorisierung aller 280 Fälle lieferte im Ergebnis sieben<sup>49</sup> unterschiedliche Lebensbereiche sowie sieben<sup>50</sup> verschiedene Ausprägungen von Benachteiligungen.

### **Diskriminierungen in Massengeschäften ereignen sich typischerweise in sieben Lebensbereichen und in sieben Ausprägungen**

Damit zeigte sich in dieser Studie, dass die Lebensbereiche Finanzdienstleistungen, Bankgeschäfte, Wohnraumvermietung und (Flug-)Reisen, die in der Fach- und Forschungsliteratur diskutiert werden, nur einen kleinen Ausschnitt aus der empirischen Wirklichkeit abdecken; zusätzlich sind, wie mit unserer Untersuchung aufgewiesen werden kann, im Alltag die Bereiche Freizeit und Kultur, Gesundheitsdienstleistungen, Einzelhandel sowie Medien und Kommunikation von Bedeutung.

Außerdem ist ein Ergebnis der untersuchten Empirie, dass der Lebensbereich Wohnen nicht nur Vermietungen umfasst und insgesamt ein komplexes Bild bietet; zudem spielen im Alltag neben Flugreisen weitere Transport- und Mobilitätsprobleme eine bedeutende Rolle. Ebenso stellte sich heraus, dass differenzierte Formen der Benachteiligung existieren, die jeweils prägnante Muster ergeben, wenn sie für die einzelnen Lebensbereiche gesondert betrachtet und spezifiziert werden; auf diese Aspekte werden wir noch zurückkommen.

Bevor die Ergebnisse der eigenen Analysen und Häufigkeitszählungen eingehender vorgestellt werden, gibt die Abbildung des erarbeiteten, noch nicht quantifizierten Codebaums einen ersten Überblick.<sup>51</sup>

49 Die Restkategorie „Sonstige“ mit nur acht Fällen, die nicht einer anderen Hauptkategorie zugeordnet werden konnten, wird in der nachfolgenden Ergebnispräsentation nicht berücksichtigt.

50 Hier ist die Residualkategorie „Sonstige“ enthalten, da sie 37 Fälle umfasst.

51 Bei der Darstellung des Codebaums bedienen wir uns folgender Abkürzungen: Beförderungsbed. = Beförderungsbedingungen, behinderungsbed. Mehraufw. = behinderungsbedingter Mehraufwand, BF = Barrierefreiheit, chr. = chronischer, DL = Dienstleistung, EM = Erwerbsminderungsrenten, Finanzdienstl. = Finanzdienstleistung, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, HIV = Humanes Immundefizienz-Virus, Nachteilsausgl. = Nachteilsausgleich, PKV = Private Krankenversicherung, Reha = Rehabilitation, Ungleichbeh. = Ungleichbehandlung, verb. = verbale, Verw. = Verweigerung.

## 1. Finanzdienstleistungen

### Versicherungen

- Vorenthalten einer Versicherung als Folge von chr. Krankheit in Familie
- Verw. einer Mitgliedschaft (PKV)
- Vorenthalten einer Finanzdienstl.
  - § 1896 BGB
  - Verweis auf § 20, 2 AGG
- Ungleichbeh. → Belästigung
- Ungleichbeh. bei Prämienberechnung
  - PKV
  - § 20, 2 AGG
- Verlust als Folge einer Behinderung (§ 20, 2 AGG)
- Ungleichbeh. (GKV/PKV)
  - Bei einer Versicherungsleistung
- Unzureichende Versicherungsleistung
- Verw. einer Versicherungsleistung
- Benachteiligung durch das EM-Reformgesetz
- Unklarer Fall

### Bankdienstleistungen

- Ungleichbeh.
- Fehlende BF
- Fehlende BF (§ 1896 BGB)
- Verw. einer DL (§ 1896 BGB)
- Verw. eines Kredits → 19 (1), 1 AGG
- Verw. eines Girovertrags → 19 (1), 1 AGG
  - Unzureichende BF
- Unklarer Fall

### Postdienstleistungen

- Unzureichende BF
- Verw. einer DL
- Fehlende BF (Packstation)
- Fehlende BF (Zoll)

## 2. Transport und Mobilität

### Deutsche Bahn

- Verw. einer DL
- Unzureichende BF

- Fehlende BF
  - Transportmittel
  - Bahnhöfe
- Verb. Herabsetzung
- Beförderungsverweigerung
- Ungleichbeh. bei Beförderungsentgelt
- Unklarer Fall

### Reisen

- Verw. einer DL
- Fehlende BF
- Unzureichende BF
- Ungleichbeh.
- Verw. des Nachteilsausgl.
- Verw. einer Buchung
  - Verweis § 20 (1), 1 AGG
  - Bei geistiger Behinderung
  - Ohne weitere Angabe
  - Nach privatem Testingverfahren
  - Kein AGG-Bezug

### Luftverkehr/Flugreisen

- Fehlende BF
- Unzureichende BF
- Verw. einer DL
- Ungleichbeh.
  - § 20 (1), 1 AGG – Gefahrenvermeidung
  - Fehlende BF
- Unklarer Fall

### ÖPNV

- Fehlende BF
- Beförderungsverweigerung
- Taxi: Ungleichbeh.
- Unzureichende Beförderungsbed.
- Unzureichende BF
- Unklarer Fall

### Autovermietung

- Verw. einer DL; § 20 (1), 1 AGG – Gefahrenvermeidung

## 3. Freizeit und Kultur

- Verw. des Zutritts – Verweis § 20 (1), 1 AGG

- Verw. einer DL
  - Verweis auf § 20 (1), 1 AGG – Gefahrenvermeidung
  - Verweis auf § 20 (1), 2 AGG – Persönlicher Nähebereich
  - Verw. des Nachteilsausgl. – Ungleichbeh.
- Unzureichende BF

#### Unterhaltungsgewerbe

- Verw. des Zutritts
- Ungleichbeh. bei Nachteilsausgl.
- Verw. des Nachteilsausgl.
- Verw. einer DL
- Unzureichende BF

#### Sporttreiben

- Belästigung – verbale Herabsetzung
- Unzureichende BF
- Verw. einer DL
- Verw. des behinderungsbed. Mehraufw.
- Verw. einer Vereinsmitgliedschaft

#### Konzerte

- Verb. Herabsetzung
- Ungleichbeh. – Verweis § 20 (1), 1 AGG
- Fehlende BF
- Ungleichbeh. bei Preisgestaltung
- Verw. des Nachteilsausgl.

#### Gastronomie

- Belästigung – verbale Herabsetzung
- Verw. des Zugangs
- Verw. des Nachteilsausgl.
- Fehlende BF
- Unklarer Fall

#### Theater

- Fehlende BF
- Verb. Herabsetzung
- Ungleichbeh.
- Verw. des Nachteilsausgl. § 20 (1), 1 AGG – Gefahrenvermeidung

#### Kino

- Fehlende BF
- Unzureichende BF
- Belästigung; Stigmatisierung
- Ungleichbeh.

#### Museen

- Fehlende BF
- Unzureichende BF
- Verw. des Nachteilsausgl.

#### Sonstige Freizeitaktivitäten

- Ungleichbeh.
- Verw. des Nachteilsausgl.
- Verw. einer DL – Verweis § 20 (1), 2 AGG
- Verw. des Zutritts

#### 4. Wohnen

- Verweis auf § 19 (2) AGG
- Mehrfachdiskriminierung
- 19 (5), 2 AGG: Belästigung
  - Verb. Herabsetzung
  - Ohne weitere Angabe
  - Ungleichbeh.
- Wohnraumverlust – kein AGG-Bezug
  - Als Folge einer Behinderung
- Wohnraumverweigerung
  - Fehlende BF
  - Bei der Absicht, Eigentum zu erwerben
  - Verweigerung von Anerkennung
  - Unklarer Fall
- Andere Formen – kein AGG-Bezug
  - Belästigung
  - Verb. Herabsetzung
  - Mehrfachdiskriminierung
  - Unklarer Fall
  - Ungleichbeh.
  - Unzureichende BF

#### 5. Gesundheitsdienstleistungen

- Verw. einer DL infolge eines HIV-Infekts

- Unzureichende BF
- Verw. einer Reha-DL (§ 20 (1), 1 AGG – Gefahrenvermeidung)
- Stigmatisierung (HIV)
- Verb. Herabsetzung
- Mehrfachdiskriminierung:
  - Verw. einer DL
- Verw.: Nachteilsausgl.
- Verw. einer DL (§ 1896 BGB)
- Verw. von Anerkennung
  - Verb. Herabsetzung

**6. Einzelhandel**

- Belästigung
  - Verb. Herabsetzung
- Verw. einer DL
- Verw. des Nachteilsausgl.
- Fehlende BF
- Unzureichende BF
  - Verw. des Zutritts
- Verw. des Zutritts (§ 1896 BGB)
- Verw. des Zutritts
- Sonstige Herabsetzung

**7. Medien und Kommunikation**

- Verw. einer DL
- Fehlende BF
  - Bei geistiger Behinderung
- Unzureichende BF
- Fehlender Nachteilsausgl. (Post Ident)
- Fehlende BF der Internetseite

**8. Sonstiges**

- Verw. einer DL
- Verw. des Nachteilsausgl.
- Belästigung
  - Verb. Herabsetzung
- Sonstige
  - Unklarer Fall

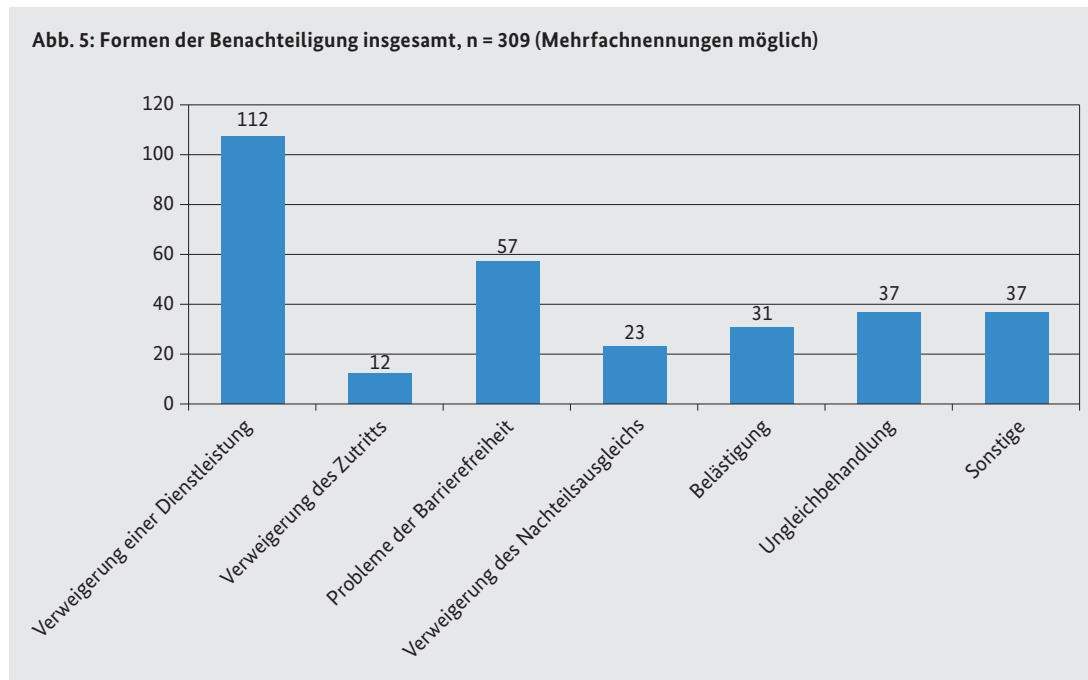
### 3.2.4 Formen der Diskriminierung: Überblick

Im Rahmen der qualitativen Codierung konnten – wie bereits erwähnt – insgesamt sieben verschiedene Formen der Benachteiligung identifiziert werden. Bei der Systematisierungsarbeit traten Fälle hervor, in denen gleich mehrere Benachteiligungen parallel vorkamen oder miteinander verknüpft waren. Als typisches Beispiel für einen derartigen Fall lässt sich die Verweigerung des Nachteilsausgleichs in Kombination mit der Verweigerung des Zutritts nennen:

**Fall B\_0075:** *Einer blinden Person wird aufgrund des Blindenführhundes der Zutritt zu einem Restaurant verwehrt. Die Zutrittsverweigerung wird mit früheren, schlechten Erfahrungen mit anderen Hunden begründet.*

Diese Situation wird in unserem Datenkorpus gleich mehrfach geschildert.<sup>52</sup> Da entsprechende und ähnlich gelagerte Fälle jeweils den verschiedenen Diskriminierungsformen zugeordnet und somit mehrfach gezählt wurden, erhöhte sich in der Gesamtauswertung dieser Kategorie die Fallzahl um 29 auf n = 309.

Unterschieden wurden die Verweigerung einer Dienstleistung, die Verweigerung des Zutritts, Probleme der Barrierefreiheit, die Verweigerung des Nachteilsausgleichs, die Belästigung, die Ungleichbehandlung und sonstige Formen. Die Kategorien Probleme der Barrierefreiheit und Belästigung wurden weiter ausdifferenziert, wie noch zu zeigen sein wird. Die sieben Variablen der Benachteiligung traten in folgenden Häufigkeiten auf:



52 Auch im Rahmen der Expert(inn)eninterviews wurde diese Situation erwähnt (E\_04, 64–67). Da die explizite Nennung der Zutrittsverweigerung wegen eines Blindenführhunds somit auf mehreren Analyseebenen auftaucht, scheint es sich um eine typische Fallkonstellation zu handeln.

Am häufigsten wurden in den analysierten Fällen verweigerter Dienstleistungen (absolut: 112) dokumentiert, etwa das Vorenthalten eines Versicherungsvertrages. Ihnen folgten mit dem zweitgrößten Anteil die Probleme der Barrierefreiheit (57), die weiter unten nochmals ausdifferenziert werden. Die Ungleichbehandlung als dritthäufigste Variable umfasste 37 Nennungen; hierbei handelte es sich typischerweise um solche und ähnliche Fälle:

**Fall B\_0086:** *Die Leitung einer Kinderspielgruppe, zu der ein an der Glasknochenkrankheit erkranktes Kind angemeldet werden soll, erarbeitet speziell für dieses Kind einen gesonderten Vertrag, mit dem die Eltern den Haftungsausschluss der Einrichtung für Schäden oder Kosten infolge von Unfällen ihres Kindes anerkennen sollen.*

Die Rubrik „Sonstige“ hatte mit jeweils 37 Nennungen den gleichen Stellenwert wie die Ungleichbehandlung; hierunter wurden alle Meldungen subsumiert, in denen Benachteiligungen mit unklarer oder unvollständiger Fallschilderung vorkamen, wie z. B. die folgende äußerst knappe und wenig aussagekräftige Falldokumentation:

**Fall B\_0190:** *Eine Person berichtet, dass sie aufgrund ihrer Behinderung im Mietrecht diskriminiert wird.*

Hinter den sonstigen Fällen und der Ungleichbehandlung rangierte mit 31 Fällen die Belästigung, eine komplexe Variable, deren Ausprägungen weiter unten näher erläutert werden. Mit 23 Meldungen hatte die Verweigerung des Nachteilsausgleichs einen etwas geringeren Stellenwert; als typischer Fall sei angeführt:

**Fall B\_0205:** *Einer Person wird die Mitnahme eines Blindenführhundes in den Zoo verweigert. Als Begründung heißt es gegenüber der Person, sie werde ja bereits von ihrem Ehepartner begleitet.<sup>53</sup>*

Ebenfalls zahlenmäßig nicht sehr ausgeprägt war die Verweigerung des Zutritts mit 12 Fällen; allerdings handelte es sich hierbei um eine scharfe Form der ungerechtfertigten Behandlung, wie z. B.:

**Fall B\_0251:** *Einer den Rollstuhl nutzenden Person wird ohne Angabe weiterer Gründe der Zugang zu einem Restaurant verweigert.*

Von den genannten Variablen seien im Folgenden die Barrierefreiheit und die Belästigung genauer betrachtet, da sie sich als besonders vielgestaltig erwiesen haben. Die Variable „Probleme der Barrierefreiheit“<sup>54</sup> erhielt zwei Ausprägungen; unterschieden

53 Im Unterschied zu dem bereits erwähnten Fall B\_0075 kann diese Person zwar den Zoo besuchen, muss jedoch dabei auf ihren Blindenhund, somit den Nachteilsausgleich verzichten. Auch Fall B\_0241 veranschaulicht die Variable: Eine Person gibt an, von einem Berufsverband diskriminiert zu werden, weil dieser keine Beitragsermäßigung aufgrund von Schwerbehinderung gewährt.

54 Unter „Barrierefreiheit“ verstehen wir mit § 4 BGG: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“



wurden die fehlende und die unzureichende Barrierefreiheit. Erstere wurde in 39 Fällen und letztere in 18 Fällen gezählt; somit spielen gänzlich fehlende Zutrittsmöglichkeiten in der gestalteten Umwelt eine mehr als doppelt so große Rolle wie die zwar vorhandene, jedoch mit Mängeln behaftete Barrierefreiheit.

Auch für die Diskriminierung in Form einer Belästigung wurden Subcodes ermittelt. Die Materialdurchsicht ergab, dass Belästigung als Diskriminierungsform in vier Varianten vorkam: verbale Herabsetzung, sonstige Herabsetzung, Stigmatisierung und Verweigerung der Anerkennung. Ein als typisch codierter Fall von Belästigung sah etwa so aus:

**Fall B\_0076:** *Einer behinderten Person wird ein bereits geschlossener Mietvertrag durch den Vermieter nachträglich verweigert. Die anderen Mietparteien haben geäußert, solch „ein Pack“ nicht im Haus haben zu wollen.*

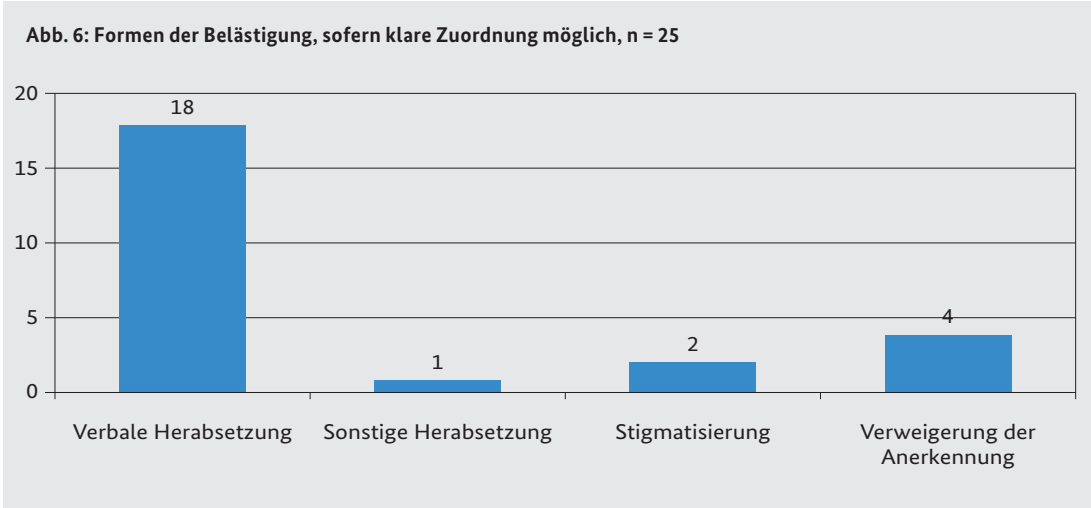
Dieser Fall wurde dem Subcode „verbale Herabsetzung“ zugeordnet. Während verbale Herabsetzung eindeutig codiert werden konnte, nämlich als in persönlichen Interaktionen artikuliert Beschimpfungen oder Beleidigungen, müssen die drei anderen Dimensionen erläutert werden: Als Stigmatisierung (im Sinne einer negativen Etikettierung) wurde z. B. die Beschwerde einer HIV-infizierten Person kategorisiert, die angab, dass ihre Krankenakte in Arztpraxen mit eindeutig erkennbaren Signalaufklebern versehen wird. Als Verweigerung der Anerkennung wurde z. B. der Fall einer körperbehinderten Person codiert, die nicht als Mieterin einer Wohnung in Betracht gezogen wurde, weil sie zur Zeit der Bewerbung im betreuten Wohnen lebte. Als sonstige Herabsetzung konnte nur ein Fall ausgemacht werden; hierunter wurde eine Betriebsanleitung subsumiert, der zufolge das Gerät nicht nur von Kindern, sondern auch von behinderten Personen lediglich unter Aufsicht betrieben werden darf.<sup>55</sup>

Teilweise konnte in den als Belästigung identifizierten Fällen keine klare Zuordnung zu einer Ausprägung vorgenommen werden, da aufgrund zu knapper Falldokumentation die vorhandenen Informationen nicht aussagekräftig genug waren. Beispielsweise trafen wir im Datenkorpus auf folgendes Fallbeispiel:

**Fall B\_0159:** *Eine Person meldet sich als diskriminiert, weil sie von einem Nachbarn und dessen Freund im betreuten Wohnen eines Seniorenhauses aufgrund ihrer ausländischen Herkunft und ihrer Behinderung provoziert wird.*

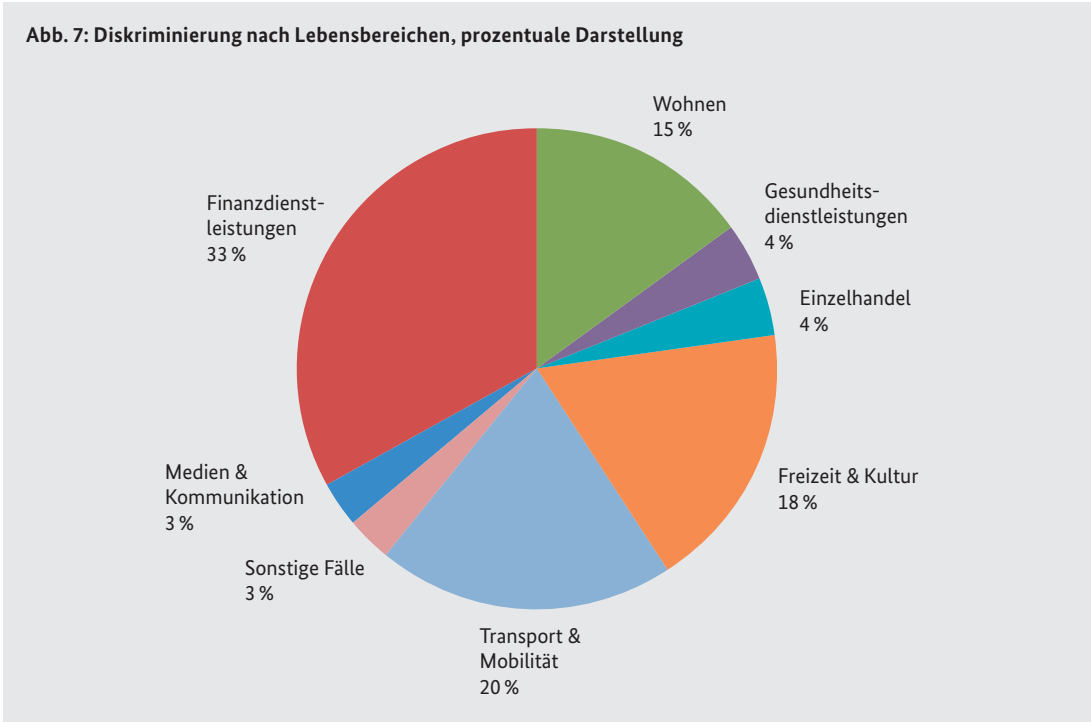
Wie sich diese Provokation in der konkreten Situation geäußert hat, konnte anhand der vorhandenen Daten nicht ermittelt werden. Gleichwohl wurde der Fall als Form der Belästigung kategorisiert, wenn auch ohne Zuordnung zu einer Ausprägung. Aus dem gleichen Grund konnten nur 25 Fälle (von insgesamt 31) spezifiziert werden; im Gesamtüberblick dieser aussagekräftigen Fälle zeigt sich der hohe Stellenwert von verbaler Herabsetzung, dahinter folgt mit großem Abstand die verweigernde Anerkennung, während die anderen beiden Dimensionen von geringerer Bedeutung sind.

<sup>55</sup> Die Betriebsanleitung bedient sich zwar auch der Sprache als Kommunikationsmittel, sie wird jedoch als sonstige Herabsetzung klassifiziert, da im Unterschied zur verbalen Herabsetzung hier nicht die Form des Sprechaktes, sondern der Aussageinhalt entscheidend ist.



### 3.2.5 Lebensbereiche der Diskriminierung: Überblick

Die induktiv-explorative Systematisierungsarbeit erwies sich besonders bei den Lebensbereichen als ergiebig. Auch hier ergaben die Codierungen wieder verschiedene Ausprägungen der Hauptvariablen, sodass zumindest die vier größten Lebensbereiche in Teilbereiche untergliedert und in ihrer spezifischen Struktur sichtbar werden konnten. In der Kombination mit den herausgefilterten Formen der Diskriminierung weist die Analyse lebensbereichsspezifische Muster aus, die nachfolgend dargestellt und erläutert werden. Doch zunächst sollen die sieben Lebensbereiche identifiziert werden, in denen sich dem untersuchten Datenmaterial zufolge Benachteiligungen beim Zugang zu privaten Geschäften und Dienstleistungen ereignen:



Die einfache Charakterisierung der ermittelten Diskriminierungsfälle nach Lebensbereichen und deren prozentuale Berechnung liefern bereits interessante Beobachtungen. Markant treten vier Lebensbereiche hervor, in denen vermehrt ungerechtfertigte wie auch sachlich gerechtfertigte Benachteiligungen vorkommen: Neben Finanzdienstleistungen sind dies nahezu gleichgewichtig Transport und Mobilität, das Wohnen sowie Freizeit und Kultur, während Gesundheitsdienstleistungen und der Einzelhandel ebenso wie Medien und Kommunikation und auch die sonstigen Fälle<sup>56</sup> anteilig deutlich kleiner sind.

Unmittelbar ins Auge fällt, dass der größte Anteil, d. h. ein Drittel, der Benachteiligungen im Feld der Finanzdienstleistungen (zu denen private [Zusatz-]Krankenversicherungen, Haftpflichtversicherungen etc. zählen) auftritt. Damit entspricht dieser Befund einem Ergebnis der Literaturanalyse: Das private Versicherungswesen ist der Sektor, in dem am häufigsten wegen einer Behinderung Benachteiligungen stattfinden, die von den Betroffenen auch an die Beratungsstellen gemeldet werden. Gleichzeitig sind die Finanzdienstleistungen aber auch ein Bereich, der unter § 20 (2) AGG fällt, dem zufolge Ungleichbehandlungen aufgrund einer Behinderung zulässig sind, wenn sachliche Gründe – etwa in Form von Risikokalkulationen – vorliegen, die diese Ungleichbehandlung gestatten (Armbrüster 2006a; Armbrüster 2006b).

An dieser Stelle deutet sich bereits ein brisanter Punkt an, auf den wir noch zurückkommen werden: Das AGG stellt offensichtlich gerade den Lebensbereich mittels Ausschlussklauseln unter gesetzlichen Schutz, der sich in der Empirie als quantitativ am größten erweist.

### 3.2.6 Benachteiligungen von nach § 1896 BGB betreuten Personen

Neben sozialstrukturellen und fallbezogenen Daten, von denen letztere auf die Lebensbereiche und Formen von Diskriminierung fokussierten, wurde außerdem das Merkmal eines Betreuungsverhältnisses nach § 1896 BGB erhoben, um eruieren zu können, ob in der empirischen Wirklichkeit Menschen, für die eine gesetzliche Betreuung bestellt ist, von besonderen Diskriminierungen betroffen sind.

Unter den 280 Fällen, die im Rahmen dieser Studie analysiert wurden, fanden sich jedoch nur fünf Fälle, bei denen es explizit um Personen ging, für die § 1896 BGB Anwendung fand. Diese Empirie korrespondiert mit den Ergebnissen unserer Expert(inn)eninterviews, denen zufolge diese Fallkonstellationen in der Beratungspraxis eine untergeordnete Bedeutung haben und nur vereinzelt vorkommen (E\_01, 74; E\_05, 400 ff.).<sup>57</sup>

56 Beispielhaft sei für die sonstigen Fälle angeführt: Eine Person gibt an, von einem Berufsverband diskriminiert zu werden, weil dieser keine Beitragsermäßigung aufgrund von Schwerbehinderung gewährt (Fall: B\_0241; Code: Lebensbereich: Sonstige; Diskriminierungsform: Verweigerung des Nachteilsausgleichs).

57 Interessanterweise entsprechen diese empirischen Befunde in etwa dem Ergebnis der Literaturanalyse: Behandelten nur 1,2% der analysierten Publikationen die spezielle Problematik von unter Betreuung stehenden Menschen, sind es unter den untersuchten Fällen wiederum nur rund 1,8%. Man könnte einwenden, dass dieses Ergebnis unserem von den ADS-Daten dominierten Datenkorpus geschuldet ist. Jedoch bestätigen die interviewten ExpertInnen, die alle das sonstige Spektrum der Antidiskriminierungsarbeit abdecken und nicht aus der Bundesbehörde stammen, den Trend.

Was die Formen der Diskriminierung von nach § 1896 BGB betreuten Personen betrifft, wurden sowohl Verweigerungen von Dienstleistungen (4) als auch die Verweigerung des Zutritts (1) dokumentiert. Drei der fünf Fälle ereigneten sich im Lebensbereich der Finanzdienstleistungen und hatten die gänzliche Verweigerung von Bankdienstleistungen bzw. Versicherungsschutz zur Folge (vgl. hierzu auch 2.6.1 bzw. 2.6.2).

In diesem Zusammenhang fiel uns bei der Sichtung der Fallbeschreibungen auf, dass die benachteiligten Personen ihre wahrscheinliche Benachteiligung bereits antizipiert und vorsorglich ihre(n) gesetzliche(n) Betreuer(in) gebeten hatten, sie zu den Vorortterminen zu begleiten. Jedoch führte selbst die persönliche Gegenwart der Betreuer\_innen nicht dazu, dass den behinderten Personen die gewünschten Dienstleistungen gewährt wurden.

Im Rahmen der Expert(inn)eninterviews wurde zudem als bedenkenswerter Aspekt die Vermutung geäußert, dass allgemein Betreuungsverhältnisse mit großer Unkenntnis und viel Angst besetzt seien, sodass Unternehmen und Dienstleister im Endeffekt eher zu einer restriktiven Handhabung tendierten (E\_05, 330 u. 360 ff.). Diesen Gesichtspunkt gilt es bei der Aufklärungs- und Beratungsarbeit zu berücksichtigen, um zukünftig ungerechtfertigten Benachteiligungen präventiv begegnen zu können.

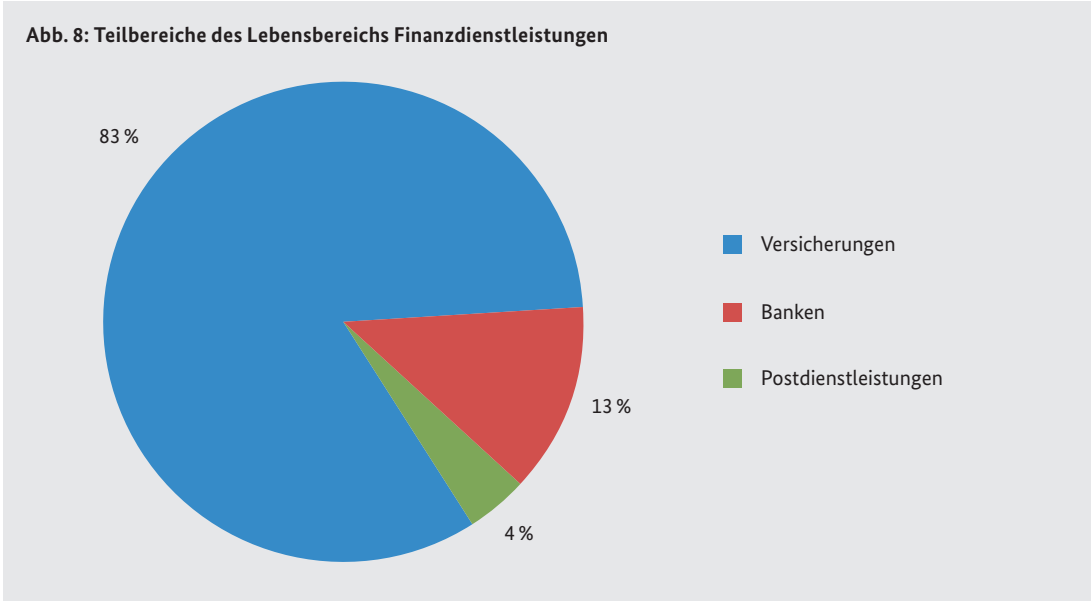
Nicht zuletzt sollte im Rahmen künftiger Untersuchungen die Problematik der Dunkelziffer eruiert werden, die wahrscheinlich die Personengruppe der betreuten Menschen besonders betrifft und vermutlich für ihre Aktivitäten auch in anderen Lebensbereichen, nicht nur im Bereich der Bank- und Versicherungsdienstleistungen, von Belang ist. Auch wenn im Rahmen dieser Studie nur eine geringe Zahl an Fällen ermittelt werden konnte, wird doch Handlungsbedarf erkennbar, um betroffenen Personen den Zugang zu privaten Dienstleistungen und Konsumgütern zu ermöglichen.

### 3.2.7 Lebensbereiche und Formen der Diskriminierung: typische Muster

Nachfolgend widmen wir uns der Analyse der Formen von Benachteiligungen, die die qualitativ-induktive Codierarbeit in Kombination mit statistischer Zählung als typisch für die einzelnen Lebensbereiche herausfilterte. Die Verknüpfung von Lebensbereich und Benachteiligungsformen weist spezifische Diskriminierungsmuster aus und ermöglicht es, die empirische Wirklichkeit von Benachteiligungen realitätsgerecht abzubilden. Im Endergebnis zeigt sich, dass für jeden Lebensbereich eine charakteristische Struktur möglicher Benachteiligungen ausgemacht werden kann.

#### 3.2.7.1 Finanzdienstleistungen

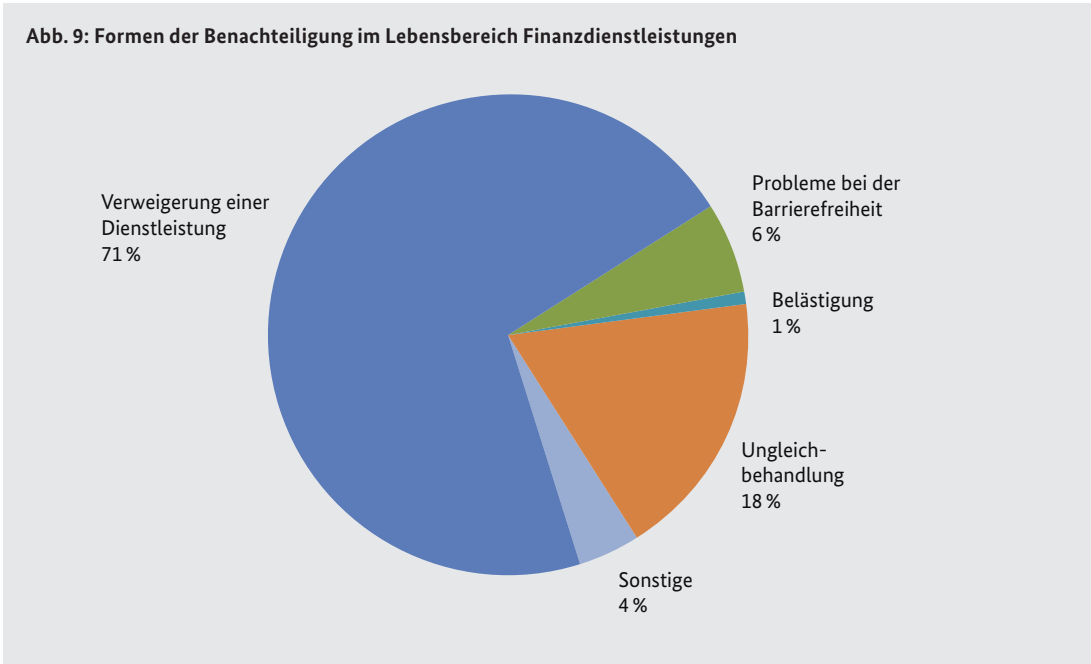
Die Finanzdienstleistungen wurden in unserem Datenkorpus als quantitativ größter Lebensbereich identifiziert, der sich in die folgenden Teillebensbereiche untergliedert: Privatversicherungen, Bankdienstleistungen und Postdienstleistungen. Die Verteilung zeigte folgende Häufigkeiten.



Der weitaus größte Teil der gemeldeten Benachteiligungen ereignete sich im Bereich der Privatversicherungen. Sie bildeten mit 83 % die mit deutlichem Abstand am häufigsten registrierte Gruppe. Während die Postdienstleistungen mit 4 % den kleinsten Anteil innerhalb des Lebensbereichs ausmachen, stellten die Bankdienstleistungen mit 13 % der Fälle die zweitgrößte Gruppe, auch wenn die in diesem Teilbereich typischerweise auftretenden Giroverträge nicht unter den Geltungsbereich des AGG fallen (vgl. Bauer u. a. 2011, 280). Geht es jedoch um fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit, sind auch für diesen Teilbereich die Bestimmungen des AGG relevant, wie folgende Fallschilderung verdeutlicht:

**Fall B\_0067:** Ein Rollstuhlnutzer zeigt als Diskriminierung an, dass er die Schalterräume eines Geldinstituts aufgrund von Treppen nicht erreichen kann.

Betrachten wir im Folgenden das innerhalb des Lebensbereichs Finanzdienstleistungen auftretende Muster der Benachteiligungen genauer.



Die Häufigkeitszählung weist deutlich aus, dass die komplette Verweigerung einer Dienstleistung mit 71 % die am häufigsten vorkommende Benachteiligung innerhalb der Finanzdienstleistungen darstellt; qualitativ drückt sie sich, worauf wir bereits in unserem Literaturbericht hingewiesen haben, in der Verweigerung von Versicherungsschutz für behinderte Personen aus.

Dass verweigerter Versicherungsschutz von großer Bedeutung ist, wurde übrigens auch im Juni 2011 öffentlich thematisiert, als die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in einer Pressemitteilung darüber informierte, dass ein großer Versicherungskonzern in seinem Informationsblatt angab, „dauerhaft pflegebedürftige Personen und Geisteskranke [könnten, d. Verf.] nicht versichert werden, da diese bei einem Unfall wegen der bereits vorliegenden Invalidität kaum Anspruch auf Invaliditätsleistung“ hätten (vgl. N.N. 2011, 31). Zwar war in diesem Fall die Intervention der ADS erfolgreich und das betreffende Unternehmen verpflichtete sich, künftig auf den betreffenden Risikoausschluss zu verzichten, jedoch wird dies vermutlich nicht der letzte Versuch der Versicherungswirtschaft gewesen sein, sich den Bestimmungen des AGG zu entziehen (vgl. hierzu auch 3.2.6).

Rückendeckung erhalten die Versicherungskonzerne im Übrigen auch durch hochrichterliche Rechtsprechung. Wie bereits erwähnt (vgl. 2.6.6), sah in einem Fall das OLG Karlsruhe die Verweigerung einer privaten Krankenzusatzversicherung als gerechtfertigt an, weil die Ungleichbehandlung nach Auffassung des Gerichtes nicht aufgrund der Behinderung erfolgte, sondern aufgrund der Vorerkrankung. Zwar mag diese Entscheidung in juristisch formaler Hinsicht als korrekt erscheinen, jedoch kann es der betroffenen Person im Endeffekt gleichgültig sein, aus welchem genauen Grund ihr der Versicherungsschutz verweigert wird, ob wegen der Erkrankung oder der Behinderung, im Ergebnis erhält sie in jedem Fall keinen Versicherungsschutz und wird dies zumindest subjektiv als diskriminierend empfinden. Diese Gerichtsentscheidung und ihre Begründung wurden innerhalb eines Expert(inn)eninterviews empört zurückgewiesen und mit den Worten kommentiert:

*„Damit kann man ja alles aushebeln. Jeder Behinderung liegt eine Diagnose zugrunde!“*  
(E\_03, 325 f.)

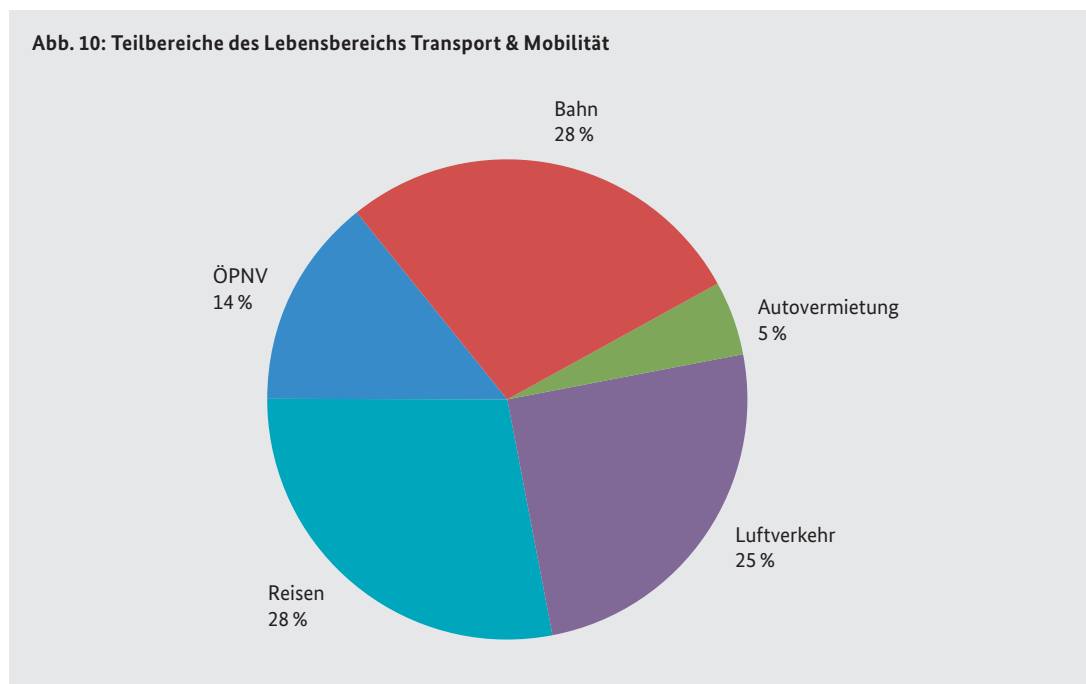
In der Tat ist mit dieser Äußerung ein wichtiger Sachverhalt angesprochen: Solange die Anerkennung einer (Schwer-)Behinderung letztlich in den Händen medizinischer Gutachter liegt, verbleibt Behinderung im Rahmen des medizinischen Modells. Obwohl der gesellschaftlichen Teilhabe gerade auch in der Begriffsbestimmung nach § 2 SGB IX Rechnung getragen wird, wird diese immer dann vernachlässigt, wenn mit Bezug auf die medizinische Diagnose entschieden wird. Das Urteil des OLG Karlsruhe muss insofern tatsächlich kritisch hinterfragt werden. Wenn in der Rechtsprechung medizinische Diagnosen (i. a. W., Vorerkrankungen) angeführt werden, um Benachteiligungen als gerechtfertigt zu begründen, kommt es zu einer für die Betroffenen folgenreichen Komplizenschaft von Recht und Medizin; letztlich tragen somit Gerichte dazu bei, dass in der Praxis der gesellschaftliche Charakter von Behinderung nicht zur Geltung kommen kann.



Gelingt es behinderten Personen doch, Versicherungsschutz zu erwerben, so kommt es in der Folge, wie unsere Daten dokumentieren, häufig zu Ungleichbehandlungen in der Prämienberechnung. Im untersuchten Datenmaterial wurde in vielen Fällen angegeben, dass der Versicherungsschutz nur durch höhere Beitragszahlungen zu erreichen war. In 18 % der dokumentierten Fälle war dies der Fall. Auch für diese Fälle besteht laut § 20 (2) AGG ein sachlicher Rechtfertigungsgrund: Sofern die ungleiche Prämienberechnung auf mathematischen Risikokalkulationen beruht, ist die Ungleichbehandlung vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen und gilt als legitim.

### 3.2.7.2 Transport und Mobilität

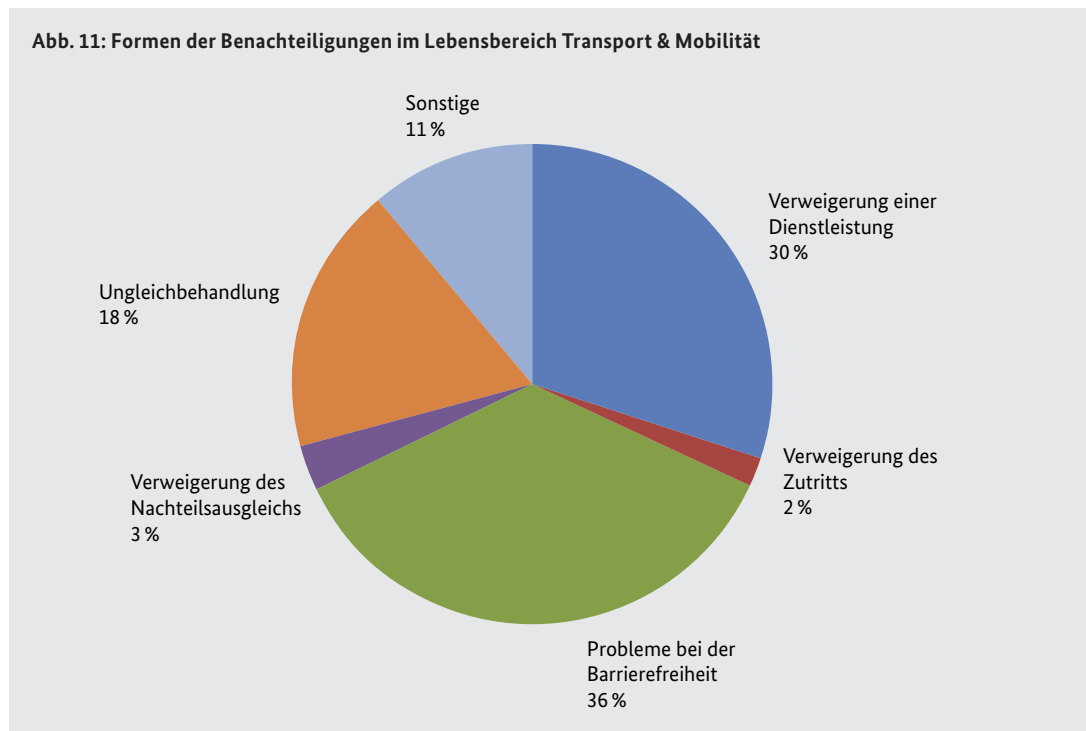
Als zweitgrößten Lebensbereich, in dem sich Diskriminierungen bei Behinderung ereignen, stellte sich der Lebensbereich Transport und Mobilität heraus. 20 % der gemeldeten Fälle entstammten diesem Lebensbereich, absolut waren es 56 Falldokumentationen. Während in der Fachliteratur vornehmlich Probleme des Flugreisens thematisiert werden (vgl. 2.6.4), zeigte sich in unserem Datenmaterial dieser Lebensbereich deutlich differenzierter. Er untergliedert sich in fünf Ausprägungen, in denen in der folgenden prozentualen Häufigkeit Fälle gemeldet wurden:



Um die Diskriminierungsfälle, die ausweislich im Bahn- oder Luftverkehr beheimatet sind, von den Falldokumentationen zu differenzieren, die Benachteiligungen entweder im Rahmen von Pauschalarrangements oder aber bei Reisen mit Übernachtungen (in Hotels oder Pensionen) meldeten, wurde die Rubrik „Reisen“ gebildet. Tatsächlich machten Diskriminierungsfälle auf Reisen bzw. bei Bahnunternehmen die beiden größten, prozentual gleichgewichtigen Gruppen dieser Kategorie aus (jeweils 28 %); knapp dahinter findet sich der Luftverkehr, während der öffentliche Nahverkehr nur zu 14 % dokumentiert ist und Autovermietungen den kleinsten Bereich betreffen.

Auf den ersten Blick erscheint mit 25 % der Anteil von Diskriminierungsfällen im Luftverkehr erstaunlich groß, wenn man sich den Anteil von Flugzeugen und Flügen am gesamten öffentlichen Verkehrsaufkommen vor Augen führt. Die relativ hohe Fallzahl ist möglicherweise dadurch zu erklären, dass Flüge, da sie ja zumeist mit höheren Kosten verbunden sind, von Menschen mit höheren Einkommen, die zudem über ein Mehr an kulturellem Kapital<sup>58</sup> (Bildung) verfügen, überdurchschnittlich häufig angetreten werden. Entsprechend tendieren vermutlich diese Personen dazu, Diskriminierungen zu melden, da sie um ihre Rechte wissen und aufgrund ihrer Bildungsressourcen auch imstande sind, den erfahrenen Benachteiligungen aktiv zu begegnen. Dieser Erklärungsversuch muss rein spekulativ bleiben, da das vorliegende Datenmaterial eine Zuordnung nach Lebenslagen nicht gestattet. Um eine möglicherweise vorhandene soziale Selektivität bei der Meldung von Diskriminierungsfällen<sup>59</sup> zu überprüfen, wären entsprechende Forschungsarbeiten wünschenswert.

Innerhalb des Lebensbereichs Transport und Mobilität ereigneten sich anteilig die folgenden Benachteiligungen:



Der größte Anteil in diesem Lebensbereich entfällt, unmittelbar nachvollziehbar, auf fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit. So offenbarten sich 36 % der Fälle als Benachteiligungen infolge der Unzugänglichkeit von Transportmitteln oder Unterkünften. Die zweite große Gruppe, nämlich 30 %, wurde von den verweigerten Dienstleistungen gebildet. Hierunter fiel typischerweise die Verweigerung von Reisebuchungen, wie der nachfolgend geschilderte Fall veranschaulicht:

<sup>58</sup> Zum Begriff des kulturellen Kapitals vgl.: Bourdieu, Pierre (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.). Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderband 2). Göttingen (Otto Schwarz & Co.). S. 183–198.

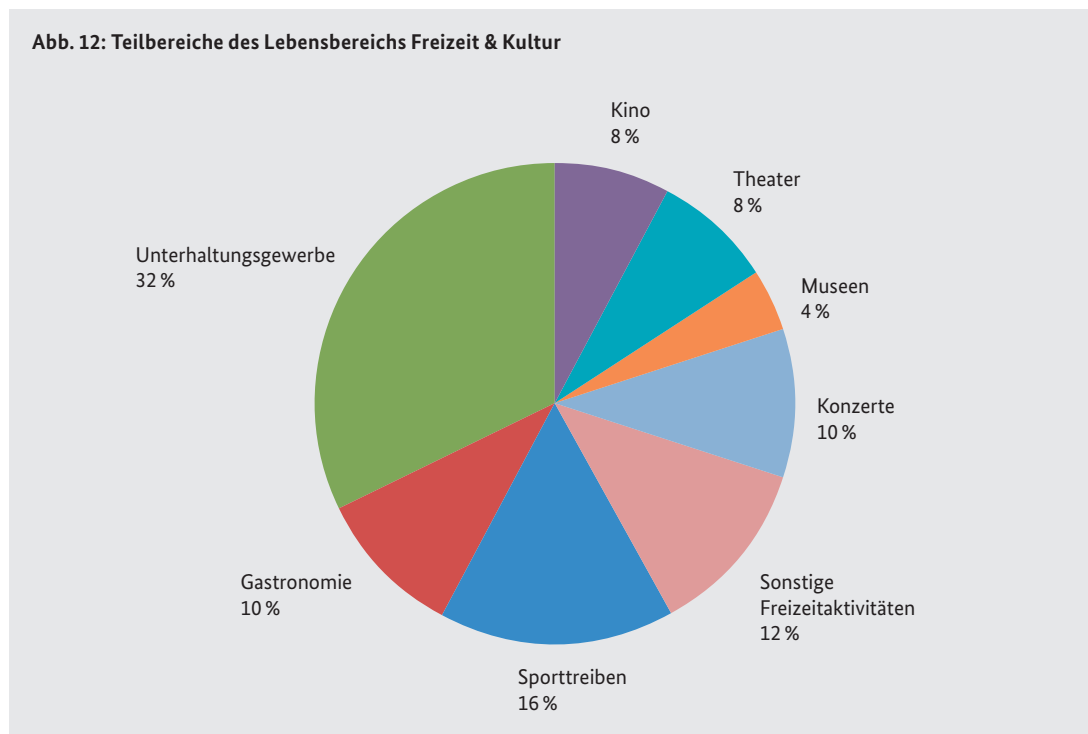
<sup>59</sup> Auch eine Onlineplattform für die Registrierung von erfahrener Diskriminierung, wie sie beispielsweise von der ADS unterhalten wird und auch von Rottleuthner/Mahlmann (2011) benutzt wurde, birgt das Risiko von sozialer, kultureller und technischer Selektivität, worauf die Forschung zum Internet hinweist (vgl. ebd., 165).

**Fall B\_0175:** Ein Hotel verweigert einer Familie die Buchung, weil deren Tochter nach einem Unfall einen Rollstuhl nutzt, obgleich die Familie in den vorangegangenen Jahren zu den Stammgästen des Hotels zählte. Die Buchung wird mit fehlenden Zimmerkapazitäten begründet. Als daraufhin ein Freund der Familie ein privates Testingverfahren durchführt, gelingt es ihm problemlos, für den gleichen Zeitraum eine Zimmerreservierung zu erhalten.

In den Expert(inn)eninterviews wurde ebenfalls der Bereich Transport und Mobilität als besonders anfällig für Diskriminierungen thematisiert. Werden Reisen unternommen, passiert es des Öfteren, dass während der Beförderung keine geeigneten (d. h. barrierefreien) Toiletten zur Verfügung stehen (E\_02, 369). Zudem wurde von einer angestrebten Musterklage berichtet, die klären soll, inwieweit die Deutsche Bahn benachteiligt bzw. ungleich behandelt, wenn sie den Verkauf einer Fahrkarte, mit dem ein Beförderungsvertrag zustande kommt, an aufwendige Bedingungen knüpft, wie etwa die frühzeitige Anmeldung der Reiseabsicht bei der Mobilitätszentrale der Bahn (E\_02, 365 ff.).

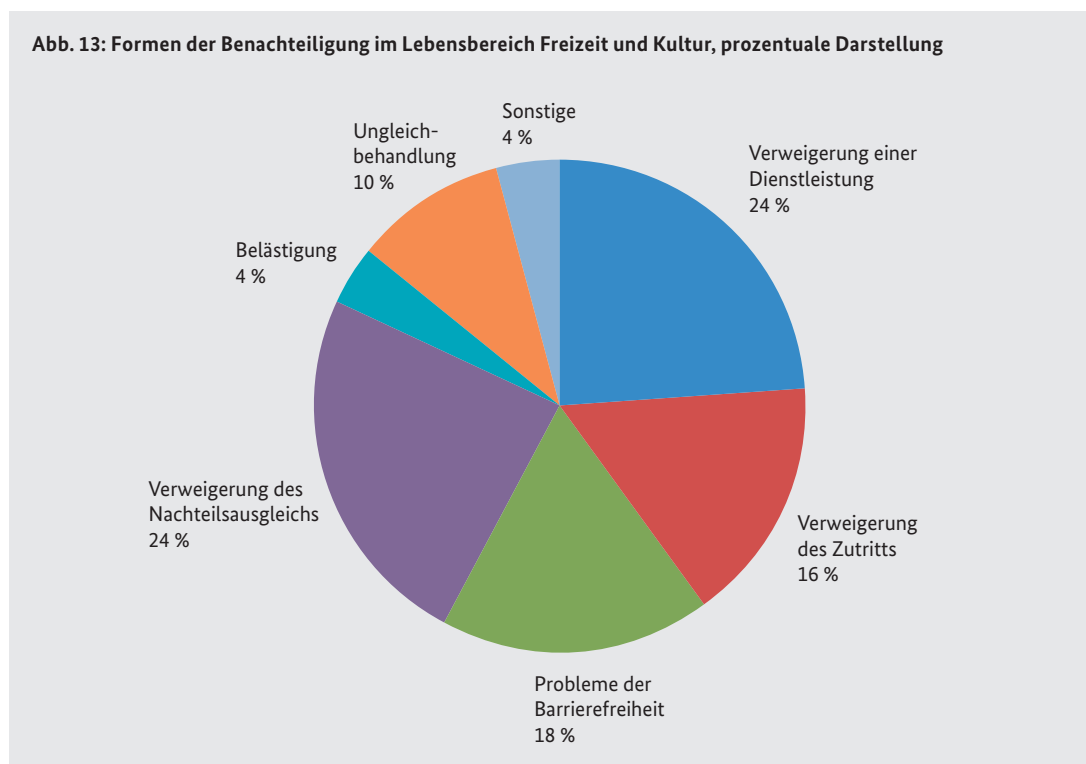
### 3.2.7.3 Freizeit und Kultur

Den drittgrößten Lebensbereich, in dem sich Diskriminierungen in Massengeschäften ereignen, stellten mit 18 % Freizeit und Kultur, einen für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen bedeutsamen und insofern „klassischen“ Bereich jenseits des Arbeitsmarktes, der gleichwohl in der Fachliteratur zum AGG nicht thematisiert wird, während wiederum Beiträge zu den Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen Diskriminierungsaspekte nicht explizit behandeln.<sup>60</sup> Hier liegen uns 50 dokumentierte Fälle vor, die Benachteiligungen im Sinne des § 19 AGG zum Gegenstand haben und sich auf die folgenden Teilbereiche verteilen:



<sup>60</sup> Vgl. Markowetz, Reinhard (2007). Freizeit behinderter Menschen. In: Cloerkes, Günther. Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Heidelberg (Universitätsverlag Winter). (3. Aufl.). S. 307–340.

Der Lebensbereich Freizeit und Kultur ist mit insgesamt acht Teilbereichen am ausdifferenziertesten. Als größter Sektor ließ sich das Unterhaltungsgewerbe identifizieren. Hierzu zählte neben dem Besuch von Freizeitparks auch der Besuch von Sportveranstaltungen. Es folgte mit 16 %, d. h. 8 Fällen, eine Benachteiligung bei der Absicht, aktiv Sport zu treiben. Annähernd gleich viele Fälle wurden für Besuche im Theater, Kino, Konzerte und Gastronomie gemeldet, während Museen seltener (4 %) vorkamen. Unter sonstige Freizeitaktivitäten wurden beispielsweise Besuche von Thermalbädern zu Erholungszwecken oder der Besuch eines Zoos gezählt. Diese Aktivitäten machten 12 % des gesamten Lebensbereichs aus. Innerhalb der Freizeit- und Kulturaktivitäten verteilen sich die Formen der Benachteiligung wie folgt:



Je ein knappes Viertel der Diskriminierungen in diesem Lebensbereich erfolgte entweder durch die Verweigerung einer Dienstleistung oder die Verweigerung des Nachteilsausgleichs. Letztere stellte sich zumeist als Verweigerung des Zutritts mit einem Blindenführhund oder Verweigerung von ermäßigten Eintrittspreisen dar.

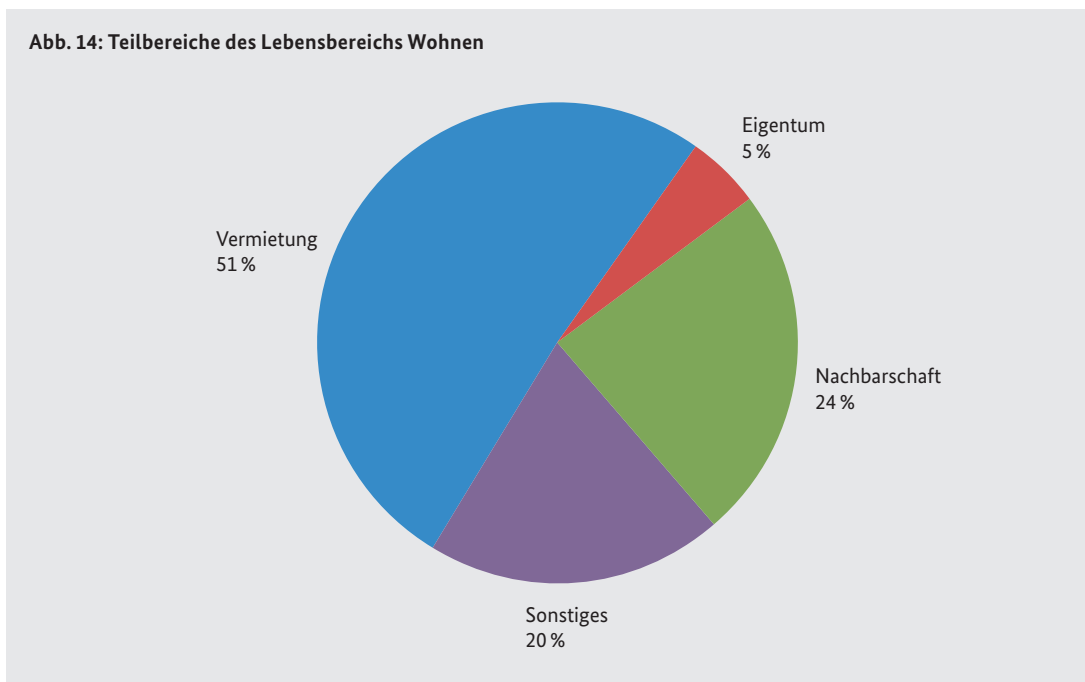
Während fehlende Barrierefreiheit zumeist als passive Diskriminierung entsteht, die in fehlenden baulichen Anpassungen begründet ist, ohne dass direkte Diskriminierungsabsichten verfolgt werden, verhält es sich, wie sich in unserem Datenmaterial zeigt, bei der Verweigerung von Dienstleistungen bzw. Nachteilsausgleichen anders. Letztere wurden direkt durch (bedienstete) Personen ausgeübt und geschahen, jedenfalls nach unserer Datenlage, zumeist mit Absicht, auch wenn zur Begründung häufig nicht näher definierte Vorschriften herangezogen wurden. Derartige Diskriminierungen lassen den gesellschaftlichen Charakter von Behinderung deutlich zutage treten: Nicht eine der Behinderung zugrunde liegende Schädigung ist der Auslöser für das Behindertsein, sondern das soziale Handeln. Dies verdeutlicht auch das folgende Fallbeispiel:

**Fall B\_0118:** Eine Person betrachtet es als Diskriminierung, dass ein Theater den Nachlass für schwerbehinderte Besucher/-innen nur auf Restkarten, nicht aber auf reguläre Karten gewährt und sie folglich keinen Rabatt auf eine reguläre Theaterkarte aufgrund ihrer Behinderung bekommt. Als sie das private Gespräch mit dem Theater sucht, wird ihr entgegnet, [um das Problem zu beheben,] könne man ja generell den Rabatt für Schwerbehinderte ganz streichen.

Nicht zuletzt kam es bei den Freizeitaktivitäten auch bemerkenswert oft zu Verweigerungen des Zutritts (16%). Innerhalb des Sektors Unterhaltungsgewerbe geschah dies am häufigsten in Freizeitparks. Hier wurde behinderten Menschen mehrfach die gleichberechtigte Nutzung bzw. der Zugang zu Fahrgeschäften verweigert. Mit der Berufung auf eine Gefahrenvermeidung wurde ein sachlicher Rechtfertigungsgrund gemäß § 20 (1) 1 AGG ins Feld geführt, um die Benachteiligung zu begründen.

### 3.2.7.4 Wohnen

Eine ähnliche Tendenz, sachliche Rechtfertigungsgründe bei Benachteiligungen zur Geltung zu bringen, kann für den viertgrößten Lebensbereich Wohnen ausgemacht werden. Bezogen auf diesen für die eigene Lebensführung essenziellen Sektor regelt das AGG ausschließlich die Vermietung von Wohnraum im Sinne eines Massengeschäftes. Dagegen fallen Benachteiligungen, die sich unter Nachbarn ereignen oder aber den (drohenden) Verlust von Wohnraum aufgrund einer Behinderung zum Gegenstand haben, nicht unter das Gesetz. Auch ist die Variante des Wohnens in Eigentum vom AGG nicht abgedeckt. In unserem Datenmaterial machte der Lebensbereich Wohnen 15 % der gezählten Fälle aus; absolut waren dies 41 Meldungen. Die dokumentierten Benachteiligungen verteilten sich auf die folgenden Teillebensbereiche:

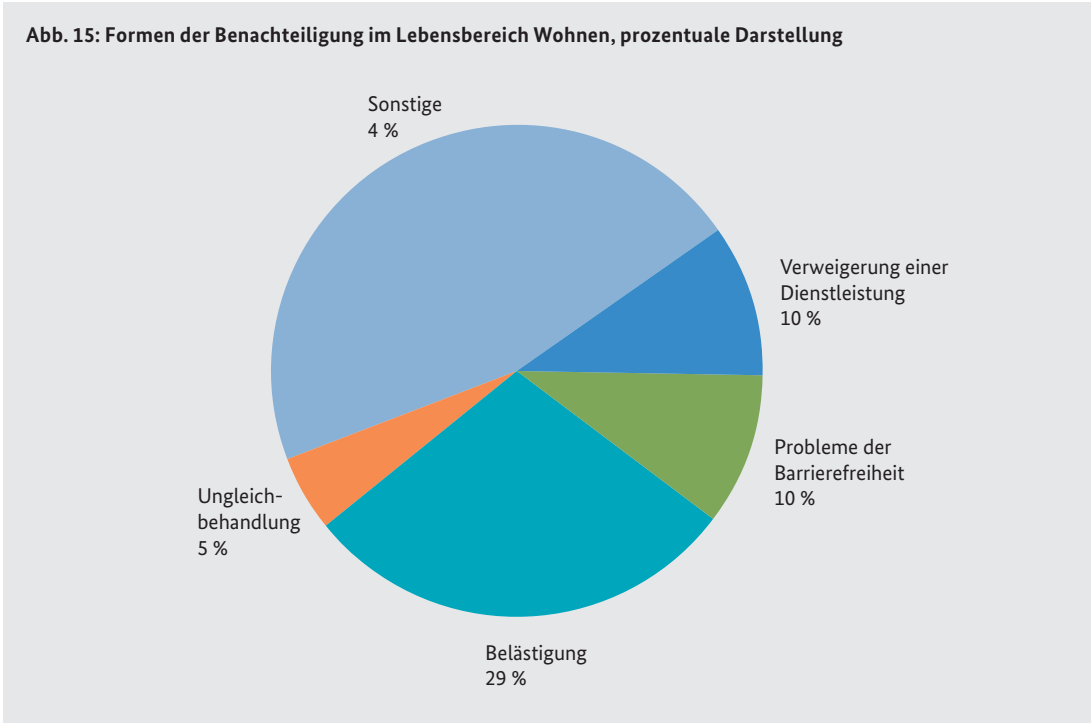


Zwar machten Benachteiligungen im Bereich der Vermietungen rund die Hälfte (51 %) der gemeldeten Fälle aus, hierbei musste jedoch wegen der Rechtfertigungsgründe, die das AGG in der Wohnraumvermietung Vermieterinnen und Vermietern mit geringem Wohnungsbestand erlaubt, jeweils genau geprüft werden, inwieweit das Gesetz relevant war und überhaupt zur Anwendung kam. Die zweitgrößte Gruppe, nämlich 24 %, unter den auf das Wohnen bezogenen Fällen wurde von Diskriminierungen in der Nachbarschaft behinderter Personen gebildet. Bei den sonstigen Fällen (20 %) handelte es sich um Fallkonstellationen, die sich zwar im Lebensbereich Wohnen ereigneten, deren Gegenstand aber nicht direkt die Miet- bzw. Vertragsverhältnisse betraf; hier wurden z. B. auch Fälle eingeordnet, in denen es behinderten Personen nicht möglich war, zinsfreie Darlehen für eine Mietkaution zu erhalten. Einen geringen Anteil (5 %) machten die Fälle aus, in denen die behinderten Personen selbst Wohnungseigentümer waren (absolut n=2); diese fallen nicht in den Geltungsbereich des AGG.

Für die Wohnraumvermietung sieht das AGG zwei Ausnahmen vor. Zum einen greift das Gesetz nach § 19 (5) AGG nur, wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter mehr als 50 Wohneinheiten zur Vermietung besitzt; Benachteiligungen behinderter Menschen durch Vermieterinnen und Vermieter, die weniger als 50 Einheiten ihr Eigentum nennen, fallen in der Regel nicht unter die AGG relevanten Benachteiligungen<sup>61</sup> (vgl. Bauer u. a. 2011, 284). Zum anderen besteht mit § 19 (3) AGG ein sachlicher Rechtfertigungsgrund für Benachteiligungen bei der Wohnraumvermietung. Sofern Vermieterinnen und Vermieter darauf bedacht sind, durch die Mieterauswahl zu stabilen Bewohner- bzw. Siedlungsstrukturen beizutragen, gelten Benachteiligungen auch von Mieter\_innen mit Behinderungen als legitimiert. Zwar ist für die Berufung auf § 19 (3) AGG ein schlüssiges wohnungspolitisches Konzept vorzulegen; wie dieses konkret auszusehen hat, ist allerdings im AGG nicht näher bestimmt. Man kann die Entscheidung nach § 19 (3) AGG somit als Ermessensspielraum werten. Eben dieser Sachverhalt wurde auch im Rahmen unserer Expert(inn)eninterviews problematisiert. Eine Expertin äußerte die Ansicht, die im AGG enthaltenen Ermessensspielräume würden häufig dazu genutzt, die konsequente Anwendung des Gesetzes auszuhebeln (E\_05, 43 ff.). Diesen Hintergrund gilt es mit zu bedenken, wenn man sich das Muster der Benachteiligungen im Lebensbereich Wohnen genauer anschaut:

61 An dieser Stelle bietet sich ein Gedankenspiel an: Um die Rechtswirklichkeit des AGG noch besser einschätzen zu können, wäre es hilfreich, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet die Eigentümerstruktur von vermietetem Wohnraum zu kennen. Möglicherweise ist durch den hohen Schwellenwert von mindestens 50 vermieteten Wohneinheiten eine Regulierung geschaffen worden, die an den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen vorbeigeht, da nur ein geringer Teil des vermieteten Wohnraums überhaupt im Besitz von Großeigentümern ist. Diese auf strukturelle Rahmenbedingungen fokussierende Erhebung konnte im Rahmen dieser Expertise leider nicht geleistet werden.





In der grafischen Darstellung ist die Verweigerung einer Dienstleistung, d. h. die abgelehnte Wohnraumvermietung, lediglich in 10 % (absolut: 4) der untersuchten Fälle dokumentiert. In dieser Rubrik wurden nur die Fälle von tatsächlichen, konkreten Verweigerungen von Wohnungen durch einen Vermieter bzw. eine Vermieterin erfasst. Jedoch beinhaltet eine Vielzahl der gemeldeten Fälle Schilderungen, denen zufolge eine geeignete Wohnung nicht gefunden werden konnte und dies von den benachteiligten Personen als Diskriminierung wegen Behinderung gedeutet wurde. Die entsprechenden Falldokumentationen erwiesen sich jedoch zumeist als sehr unspezifisch und mussten deshalb als sonstige Fälle kategorisiert werden; die Residualkategorie ist deshalb mit 46 % relativ groß.

Mehr als die Hälfte der Fälle im Lebensbereich Wohnen, nämlich 23 von insgesamt 41 Fällen, hatte weder die Verweigerung noch den Verlust von Wohnraum zum Gegenstand. Vielmehr erwiesen sich Ungleichbehandlungen mit 5 % und vor allem Belästigungen (29 %) im Wohnumfeld als ebenfalls häufige Gründe, um eine Diskriminierung zu melden. Letztere umfassten neben verbalen Herabsetzungen vor allem auch Konflikte mit Nachbarinnen und Nachbarn.

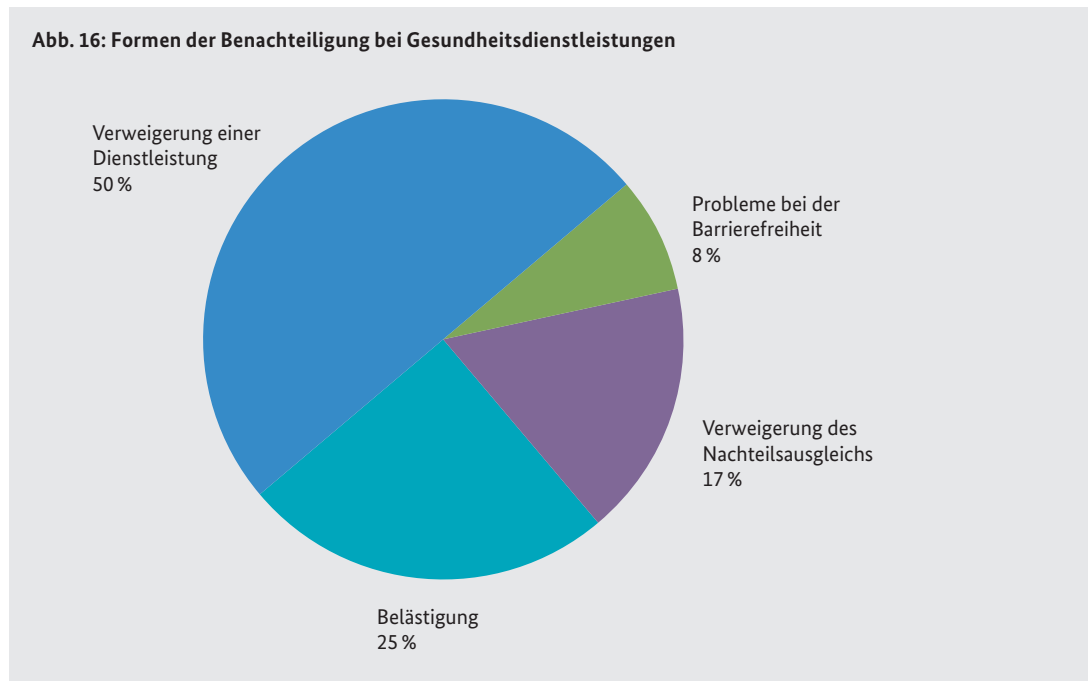
Das persönliche Wohnumfeld gilt aus sozialwissenschaftlicher Sicht als der Ort gesellschaftlicher Reproduktion der Arbeitskraft; gemeinhin wird diese Funktion des Lebensbereichs mit den Begriffen Ruhe und Erholung umschrieben.<sup>62</sup> Sind jedoch aufgrund von Nachbarschaftsstreitigkeiten die Regenerationsfunktionen des persönlichen Wohnumfelds gefährdet, liegt es auf der Hand, dass dies als belastend empfunden wird. Es ist also durchaus nachvollziehbar, dass subjektiv nicht nur die Verweigerung von Wohnraum, worauf das AGG abhebt, sondern insbesondere auch Störungen der häuslichen Ruhe in Form von verbalen Herabsetzungen und Schikanen, bei denen die eigene Behinderung eine Rolle spielt, als Diskriminierung empfunden werden.

62 Vgl. Häußermann, Hartmut/Siebel, Walter (1996). Soziologie des Wohnens. Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens. Weinheim (Juventa), S. 47 f.

Was die Rechtswirklichkeit des AGG betrifft, zeigt somit unsere Auswertung von dokumentierten<sup>63</sup> Diskriminierungsfällen, dass sich vor allem im Lebensbereich Wohnen eine Vielzahl von Benachteiligungen ereignet, die nicht bzw. nicht ohne Weiteres durch das AGG gedeckt ist. Hierzu zählt im Übrigen auch die Absicht behinderter Personen, Wohneigentum zu erwerben. Aber auch das breite Spektrum von Fallschilderungen über wohnungsrelevante Probleme neben oder jenseits der Vermietung wie etwa Belästigungen durch Nachbarinnen und Nachbarn verdeutlicht, dass insbesondere das Wohnen ausgeprägtes Diskriminierungspotenzial bietet, zumindest aus der subjektiven Sicht der benachteiligten Menschen mit Behinderungen.

### 3.2.7.5 Gesundheitsdienstleistungen

Der Lebensbereich Gesundheitsdienstleistungen machte mit einem Anteil von 4 % an allen Fällen nur einen geringen Teil der gemeldeten Fälle aus. Absolut liegen in diesem Bereich 13 Fälle dokumentierter Benachteiligung mit folgender Verteilung vor:



Den größten Anteil bildeten die verweigerten Dienstleistungen. Am häufigsten ging es darum, dass behinderte Menschen bzw. chronisch Kranke nicht zur Blutspende zugelassen wurden. Dabei wurde mitunter das Angebot der Blutspende auf der Grundlage bloßer Vermutungen abgelehnt:

63 An dieser Stelle ein Hinweis zur Dokumentationspraxis: Bei den wohnrelevanten Meldungen war von den Beratungsstellen eine Vielzahl der Fälle dem § 19 (3) bzw. § 19 (5) AGG zugeordnet worden. Dies implizierte, dass für diese Fälle Möglichkeiten der sachlichen Rechtfertigungen bestanden. Unsere eigene Auswertung fand hier aber häufig Inkonsistenzen; d. h. Fallbeschreibung und Kategorisierung der Beratungsstelle passten nicht überein. Beratenden Stellen wird deshalb empfohlen, speziell bei den das Wohnen betreffenden Fällen umfassendere Informationen zu dokumentieren. Nur so lassen sich in Zukunft erlaubte von unerlaubten Benachteiligungen trennscharf differenzieren.

**Fall B\_0182:** *Einem homosexuellen chronisch Kranken wird die Teilnahme an der Blutspende mit der Aussage verweigert, er gehöre als Homosexueller einer Risikogruppe an.*

In diesem Fall wurde die Person aufgrund einer unzulässigen Generalisierung benachteiligt und zudem stigmatisiert. Aufgrund der antizipierten Gruppenzugehörigkeit zur Gruppe der HIV-Infizierten wurde sie von der Blutspende ausgeschlossen, ohne dass die Infektion tatsächlich vorlag.

Im Bereich der Belästigung, der in diesem Sektor 25 % ausmachte, fielen weitere Fälle von Stigmatisierung auf: So versahen einige Arztpraxen ihre Krankenakten mit deutlich sichtbaren Aufklebern, wenn es sich um HIV-positive Patienten handelte. Generell besteht Unklarheit darüber, ob HIV-infizierte Personen behinderten Menschen gleichzustellen sind und somit ebenfalls Diskriminierungsschutz erhalten sollten. Einerseits wird zwar eine derartige Anerkennung verneint,<sup>64</sup> jedoch spricht sich die ADS unter Berufung auf eine entsprechende Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für die Gleichstellung aus.<sup>65</sup>

Bemerkenswert ist, dass die Problematik der HIV-Infektion bzw. des entsprechenden Verdachts mit insgesamt fünf Fällen in unserem Datenkorpus präsent ist und damit quantitativ der Gruppe derjenigen entspricht, die nach § 1896 unter Betreuung stehen. Beide Gruppen erscheinen als besonders vulnerabel, wenn es um Gleichstellungsrechte geht.

### 3.2.7.6 Einzelhandel

Als zweitkleinster Lebensbereich neben den Gesundheitsdienstleistungen erwies sich der Einzelhandel mit elf Fällen, obgleich er häufig in der Fachliteratur zum AGG für exemplarische Fallschilderungen von Massengeschäften benutzt wird.<sup>66</sup> In einem Expert(inn)eninterview wurde anschaulich darüber berichtet, dass rollstuhlnutzende und kleinwüchsige Menschen zu hohe Verkaufstheken in Geschäften, somit unzureichende Barrierefreiheit als eine alltäglich stattfindende Diskriminierung erleben; sie wird jedoch mehr oder weniger geduldet, da ein konsequentes Vorgehen gegen derartige Benachteiligungen als wenig aussichtsreich eingeschätzt wird (E\_05, 132 ff.). Möglicherweise kommen aus diesem Grund diese und ähnliche Benachteiligungen im alltäglichen Geschäftsverkehr verhältnismäßig selten zur Meldung bei einer Antidiskriminierungsstelle.

In unserem Datenkorpus wurde sowohl die fehlende Barrierefreiheit in Supermärkten als auch die Verweigerung eines Mobilfunkvertrages des Öfteren als Benachteiligung dokumentiert. Gemessen an allen ausgewerteten Diskriminierungsfällen macht der Einzelhandel, somit die Güterversorgung aber lediglich 4 % aus. Typisch für diesen Lebensbereich sind folgende vier Diskriminierungsarten:

64 Vgl.: <http://blog.beck.de/2011/08/15/kuendigung-eines-hiv-infizierten-keine-diskriminierung> (16.01.2012).

65 Vgl.: Pressemitteilung der ADS zum Welt-AIDS-Tag 2011, URL: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/20111130\\_PM%20ADS\\_Weltaidstag.html?nn=2334882](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/20111130_PM%20ADS_Weltaidstag.html?nn=2334882) (16.01.2013).

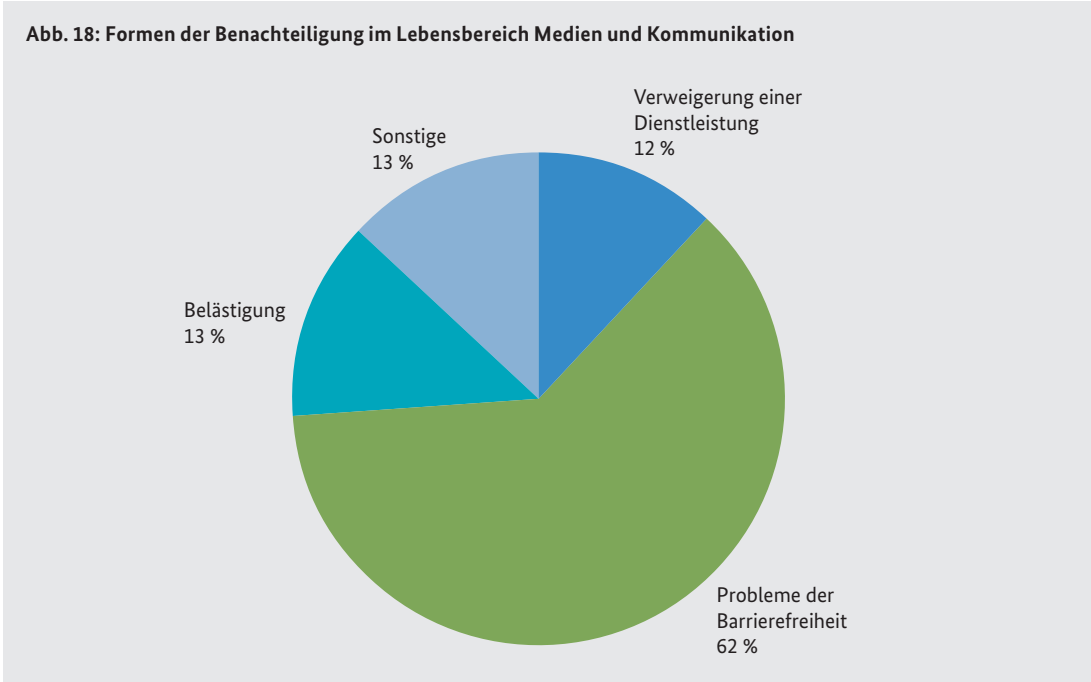
66 Vgl. Bauer u. a. (2011, 280), Gaier/Wendtland (2006, 12).



Mit je drei dokumentierten Fällen (jeweils 27 %) waren sowohl die Verweigerung einer Dienstleistung, die Belästigung sowie die fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit die für den Einzelhandel typischen Fälle unserer Erhebung. In zwei der elf Fälle wurde zudem die Verweigerung des Zutritts dokumentiert. Dagegen ließen sich Ungleichbehandlungen oder Verweigerungen des Nachteilsausgleichs nicht finden, obwohl sie im Lebensbereich der Güterversorgung durchaus denkbar wären.

### 3.2.7.7 Medien und Kommunikation

Abschließend gilt es, den zahlenmäßig kleinsten Lebensbereich näher zu betrachten. Mit insgesamt acht dokumentierten Fällen hatte der Lebensbereich Medien und Kommunikation den geringsten Stellenwert. In diesem Bereich ereigneten sich folgende Formen der Diskriminierung:



Mit 62 % der dokumentierten Fälle (absolut: 5) hatte die fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit den größten Anteil. Typischerweise ging es um Probleme bei der Barrierefreiheit von Webseiten im Internet. Speziell dieser Teilbereich ist jedoch bereits seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahre 2002 expliziter Gegenstand gesetzgeberischer Intervention (§ 11 [2] BGG). Dennoch traf unsere Fallauswertung auf eine Reihe von Beschwerden, die den nach wie vor vorhandenen Handlungsbedarf, der insbesondere die Anpassung von Internetauftritten privater Unternehmen betrifft, offenkundig werden lässt.

Anschaulich wurden typische Probleme auch innerhalb eines Expert(inn)eninterviews geschildert. Berichtet wurde von der Schwierigkeit, die bei der Absicht, ein Hotelzimmer online zu buchen, auftrat (E\_02, 405–423). In der bereitgestellten Reservierungsmaske des internationalen Hotelkonzerns war als Option nicht vorgesehen, ein barrierefreies Zimmer zu buchen. Um diesen Wunsch zu realisieren, musste stattdessen direkt im Ausland bei dem betreffenden Hotel angerufen werden, wobei Sprachbarrieren zu überwinden waren und hohe Kosten anfielen. Diese Form von Ungleichbehandlung wurde mit dem Satz kommentiert:

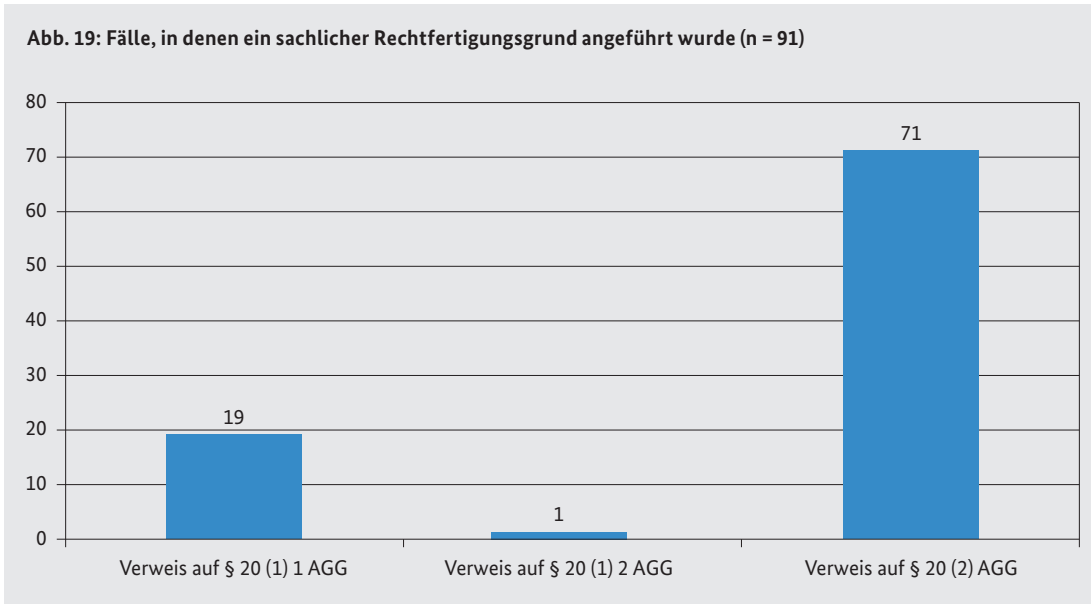
*„Da kommen wir gerade im zivilrechtlichen Bereich in Abgründe!“* (E\_02, 423)

### 3.2.8 Diskriminierung unter Berufung auf sachliche Rechtfertigungen

Wie die eigene Forschungsarbeit zeigte, werden viele Diskriminierungen offenkundig auch dann gemeldet,<sup>67</sup> wenn sie zwar als sachlich gerechtfertigt und somit nicht justiziabel erscheinen, jedoch nachhaltig die Ressourcen der Betroffenen gefährden oder es als ungerecht empfunden wird, dass Güter und Dienstleistungen nicht gleichberechtigt zur Verfügung gestellt werden. In anderen Worten, selbst erlebte Benachteiligungen kommen insbesondere dann zur Meldung, wenn sie subjektiv als schwerwiegend und den eigenen Alltag stark beeinträchtigend eingeschätzt werden, und zwar unabhängig von dem rechtlichen Stellenwert.

Zum Ende der empirischen Untersuchung erscheint es deshalb geboten, einen gesonderten Blick auf die Fälle zu werfen, in denen unter Berufung auf sachliche Rechtfertigungen Güter und Dienstleistungen verweigert wurden.

<sup>67</sup> Kontrastierend wurde in den Expert(inn)eninterviews deutlich, dass andererseits viele Diskriminierungen *nicht* gemeldet werden, und zwar weil die Betroffenen die Möglichkeiten zur Gegenwehr als gering einschätzen (vgl. etwa E\_05, 132 ff.). Zusätzlich deutet unsere Forschungsarbeit auf soziale Hürden in der Meldepraxis hin, wie etwa Bildungsressourcen, eigenes Wissen über Gleichbehandlungsrechte und den Zugang zur Internetnutzung.



Anhand der Grafik wird deutlich, dass unter allen 280 Fällen und über alle Lebensbereiche verteilt 91 gemeldete Fälle vorkamen, in denen unter Berufung auf § 20 AGG unterschiedliche Behandlungen für zulässig erachtet wurden. Dabei spielte der Rechtsbereich des § 20 (2) AGG mit 71 Fällen (78%) die weitaus größte Rolle, somit die auf versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhende Risikoabwägung bei Prämien und Leistungen. Es folgte mit 19 Fällen (knapp 21%) die Rechtfertigung mit dem Verweis auf Gefahrenvermeidung und Verhütung von Schäden für das diskriminierte Individuum und andere Personen. Dagegen spielt die Begründung einer Ungleichbehandlung aufgrund von persönlicher Nähe und Sicherheit mit nur einem Fall (1%) kaum eine Rolle.

Insgesamt war rund ein Drittel (32,5%) der gemeldeten Fälle als zulässige Benachteiligungen im Sinne des Gesetzes einzuordnen, davon betrafen fast 80% wiederum die Privatversicherungen. Zudem deutet das Datenmaterial darauf hin, dass die versicherungsrelevanten Benachteiligungen nicht immer durchgängig aufgrund von sachgerechter Risikokalkulation erfolgen.

Entsprechende Hinweise gibt auch die Fachliteratur; so betonen Sitte und Lattwein (2007), dass z. B. bei Haftpflichtversicherungen das Risiko anhand der ausgeübten Tätigkeit bewertet wird und eine Behinderung auf das Risiko keinen Einfluss habe. In dem untersuchten Datenkorpus fanden sich zwar keine Fälle von verweigerten Haftpflichtversicherungen, jedoch haben auch wir oftmals bei versicherungsrelevanten Falldokumentationen den Eindruck gehabt, dass es bereits ausreichend ist, als behindert zu gelten, um die Verweigerung einer Versicherung zu erleben, und zwar unabhängig davon, ob die Behinderung für die spezifische Art der Versicherung überhaupt relevant ist.

An dieser Stelle haben die empirischen Befunde durchaus Brisanz und verweisen auf eine problematische Rechtswirklichkeit des AGG. Mit § 20 AGG wurde für einen Großteil der Diskriminierungsfälle in zivilrechtlich relevanten Lebensbereichen eine Aus-



nahmeregelung geschaffen, die sich speziell für die Gesundheitsversorgung bzw. Risikoabsicherung behinderter Menschen als nachteilig erweist, weil sie die Verweigerung von Versicherungsverträgen bzw. Ungleichbehandlungen bei den Beiträgen dann legitimiert, wenn diese den Versicherungsunternehmen nach erfolgter Risikokalkulation aus ökonomischen, d. h. gewinnbringenden Gründen als notwendig erscheint. Gleichzeitig stellt sich aber der verweigerte Versicherungsschutz für behinderte Menschen als die zahlenmäßig größte Variante von Diskriminierung heraus. Es besteht somit ein deutlicher Hiatus zwischen Empirie und gesetzlicher Regelung, der die Frage aufwirft, ob in diesem Punkt nicht doch weiterer Gesetzgebungsbedarf existiert.

### 3.3 Schlussfolgerungen

Die empirische Untersuchung dieser Expertise hatte zum Ziel, die Wirklichkeit von Diskriminierung bei Behinderung im Zugang zu Geschäften von Privatunternehmen, somit zivilrechtliche Belange zu erkunden. Die Schlussfolgerungen konzentrieren sich auf zwei Aspekte: Zum einen werden methodische Aspekte reflektiert, zum anderen werden die wichtigsten Untersuchungsergebnisse im Überblick dargestellt.

#### **Reflexion der eigenen Methodik**

Das **ungleiche Verhältnis zwischen den benutzten Fallzahlen**, die mit 260 Fällen von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als Auftraggeberin dieser Studie und mit nur 20 Fällen aus den anderen Beratungsstellen stammen, legt den Schluss nahe, dass behinderte Menschen ihre Benachteiligungen vornehmlich den Bundesbehörden anzeigen. Diese Vermutung stützt sich auch auf die Information des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Es kann vermutet werden, dass ein Großteil dieser Fälle dem üblichen Muster entspricht und mehrheitlich wahrscheinlich arbeitsrechtliche Situationen betrifft sowie **Überschneidungen mit anderen Dokumentationsstellen nicht auszuschließen sind**.

Auch wenn, worauf unsere Daten hindeuten, die quantitative Entwicklung der erhobenen Diskriminierungsmeldungen tendenziell nach oben weist, war unsere Untersuchung mit einer **relativ geringen Zahl verfügbarer Beratungsdokumentationen** konfrontiert. Ein Grund hierfür könnte sein, dass es aufseiten der Betroffenen auch fünf Jahre nach Inkrafttreten des AGG kein ausreichendes Wissen über bestehende Antidiskriminierungsrechte gibt.

Zu dieser Einschätzung passt, dass insbesondere in dem Datenmaterial, das von der ADS zur Verfügung gestellt wurde, Fallschilderungen auffielen, die einfache Rechtsauskünfte darstellten. Offenkundig besteht **weiter erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf**; um diesen abzudecken, stellt sich die Aufgabe konsequenter und kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit. Selbstredend müssen die Beratungsangebote, um insbesondere Menschen mit Behinderungen zu erreichen, inklusiv und barrierefrei sein.

Aus dem Kreis der interviewten Expert(inn)en wurde außerdem vorgeschlagen, eine zentrale Antidiskriminierungshotline für behinderte Menschen, die rund um die Uhr erreichbar sein sollte, einzurichten (E\_03, 381–388); ein weiterer Vorschlag war, eine aktive, die Betroffenen direkt ansprechende Antidiskriminierungsarbeit zu realisieren (E\_01, 103–105).

Was die Falldokumentation angeht, so hatte auch diese Studie mit dem **Problem unzureichenden, lückenhaften und fehlenden Datenmaterials** zu kämpfen. Der Antidiskriminierungsstelle als zentraler Anlaufstelle von Diskriminierungsopfern sei empfohlen, die im Rahmen dieser Expertise erarbeitete Codierung der Lebensbereiche und Diskriminierungsformen für die interne Dokumentation zu übernehmen. Auf diese Weise ließen sich in Zukunft anhand einfacher Häufigkeitsanalysen wichtige Erkenntnisse über typische Fallgestaltungen und deren absolute Häufigkeiten ermitteln. Auch Beobachtungen über zeitliche Konjunktoren von Benachteiligungen und deren Regelmäßigkeiten ließen sich so ohne größeren Aufwand herausfiltern.

Nicht zuletzt sei allen Beratungsstellen und weiteren Anlaufstellen nahegelegt, **ausführlichere Dokumentationen der Beratungsfälle durchzuführen**. Vor dem Hintergrund von Mehrfachdiskriminierungen sind dabei neben den üblichen horizontalen Erhebungskategorien wie Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Gender, Religion, Sexualität auch vertikale Indikatoren wie Bildungsniveau und Einkommenssituation als weitere Parameter sinnvoll. Mit der kontinuierlichen und umfassenden Falldokumentation steht und fällt die Möglichkeit, in Zukunft tiefenschärfere Analysen zu den Ursachen und Formen von Benachteiligungen bei Behinderung durchführen zu können.

Um die beiden Aufgaben der beständigen Aufklärungs- und Beratungsarbeit sowie der verlässlichen Falldokumentation gewährleisten zu können, werden auch in Zukunft Ressourcen benötigt. Im Rahmen der Interviews, die mit Expert(inn)en geführt werden konnten, wurde entsprechend die **Notwendigkeit der gesicherten Finanzierung der Antidiskriminierungsarbeit** auf allen Ebenen mehrfach betont.<sup>68</sup> Eine resignative Neigung ließ sich insofern erkennen, als oftmals Verbesserungsvorschläge mit dem Verweis auf die fehlenden finanziellen Mittel als ohnehin nicht realisierbar charakterisiert wurden.<sup>69</sup> Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Interviews vor der Haushaltsdebatte 2011/2012 des Bundestags geführt wurden, zu einem Zeitpunkt also, zu dem die massiven finanziellen Kürzungen in der Gleichbehandlungspolitik einer breiten (Fach-)Öffentlichkeit noch nicht bekannt waren.<sup>70</sup>

### Diskussion der eigenen Untersuchungsergebnisse

Trotz der unbefriedigenden Datenlage und insgesamt geringer Fallzahlen hat unsere Untersuchung einige eindeutige Trends herausfiltern können, die wichtige Hinweise auf die Rechtswirklichkeit des AGG liefern. Die Kombination von qualitativ-offener

68 E\_01, 147 f.; E\_02, 225–231; E\_03, 249–254; E\_05, 436–440.

69 So z. B. E\_01, 104–106

70 Vgl. dazu: Antidiskriminierungsstelle muss ihre Arbeit deutlich einschränken, Pressemitteilung vom 22.11.2011. URL: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/20111122\\_PM%20ADS\\_Kuerzung%20Konsequenzen.html?nn=1532246](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/20111122_PM%20ADS_Kuerzung%20Konsequenzen.html?nn=1532246) (16.01.2013).

Kategorisierungsarbeit und quantitativen Häufigkeitsauszählungen ließ, was die relevanten Lebensbereiche betrifft, sieben charakteristische Felder und in Bezug auf die dokumentierten Benachteiligungsformen ebenfalls sieben typische Varianten zutage treten. Die mit Abstand **am häufigsten gemeldeten Benachteiligungen** ereigneten sich **im Sektor der Finanzdienstleistungen**, außerdem fielen für die Bereiche Transport und Mobilität sowie Freizeitaktivitäten große Fallzahlen auf. Nicht zuletzt zeigte sich die **Wohnraumvermietung** als relevanter Lebensbereich.

Diese Untersuchungsergebnisse korrespondieren mit einer Expertenmeinung, der zufolge Erfahrungen der Benachteiligung dann zur aktiven Gegenwehr motivieren, wenn es um **Fallkonstellationen geht, bei denen die Ressourcen der benachteiligten Personen nachhaltig bedroht sind** (E\_01, 47 f.). Da private Versicherungen, Bankdienstleistungen und Wohnraumversorgung für die alltägliche Lebensgestaltung zentrale Bedingungen darstellen, ist nachvollziehbar, dass vor allem Diskriminierungen in diesen Lebensbereichen Anlass zur Rechtsberatung nach dem AGG geben.

Gleichwohl hat sich **auch** der **Lebensbereich Freizeit und Kultur** als **relevant** herausgestellt; hier fielen ein breites Spektrum von Teillebensbereichen und vielgestaltige Benachteiligungsformen auf. Offenkundig ist der Inklusionsgedanke bei den Einrichtungen und Unternehmen, die kulturelle Angebote und Veranstaltungen ausrichten, noch nicht wirklich angekommen; hier besteht erheblicher Nachholbedarf, um das Recht auf „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“, die früher „soziale Rehabilitation“ genannte vierte Säule der Behindertenpolitik Wirklichkeit werden zu lassen.<sup>71</sup>

Im Lebensbereich **Transport und Mobilität** erwies sich die **fehlende bzw. unzureichende Barrierefreiheit** als die **häufigste Art der Benachteiligung**. Dieses Ergebnis macht einen Handlungsbedarf offenbar, der nicht nur das AGG betrifft. Das Behindertengleichstellungsgesetz, das seit 2002 die Umsetzung von Barrierefreiheit zum Ziel hat, lässt offenkundig bis dato eine ausreichende Implementation vermissen; auch das Instrument der Zielvereinbarungen (§ 5 BGG), die zwischen Behindertenverbänden und Wirtschaftsunternehmen geschlossen werden können, entfaltet bislang keine große Wirkmacht. Diesbezüglich liefern **auch** die Fallzahlen **im Lebensbereich Medien und Kommunikation** entsprechendes Anschauungsmaterial. Für die Zukunft stellt sich öffentlichen Transportunternehmen und allen Anbietern von Webseiten die Herausforderung, konsequent Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Ebenso ließ das Datenmaterial erkennen, dass die oftmals metaphorisch erwähnten **„Barrieren in den Köpfen“** weiter vorhanden sind. So fielen Fallschilderungen auf, in denen behinderten Personen die Mitnahme in Zügen der Deutschen Bahn aufgrund unzureichender Barrierefreiheit nur unter Protest des Bahnpersonals ermöglicht wurde.<sup>72</sup> Um solche Fälle künftig zu vermeiden, stellt sich den betroffenen Unternehmen die Aufgabe, im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen entsprechende Mitarbeiterschulungen durchzuführen.

71 Vgl. Cloerkes, Günther (2007). Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. Heidelberg (Universitätsverlag Winter). (3. Aufl.). S. 71.

72 Dieser Protest wurde als Belästigung, nämlich als verbale Herabsetzung gewertet (Fall B\_0031).

Die im Teillebensbereich **Gesundheitsdienstleistungen** dokumentierten Fälle der **Benachteiligung HIV-infizierter Personen** lassen einen weiteren Handlungsbedarf offenbar werden. Ohne die Anerkennung der HIV-Infektion als Behinderung bleiben die Betroffenen, wenn es um ihre Gleichbehandlung geht, ohne Schutz; das AGG betrachtet HIV-Infizierte weder als Behinderte noch als chronisch Kranke mit anerkannter Behinderung und berücksichtigt sie deshalb bislang nicht. Menschen, die mit einer HIV-Infektion leben, sind jedoch, wie diese Studie zeigt, in Alltagsgeschäften einer Vielzahl von Stigmatisierungen ausgesetzt. Das erwähnte Beispiel der ausgrenzenden Markierung von Krankenakten in Arztpraxen belegt dies eindrücklich.

Aus Sicht der benachteiligten Personen bleibt insbesondere die nach dem AGG als legitim geltende Diskriminierung weiterhin unbefriedigend. Die **hohe Fallzahl** an Meldungen **von sachlich gerechtfertigten Benachteiligungen** (ca. ein Drittel aller Fälle) verdeutlicht dies nachdrücklich. Bei der Datenbearbeitung fiel auf, dass oftmals Personen, die Diskriminierungen meldeten, von sich aus massive Kritik an den sachlichen Rechtfertigungen des AGG äußerten, wenn diese ihnen bei der Diskriminierungsmeldung bereits bekannt waren, und zwar insbesondere in den Fällen, wenn es wie im Falle der Finanzdienstleistungen eindeutig um ökonomische Gewinnabsichten ging. Hier wird ein **Empfinden von Ungerechtigkeit** in Bezug auf die Regelungen des AGG offenbar, das nicht einfach unter Berufung auf die Privatautonomie ad acta gelegt werden sollte.

# IV.

## Fazit und Handlungsempfehlungen

Diese Expertise umfasst zwei Untersuchungen: Zum einen liefert sie eine Analyse des aktuellen Forschungsstandes zu den Diskriminierungen behinderter Personen in Geschäften des täglichen Lebens, zum anderen sind mittels einer eigenen empirischen Erhebung die behinderungsspezifischen Benachteiligungen in privaten Dienstleistungen und im Güterverkehr erkundet worden.

### 4.1 Forschungsstand und Diskriminierungspraxis: Untersuchungsergebnisse

Im ersten Arbeitsschritt wurde systematisch und theoriegeleitet die verfügbare deutsch- und englischsprachige Fach- und Forschungsliteratur aus sozialwissenschaftlichen und juristischen Fachdatenbanken zusammengetragen; anschließend wurden die Titel nach inhaltlicher Relevanz gesichtet und thematisch fokussierten Inhaltsanalysen unterzogen. Im Ergebnis lieferte dieses Vorgehen eine annotierte Bibliografie (Waldschmidt/Müller 2012), deren Publikationen den Gegenstand des analysierenden Literaturberichts darstellten.

Die **Untersuchung des Forschungsstandes offenbart deutlich konturierte Leerstellen**, die auch rund fünf Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes noch bestehen. Die Debatte ist bis dato mehrheitlich von rechtswissenschaftlichen Beiträgen geprägt. Insbesondere die sozialwissenschaftliche Diskriminierungsforschung mit Blick auf das Benachteiligungsmerkmal Behinderung erweist sich als weitgehend unbearbeitetes Forschungsfeld. Während Diskriminierungspraktiken am Arbeitsplatz relativ gut dokumentiert sind, stellt die Diskriminierung im sonstigen Alltag, die im engeren Sinne zivilrechtliche Benachteiligung behinderter Menschen beim Zugang zu sogenannten Massengeschäften, nach wie vor ein Forschungsdesiderat dar und es gibt so gut wie keine gesicherten, d. h. wissenschaftlichen Erkenntnisse über die empirische Wirklichkeit alltäglicher Diskriminierung, bei denen behinderte Menschen als Vertragspartnerinnen oder Konsumenten auftreten.

Für die **eigene empirische Untersuchung** zu eben dieser **Diskriminierungspraxis** haben wir uns in Anlehnung an Rottleuthner/Mahlmann (2011, 470) dafür entschieden, die Zusammenhänge zwischen dem Diskriminierungsmerkmal Behinderung und dem Lebensbereich Güter/Dienstleistungen mithilfe der Beratungspraxis zu erkunden. Auf der **Ebene der Tätigkeit von Verbänden und Beratungsstellen** ist dieser Ausschnitt aus der Diskriminierungswirklichkeit am ehesten der Forschung zugänglich; es bestand somit die Aussicht, über den Zugang zu diesen kollektiven Akteuren zu validen und verlässlichen Untersuchungsergebnissen zu gelangen.

Zunächst wurde eine **Datenbank potenzieller Fallgeber** erarbeitet. Bundes- und länderweite Anlaufstellen für Diskriminierungsopfer mit Behinderungen wurden in mehreren Wellen kontaktiert und um Übermittlung relevanter Fallschilderungen gebeten. Die erhobenen **280 Fälle von Diskriminierungen behinderter Personen** in Geschäften des täglichen Lebens wurden anschließend **qualitativ ausgewertet, induktiv codiert und statistisch ausgezählt**. Im Ergebnis entstand ein Kategoriensystem mit sieben Lebensbereichen und sieben Formen von Benachteiligungen. Die bivariate Auswertung nach Lebensbereich und Diskriminierungsformen ergab charakteristische Muster der Diskriminierung. Eine intersubjektive Validierung der eigenen Untersuchung erfolgte mithilfe einer **ergänzenden Reihe von fünf Expert(inn)eninterviews**, deren Transkriptionsprotokolle qualitativ-inhaltsanalytisch ausgewertet wurden; die Expertenäußerungen wurden in den empirischen Forschungsbericht an thematisch passenden Stellen eingearbeitet. Die **Untersuchungsergebnisse** lassen sich **im Überblick** so darstellen:

Den größten Lebensbereich stellt mit insgesamt 33 % aller Fälle der Bereich der **Finanzdienstleistungen** (Versicherungen, Bankgeschäfte und Postdienstleistungen). Innerhalb dieses Lebensbereichs kommt es am häufigsten zu Verweigerungen von Dienstleistungen, typischerweise geht es um verweigerten Versicherungsschutz. Als zweitgrößter Lebensbereich erweist sich der Bereich **Transport und Mobilität** (20 %). Entsprechend stehen in diesem Lebensbereich Probleme der Barrierefreiheit im Vordergrund. Diesen zwei Bereichen folgen in abnehmender Häufigkeit die Lebensbereiche **Freizeit und Kultur** (18 %) und das **Wohnen** (15 %). In letzterem Lebensbereich geht es auffallend häufig um Konflikte mit Nachbarinnen und Nachbarn, bei denen die Behinderung eine Rolle spielt; für Freizeit und Kultur ist ein breites Spektrum an Teilbereichen und Diskriminierungsformen charakteristisch. **Gesundheitsdienstleistungen** (4 %), **Einzelhandel** (4 %), **Medien und Kommunikation** (3 %) sowie die sonstigen Fälle (3 %) haben dagegen einen geringen Stellenwert.

Typischerweise treten folgende **Formen der Benachteiligung** auf: Mit 36 % stellen verweigerte Dienstleistungen den größten Anteil der Benachteiligungen, es folgen mit 18 % Probleme der Barrierefreiheit, des Weiteren machen Ungleichbehandlung und sonstige Formen der Benachteiligungen jeweils 12 % der Fälle aus, 10 % der Fälle stellen Belästigungen dar, die Verweigerung des Nachteilsausgleichs macht 8 % aus, dagegen ist die schärfste Form der Diskriminierung, die Verweigerung des Zutritts, lediglich in 4 % der Fälle dokumentiert.

Als weitere Auffälligkeit hat die Untersuchung ergeben, dass **Fälle von nach § 1896 BGB betreuten Menschen nur zu knapp 1,8 % (absolut: 5)** im untersuchten Datenkorpus vorkommen; diese Gruppe erlebt insbesondere den Ausschluss von Finanzdienstleistungen. Einen ähnlichen Stellenwert mit ebenfalls nur fünf Fällen hat die Gruppe der HIV-infizierten Personen bzw. entsprechender Risikopersonen; sie sieht sich vornehmlich bei Gesundheitsdienstleistungen mit Benachteiligungen konfrontiert. Nicht zuletzt dokumentiert die empirische Studie, dass für rund ein Drittel (32,5 %) der untersuchten Fälle sachliche Rechtfertigungsgründe zum Tragen kommen. Eine bedeutende Gruppe der benachteiligten Personen erhält somit keinen Schutz durch das AGG und sieht sich gezwungen, die erlebten Diskriminierungen ohne Möglichkeiten der Gegenwehr hinzunehmen.



Zusammenfassend lassen sich folgende Empfehlungen formulieren:

## 4.2 Zur Diskriminierungsforschung: Empfehlungen

### 1. Für die wissenschaftliche Analyse sind kontinuierliche, einheitliche und verlässliche Datensammlungen dringend notwendig.

- Meldungen über Benachteiligungen in den verschiedenen Lebensbereichen sollten in den Beratungsstellen **so detailreich wie möglich** und dennoch **so anonym wie nötig** dokumentiert werden.
- Die Meldepraxis muss sich verschiedener Medien bedienen und **unterschiedliche Kommunikationsbedürfnisse** (z. B. Braille, Gebärdensprache, leichte Sprache) berücksichtigen.
- Für wissenschaftliche Studien ist es hilfreich, wenn bereits im Falle der Dokumentation das **Einverständnis der betroffenen Person zur anonymisierten Auswertung** der erhobenen Daten für Forschungszwecke eingeholt wird.

### 2. Die Diskriminierungsforschung sollte empirisch vorgehen, komplexe Forschungsdesigns verfolgen und partizipativ ausgerichtet sein.

- Forschungsarbeiten zur Diskriminierung behinderter Menschen müssen den **Anschluss an die allgemeine Diskriminierungsforschung** herstellen; dies betrifft insbesondere die benutzten Theorieanschlüsse, die Formulierung von Forschungsfragen, die Entscheidungen über das methodische Vorgehen sowie die Operationalisierung und Bildung von Indikatoren.
- Studien zur Diskriminierung behinderter Menschen sollten **vornehmlich empirisch orientiert** sein und mit dem gesamten Repertoire der empirischen Sozialforschung arbeiten, d. h. komplexe, sowohl **qualitativ-empirische** als auch **quantitativ-empirische** Forschungsdesigns verfolgen.
- Die Diskriminierungsforschung sollte möglichst **unter Beachtung partizipativer Prinzipien** durchgeführt werden.

### 3. Die Diskriminierungsforschung sollte Alltagspraktiken fokussieren und das gesamte Spektrum von Lebensbereichen untersuchen.

- Die Forschungsarbeiten sollten thematisch vorzugsweise **den Alltag der Diskriminierung wie auch Diskriminierung im Alltag in den Mittelpunkt** stellen.
- Neben den weiter zu berücksichtigenden Lebensbereichen Privatversicherungen, Finanzdienstleistungen in Banken, Wohnraumvermietung und Reisen sollten künftige Studien das **Spektrum untersuchter Lebensbereiche erweitern**. Insbesondere auch der Erwerb von Wohneigentum, das Sporttreiben, Hotel- und Gaststättenbesuche, die Nutzung von Medien und Kommunikationstechnologien, das Transportwesen und nicht zuletzt kulturelle Aktivitäten sollten zum Gegenstand von empirischen Untersuchungen werden.



**4. Die Diskriminierungsforschung sollte sich verstärkt der Situation von (nach § 1896 BGB) unter Betreuung stehenden Menschen widmen.**

Die Diskriminierungserfahrungen von **behinderten Menschen**, für die **nach § 1896 BGB eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt** ist, stellen eine **eklatante Forschungslücke** dar, die theoretische und methodische Herausforderungen birgt und in Zukunft verstärkt zu bearbeiten ist.

**5. Die Diskriminierungsforschung sollte interdisziplinär ausgerichtet sein.**

Benötigt werden sowohl sozialpsychologische, juristische und politikwissenschaftliche Forschungsarbeiten als auch soziologische Studien.

Künftig sollten allgemeine und spezielle Diskriminierungsforschung verstärkt **Anschlüsse an die Intersektionalitätsforschung** herstellen, um **Mehrfachdiskriminierungen**, die in der empirischen Wirklichkeit häufig auftreten, angemessen untersuchen zu können.

Bei den intersektionalen Analysen mehrerer Diskriminierungsmerkmale (Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Gender, Sexualität, Weltanschauung, Religion etc.) sollten außerdem **vertikale Ungleichheitskategorien** wie z. B. Einkommen und Bildungsniveau **mit einbezogen werden**.

**6. Die Diskriminierungsforschung sollte sowohl zielgruppenspezifische als auch zielgruppenvergleichende Studien durchführen.**

Allgemeine und spezifische Diskriminierungsforschung sollten sich stärker aufeinander beziehen. Einerseits werden mehr Forschungsarbeiten zur **Lebenslage Behinderung** benötigt; andererseits sollten auch mehr Studien durchgeführt werden, die **zielgruppenvergleichende Fragestellungen** verfolgen.

**7. Die Diskriminierungsforschung sollte mehr international vergleichend arbeiten.**

Die Diskriminierungsforschung mit Bezug auf Behinderung ist aufgefordert, vermehrt international vergleichende Untersuchungen durchzuführen.

Insbesondere die **Europäische Union** und die **UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen** stellen **wesentliche Bezugspunkte** künftiger Forschungsarbeit dar.

### 4.3 Zur Beratungspraxis: Empfehlungen

**8. Einrichtungen, die in der Antidiskriminierungsarbeit tätig sind, benötigen im Umgang mit behinderten Menschen mehr Kompetenzen, angepasste Beratungskonzepte und eine verlässliche Finanzausstattung.**

Benötigt werden **niedrigschwellige, inklusiv orientierte** und im weitesten Sinne **barrierefreie Aufklärungs- und Beratungsangebote**, die gezielt und geschlechtsspezifisch Menschen mit Behinderungen ansprechen.

Die **besonderen Beratungsbedarfe** von unter Betreuung stehenden Personen, behinderten Personen mit Migrationshintergrund sowie denjenigen mit geringen kulturellen, sozialen und finanziellen Ressourcen sind zu berücksichtigen.

Angeregt wird, Konzepte des „**peer counseling**“ stärker in der Beratungsarbeit anzuwenden.

- | Die Beratungsarbeit sollte nicht nur die Falldokumentation und (Rechts-)Beratung, sondern auch das **Angebot der Begleitung** der benachteiligten Personen mit Behinderungen zu einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin und während eines eventuellen Gerichtsprozesses umfassen.
- | Die Einrichtungen benötigen als Basis kontinuierlicher und kompetenter Beratungsarbeit ausreichende und verlässliche **finanzielle Ressourcen**.

#### **9. In Beratungseinrichtungen und bei Anbietern von privaten Dienstleistungen bzw. Gütern existieren Fortbildungsbedarfe.**

- | Bei den Beratungsstellen existieren Fortbildungsbedarfe, die insbesondere die **zivilrechtlichen Aspekte** des AGG außerhalb des Arbeitsrechts betreffen.
- | In den **Privatunternehmen** muss das Personal im Umgang mit behinderten Menschen und deren Gleichbehandlungsrechten geschult werden, um insbesondere der Diskriminierungsform der Belästigung präventiv zu begegnen. Hier sind vor allem Unternehmen im Bahn- und Flugreiseverkehr gefordert.
- | Insbesondere über **Betreungsverhältnisse nach § 1896 BGB** sollten sowohl BeraterInnen als auch Anbieter von Dienstleistungen bzw. Gütern umfassend aufgeklärt werden.

#### **10. Für einzelne Lebensbereiche ist Aufklärung besonders geboten.**

- | Für den **Lebensbereich Wohnen** wird angeregt, **Hauseigentümerinnen und -eigentümer** über die Gleichbehandlungsrechte behinderter Menschen und den Gedanken gesellschaftlicher Teilhabe aufzuklären.
- | **Transportunternehmen** sowie **Freizeit- und Kultureinrichtungen** sind aufgefordert, Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes umfassend herzustellen und insbesondere **Mobilitätsbarrieren** zu **beseitigen**.

#### **11. Im Lebensbereich Finanzdienstleistungen wird Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung besonders benötigt.**

- | Da das Datenmaterial den Lebensbereich der **Finanzdienstleistungen** als besonders anfällig für behinderungsspezifische Diskriminierungen ausweist, gilt es, insbesondere die **Versicherungswirtschaft gezielt** für die Gleichbehandlungsrechte behinderter Menschen und den Gedanken gesellschaftlicher Teilhabe zu **sensibilisieren**.
- | Als notwendig erscheint ein Maßnahmenpaket, das auf mehreren Ebenen ansetzt, von einem **runden Tisch** aller Beteiligten über die Entwicklung von **Fortbildungsangeboten** für Management und Personal, intensiverer **Öffentlichkeitsarbeit** bis hin zur **verbesserten anwaltlichen Vertretung** betroffener Diskriminierungsopfer und nicht zuletzt dem Führen von **Musterprozessen** bis zum Europäischen Gerichtshof.

## 4.4 Zur Rechtssetzung – Rechtsdurchsetzung: Empfehlungen

### 12. Bei der Novellierung des AGG gilt es, spezielle Problemlagen behinderter Menschen stärker zu berücksichtigen.

- Da Barrierefreiheit oftmals nur im Rahmen von Wohneigentum realisiert werden kann, sollte im AGG neben der Wohnraumvermietung auch die **Absicht, Wohneigentum zu erwerben**, berücksichtigt werden.
- **Belästigungen im Wohnumfeld**, auch durch Nachbarinnen und Nachbarn, stellen im Alltag von Menschen mit Behinderungen schwerwiegende Benachteiligungen dar, die ebenfalls unter den Geltungsbereich des AGG fallen sollten.
- Die Forderung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, das **Instrument der Verbandsklage**<sup>73</sup> auch in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz einzuführen, sollte ernsthaft auf ihre Machbarkeit geprüft werden.

### 13. Juristen und Juristinnen benötigen Fortbildung und Aufklärung über den gesellschaftlichen Charakter von Behinderung.

- Insbesondere Rechtsanwältinnen und -anwälte und Richter\_innen als zentrale Akteure der Rechtsdurchsetzung sind aufgefordert, in einschlägigen Mandaten und Gerichtsverfahren neben den medizinischen Faktoren (Beeinträchtigungen; Krankheitssymptomatik) auch den im SGB IX verbrieften **gesellschaftlichen Charakter** von Behinderung zu **berücksichtigen**.
- Gerichte als Orte der Rechtsprechung sollten **Fortbildungsangebote**, die insbesondere Richter\_innen für die Belange behinderter Menschen sensibilisieren, in Anspruch nehmen.

<sup>73</sup> Die Verbandsklage wurde in den von uns geführten Interviews mit Expert(inn)en als dringend notwendig erachtet (E\_04; 273–280). Auch die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, hat das Fehlen dieses Instruments kürzlich mit dem Ausbleiben relevanter Gerichtsentscheidungen in Verbindung gebracht (vgl. [http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,28598/ticket,g\\_a\\_s\\_t \[02.02.2012\]](http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,28598/ticket,g_a_s_t [02.02.2012])). Ebenfalls forderte das Institut für Menschenrechte am 25.01.2012 explizit das Verbandsklagerecht für Antidiskriminierungsverbände (vgl. [http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,28590/ticket,g\\_a\\_s\\_t \[02.02.2012\]](http://www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content,lang,1/oid,28590/ticket,g_a_s_t [02.02.2012])).

# V.

## Literatur

**Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2008).** Forschungsprojekt Diskriminierung im Alltag. Wahrnehmung von Diskriminierung und Antidiskriminierungspolitik in unserer Gesellschaft. Heidelberg (Nomos).

– **(2010a).** Benachteiligungen im zivilen Rechtsverkehr nach den Regelungen des AGG von Menschen mit Behinderung, für die nach § 1896 BGB eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist. Link: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/20110407\\_Expertise\\_Benachteiligung\\_Behinderte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/20110407_Expertise_Benachteiligung_Behinderte.pdf?__blob=publicationFile) (21.04.11).

– **(2010b).** Mit Rat zur Tat – Fälle aus der Beratung der Antidiskriminierungsstelle. Berlin (Nomos).

– **(2011a).** Ausgewählte Entscheidungen deutscher Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht. Link: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/rechtsprechungsuebersicht\\_zum\\_antidiskriminierungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/rechtsprechungsuebersicht_zum_antidiskriminierungsrecht.pdf?__blob=publicationFile) (16.01.2013).

– **(2011b).** Dokumentation des Fachgesprächs der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu „Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung !?“ Diskussion über die Handlungsempfehlungen der Machbarkeitsstudie am Dienstag, 28. September 2010. Link: [http://antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/doku\\_standardisierte\\_datenerhebung\\_2010.pdf](http://antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/doku_standardisierte_datenerhebung_2010.pdf) (19.07.2011).

– **(2011c).** Zusammenfassung ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht ab dem Jahr 2000. Link: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/eugh\\_entscheidungen\\_zusammenfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/eugh_entscheidungen_zusammenfassung.pdf?__blob=publicationFile) (16.01.2013).

**Armbrüster, Christian (2005).** Antidiskriminierungsgesetz – ein neuer Anlauf. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 38. Jg., H. 2, S. 41–44.

– **(2006a).** Bedeutung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für private Versicherungsverträge. In: VersR Versicherungsrecht, 57. Jg., H. 28, S. 1298–1306.

- **(2006b)**. Diskriminierungsschutz im Privatversicherungsrecht. In: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 95. Jg., H. Supplement Jahrestagung 2006, S. 477–502.
- **(2007)**. Diversity und Antidiskriminierung im Privatversicherungsrecht. In: Krell, Gertraude/Riedmüller, Barbara/Sieben, Barbara/Vinz, Dagmar (Hrsg.). Diversity Studies. Grundlagen und disziplinäre Ansätze. Frankfurt a. M. (Campus). S. 201–215.
- **(2010)**. Benachteiligungsverbot und Rechtfertigungsgründe beim Abschluss privatrechtlicher Versicherungen. Expertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Link: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/benachteiligungsverbot\\_und\\_rechtfertigungsgruende\\_beim\\_abschluss.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/benachteiligungsverbot_und_rechtfertigungsgruende_beim_abschluss.pdf?__blob=publicationFile) (27.12.2011).
- Arnade, Sigrid (2001)**. Gegen die doppelte Diskriminierung. In: Frauenrat, 50. Jg., H. 4, S. 4–7.
- Bacchi, Carol (2004)**. Policy and Discourse: Challenging The Construction of Affirmative Action as Preferential Treatment. In: Journal of European Public Policy, 11. Jg., H. 1, S. 128–146.
- Badura, Peter (2008)**. Gleiche Freiheit im Verhältnis zwischen Privaten – Die verfassungsrechtliche Problematik der Umsetzung der EG-Diskriminierungsrichtlinien in Deutschland. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, o. Jg., H. 2, S. 347.
- Baer, Susanne (2007a)**. Chronologie Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Link: [http://baer.rewi.hu-berlin.de/wissen/antidiskriminierungsrecht/allgemeinesgleichbehandlungsgesetz/\(26.11.07\)](http://baer.rewi.hu-berlin.de/wissen/antidiskriminierungsrecht/allgemeinesgleichbehandlungsgesetz/(26.11.07)).
- **(2007b)**. Gleichheit und Vielfalt in Europa. Kontextualisierte Perspektiven. In: Femina politica. Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, o. Jg., H. 1, S. 57–66.
- Baer, Susanne/Bittner, Melanie/Göttsche, Anna Lena (2011)**. Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse. Teilexpertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Link: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/mehrdimensionale\\_diskriminierung\\_theorien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/mehrdimensionale_diskriminierung_theorien.pdf?__blob=publicationFile) (27.12.2011).
- Bagenstos, Samuel R. (2003)**. „Rational Discrimination“, Accommodation, and the Politics of (Disability) Civil Rights. In: Virginia Law Review, 89. Jg., H. 5, S. 825–923.
- Banja, John (2001)**. When Harms Become Wrongs. Some Comments on the Moral Language of „Oppression“ and the Limitations of Moral Theory. In: Journal of Disability Policy Studies, Austin, 12. Jg., H. 2, S. 79–86.

**Bartl, Alexandra/Lattwein, Alois (2008).** AGG: Auf dem Prüfstand – Erste Markterfahrungen und Perspektiven. In: Die Versicherungspraxis, 98. Jg., H. 3, S. 41–46.

**Batavia, Andrew I. (2001).** The New Paternalism. Portraying People with Disabilities as an Oppressed Minority. In: Journal of Disability Policy Studies, Austin, 12. Jg., H. 2, S. 107–113.

– (2002). Are People with Disabilities an Oppressed Minority, and Why Does This Matter? In: Journal of Disability Policy Studies, Austin, 12. Jg., H. 2, S. 66–67.

**Bauer, Jobst-Hubertus/Göpfert, Burkard/Krieger, Steffen (2011).** AGG. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar. München (C.H. Beck) (3 Aufl.).

**Beaucamp, Guy (2002).** Verfassungsrechtlicher Behindertenschutz in Europa. In: ZFSH/SGB Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, 41. Jg., H. 4, S. 201–203.

**Beleza, Maria Leonor (2003).** Discrimination Against Women with Disabilities. Straßburg (Council of Europe Publishing).

**Bell, Mark (2008).** The Implementation of European Anti-Discrimination Directives. Converging Towards a Common Model? In: The Political Quarterly, 79. Jg., H. 1, S. 36–44.

**Bell, Mark/Chopin, Isabell/Palmer, Fiona (2006).** Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa. Ein Vergleich in den 25 Mitgliedsstaaten. Link: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2012&langId=de> (19.04.11).

**Bernhard, Dörte/Niehaus, Mathilde/Schmal, Andreas (2003).** Europäische Leitlinien auf dem Prüfstand. Zur Umsetzung beschäftigungspolitischer EU-Leitlinien in EQUAL – Qualifizierungsmaßnahmen für Benachteiligte. Link: <http://www.die-bonn.de/doks/bernhard0301.pdf> (21.04.2011).

**Bezjak, Garonne (2008).** Die Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf privatrechtliche Versicherungsverträge. In: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 255. Jg., H. o., S. 33–38.

**Bissels, Alexander/Lützeler, Martin (2009).** Aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zum AGG (Teil 1). In: BetriebsBerater, o. Jg., H. 15, S. 774.

– (2010). Aktuelle Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz 2009/2010 (Teil 2). In: BetriebsBerater, o. Jg., H. 28, S. 1725.

**Brighouse, Harry (2001).** Can Justice as Fairness Accommodate the Disabled? In: Social Theory and Practice, Tallahassee, 27. Jg., H. 4, S. 537–560.

**Brünsing, Peter (2001).** Informationen aus dem Rechtsbereich. 1. Schulrecht. Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Benachteiligungsverbot für Behinderte. In: Selbsthilfe, Düsseldorf, o. Jg., H. 1, S. 31–32.

**Brüss, Manfred (2007).** AGG: Schon Entwarnung geben? Nach einem Jahr AGG-Erfahrungen: Die Klagewelle ist ausgeblieben. In: VW Versicherungswirtschaft, 62. Jg., H. o., S. 1520.

**Buch, Michael (2001).** Das Grundrecht der Behinderten (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG). Osnabrück (Der andere Verlag).

**Cramer, Michael (2005).** Die aktuelle Antidiskriminierungsdebatte in der EU und Mobilitätseinschränkungen für behinderte Menschen in Europa. In: Horus, 67. Jg., H. 4, S. 161–165.

**Dau, Dirk H. (2010):** Benachteiligung wegen einer Behinderung bei Abschluss einer privatrechtlichen Versicherung. Anmerkung zu: OLG Karlsruhe 9. Zivilsenat, Urteil vom 27.05.2010 – 9 U 156/09. In: jurisPR-SozR, o. Jg., H. 22, Anm. 4.

**Degener, Theresia (2003a).** Behinderung als rechtliche Konstruktion. In: Lutz, Petra/Macho, Thomas/Staupe, Gisela/Zirden, Heike (Hrsg.). Der (im-)perfekte Mensch. Metamorphosen von Normalität und Abweichung. Köln, Weimar (Böhlau). S. 448–466.

– **(2003b).** Eine UN-Menschenrechtskonvention für Behinderte als Beitrag zur ethischen Globalisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bonn, o. Jg., H. 8, S. 37–45.

– **(2004).** Berichte der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über den Stand der Umsetzung der Anti-Diskriminierungsrichtlinien. Deutschland: Behinderung (März 2004). Link: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/pdf/aneval/disabfull\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/aneval/disabfull_de.pdf) (03.12.07).

– **(2005).** Antidiskriminierungsrechte für Behinderte: Ein globaler Überblick. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 65. Jg., H. 65, S. 887–935.

– **(2006).** Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen. Vom Entstehen einer neuen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Vereinte Nationen, 54. Jg., H. 3, S. 104–110.

**Degener, Theresia/Dern, Susanne/Dieball, Heike/Frings, Dorothee/Oberlies, Dagmar/Zinsmeister, Julia (2007).** Antidiskriminierungsrecht. Handbuch für Lehre und Beratungspraxis. Mit Lösungsbeispielen für typische Fallgestaltungen. Frankfurt a. M. (Fachhochschulverlag).

**Derleder, Peter (2007).** Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss über Mietwohnungen und die Diskriminierungsverbote des AGG – Realitätsnahe Fallkonstellationen für den Wohnungsmarkt. In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, o. Jg., H. 17, S. 625.



**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2006a).** Chancengleichheit in Deutschland – eine Illusion? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Vierteljahresshefte zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 37. Jg., H. 4, S. 3–103 (Ganzes Heft).

– **(2006b).** Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 86. Jg., H. 4, S. 153–156.

**Die Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten & Chancengleichheit (2005).** Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa. Ein Vergleich zu den 25 EU-Mitgliedsstaaten. Utrecht, Brüssel (Eigenverlag).

**Die Kommission der Europäischen Union/Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten & Chancengleichheit Referat G4 (2007).** Chancengleichheit verwirklichen. Welche Rolle soll positiven Maßnahmen zukommen? Brüssel (Europäische Gemeinschaften).

**Dotter, Franz (2009).** Hörbehindert = gehörlos oder resthörig oder schwerhörig oder hörgestört oder hörgeschädigt oder hörsprachbehindert oder hörbeeinträchtigt? In: SWS-Rundschau, 49. Jg., H. 3, S. 347–368.

**Drerup, Karl Thomas (2000).** Vom Vorzeigen der Behinderung. In: Horus, 62. Jg., H. 3, S. 87–89.

**Eich, Jutta (2007).** Das AGG – auch ein Thema für Lebensversicherer. Risikoprüfer besonders gefordert – Von einer Info-Veranstaltung der Gen Re. In: VW Versicherungswirtschaft, 62. Jg., H. o., S. 1735.

**Eiermann, Nicole/Häußler, Monika/Helfferich, Cornelia (2000).** LIVE: Leben und Interessen vertreten – Frauen mit Behinderung. Lebenssituation, Bedarfslagen und Interessenvertretung von Frauen mit Körper- und Sinnesbehinderungen. Berlin (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

**Eisenschmid, Norbert/Rips, Franz-Georg (2006).** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). In: jurisPR-MietR, o. Jg., H. 18, Anm. 4.

**Europäische Gemeinschaften (2006).** Gender Inequalities in the Risk of Poverty and Social Exclusion for Disadvantaged Groups in Thirty European Countries. Luxemburg (Eigenverlag).

**Europäische Kommission (2004).** Vergleichende Studie über die Sammlung von Daten mit dem Ziel der Bemessung des Ausmaßes und der Auswirkungen von Diskriminierungen in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Großbritannien und den Niederlanden. Link: [http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050426\\_studie\\_eu\\_auswirkung\\_diskr\\_2004.pdf](http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050426_studie_eu_auswirkung_diskr_2004.pdf) (21.04.2011).

– **(2007a)**. Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung. Praktiken, Politikstrategien und Rechtsvorschriften. Luxemburg (Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften).

– **(2007b)**. Eurobarometer Spezial 263. Diskriminierung in der Europäischen Union. Zusammenfassung. Brüssel (Eigenverlag).

**Fletcher, Agnes/O'Brien, Nick (2008)**. Disability Rights Commission: From Civil Rights to Social Rights. In: *Journal of Law and Society*, 35. Jg., H. 4, S. 520–550.

**Flick, Uwe (2009)**. Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbek bei Hamburg (Rowohlt).

**Flohr, Eckhard/Ring, Gerhard (2006)**. Das neue Gleichbehandlungsgesetz. Recklinghausen (ZAP-Verlag).

**Franke, Bernhard (2009)**. Die neue europäische Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. In: *ZESAR Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht*, o. Jg., H. 1, S. 22–25.

– **(2010)**. Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der Rechtsprechung. In: *Neue Justiz*, 64. Jg., H. 6, S. 233.

**Fredman, Sandra (2002)**. *Discrimination Law*. Oxford (Oxford University Press).

**Frehe, Horst (2006)**. Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*. Vierteljahreshefte zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, o. Jg., H. 4, S. 80–89.

**Fries, Alfred (2005)**. Einstellungen und Verhalten gegenüber körperbehinderten Menschen – aus der Sicht und im Erleben der Betroffenen. Oberhausen (Athena).

**Fritz, Marita (2004)**. Unerwünscht anders. Gesellschaftliche Diskriminierung aus der Sicht körperbehinderter Erwachsener. Hamburg (Dr. Kovač).

**Fröhlich, Christian (2008)**. Behindernde Gesellschaft. Gegenwärtige Entwicklungen in der deutschsprachigen Forschung über Behinderung. In: *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau*. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialpolitik und Gesellschaftspolitik, 31. Jg., H. 56, S. 71–81.

**Fuerst, Anna-Miria (2009)**. Behinderung zwischen Diskriminierungsschutz und Rehabilitationsrecht. Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA. Baden-Baden (Nomos).

**Gaebel, Wolfgang/Ahrens, Wiebke/Schlamann, Pia (2010).** Konzeption und Umsetzung von Interventionen zur Entstigmatisierung seelischer Erkrankungen: Empfehlungen und Ergebnisse aus Forschung und Praxis. Im Rahmen des Antistigma-Projekts „Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung von Stigmatisierung und Diskriminierung psychisch erkrankter Menschen“ des Aktionsbündnisses Seelische Gesundheit. Link: [http://ec.europa.eu/health/mental\\_health/docs/konzeption\\_2010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/health/mental_health/docs/konzeption_2010_de.pdf) (16.01.2013).

**Gaier, Reinhard/Wendtland, Holger (2006).** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG. Eine Einführung in das Zivilrecht. München (Beck).

**Glassl, Stephanie (2008).** Diskriminierung aus Sicht der Betroffenen. Individuelle Bewältigung und soziale Identität. Bielefeld (unveröff. Diss.).

**Graumann, Sigrid (2011).** Assistierte Freiheit: Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Frankfurt a. M. (Campus).

**Grieb, Oliver (2002).** Gewalt gegen behinderte Kinder und Jugendliche. Folgen und Formen der Verarbeitung von Diskriminierungen. Marburg (Tectum).

**Gruber, Heinz (2004).** Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – ein Vorentwurf. In: Heilpädagogik, 47. Jg., H. 2, S. 3–14.

**Gummich, Judy (2010).** Migrationshintergrund und Beeinträchtigung. Vielschichtige Herausforderungen an einer diskriminierungsrelevanten Schnittstelle. In: Jacob, Jutta/Köbsell, Swantje/Wollrad, Eske (Hrsg.). Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht. Bielefeld (Transcript). S. 131–151.

**Haberl, Sonja (2010).** Literaturschwerpunkt: Antidiskriminierungsrecht. In: GPR – Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht, o. Jg., H. 5, S. 233–235.

**Hauck, Otto (2008).** Jetzt gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch für privatrechtliche Versicherungsverträge. In: Horus, o. Jg., H. 1, S. 15–17.

**Heckmann, Rosemarie (2001).** Rehabilitation - Schwerbehinderte Frauen werden oft doppelt benachteiligt. In: Sozialrecht + Praxis. Fachzeitschrift für Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter, o. Jg., H. 11, S. 720–721.

**Heilmann, Wolf-Rüdiger (2006).** Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – eine Herausforderung für Erst- und Rückversicherung. In: ZfV Zeitschrift für Versicherungswesen, o. Jg., H. 21, S. 679–684.

**Heitmeyer, Wilhelm (2002–2012).** Deutsche Zustände. Folgen 1–10. Frankfurt a. M. (Suhrkamp).

**Hildenbrand, Bruno (2009).** Anselm Strauss. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.). Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Bd. 7. Reinbek bei Hamburg (Rowohlt). S. 32–42.

**Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2006).** Ungleichheiten und Diskriminierung. In: Scherr, Albert (Hrsg.). Soziologische Basics. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften). S. 181–186.

– **(Hrsg.) (2010a).** Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften).

– **(2010b).** Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.). Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften). S. 7–20.

**Horn, Jan (2005).** Das Gesetz gegen Diskriminierung ist auf dem Weg. In: Sozialrecht + Praxis. Fachzeitschrift für Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter, o. Jg., H. 4, S. 212–220.

**Horst, Hans Reinold (2006).** Mietrechtliche Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. In: MDR Monatsschrift für Deutsches Recht, o. Jg., H. o., S. 1266–1270.

**Jenkins, Stephen P./Rigg, John A. (2004).** Disability and Disadvantage: Selection, Onset, and Duration Effects. In: Journal of Social Policy, Cambridge, 33. Jg., H. 3, S. 479–501.

**Kaletta, Barbara (2008).** Anerkennung oder Abwertung. Über die Verarbeitung sozialer Desintegration. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften).

**Kardorff, Ernst von (2010).** Zur Diskriminierung psychisch kranker Menschen. In: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.). Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften). S. 279–306.

**Kirchhoff, Sabine/Kuhnt, Sonja/Lipp, Peter/Schlawin, Siegfried (2008).** Der Fragebogen. Datenbasis, Konstruktion und Auswertung. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften). (4., überarb. Aufl.).

**Klein, Caroline (2002).** Die Gleichstellung behinderter Menschen in der Schweiz. In: Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete, 51. Jg., H. 10/11, S. 422–428.

**König, Doris/Lange, Joachim/Rust, Ursula/Sievekling, Klaus (Hrsg.) (2003).** Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland. Rehbürg-Loccum (Evangelische Akademie Loccum).

**Konur, Ozcan (2000).** Creating enforceable civil rights for disabled students in higher education: An institutional theory perspective. In: *Disability & Society*, 15. Jg., H. 7, S. 1041–1063.

**Köpcke-Duttler, Arnold (2006).** „Behindertenrecht“/Menschenrecht auf Gleichheit. In: *Behindertenrecht*, 45. Jg., H. 7, S. 181–184.

**Lachwitz, Klaus (2008).** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychosozialen Problemen. In: *Betreuungsrechtliche Praxis*, 17. Jg., H. 4, S. 143–148.

**Lamnek, Siegfried (2005).** *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch.* Weinheim/Basel (Beltz). (4., vollst. überarb. Aufl.).

**Lawson, Anna/Gooding, Caroline (Hrsg.) (2005).** *Disability Rights in Europe: From Theory to Practice.* Oxford (Hart Publishing Ltd).

**Lazar, J./Jaeger, P. T./Adams, A./Angelozzi, A./Manohar, J./Marciniak, J./Murphy, J./Norasteh, P./Olsen, C./Poneres, E./Scott, T./Vaidya, N./Walsh, J. (2010).** Up in the Air: Are Airlines Following the New DOT Rules on Equal Pricing for People With Disabilities When Websites Are Inaccessible? In: *Government Information Quarterly*, 27. Jg., H. 4, S. 329–336.

**Libuda-Köster, Astrid/Sellach, Brigitte (2009).** *Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland : Auswertung des Mikrozensus 2005.* Berlin.

**Liesen, Christian (2008).** Gleiche Rechte und die Konstitution von Behinderung durch das Recht. In: *Gemeinsam leben*, 16. Jg., H. 3, S. 135–142.

**Mahlmann, Matthias (2007).** *Germany. Executive Summary of the Country report on measures to combat discrimination.* Link: <http://www.non-discrimination.net/content/media/2007-DE-Summary%20Final.pdf> (28.04.11).

**Makkonen, Timo (2007).** *Europäisches Handbuch zu Gleichstellungsdaten. Gründe und Methoden für den Aufbau einer nationalen Wissensbasis über Gleichbehandlung und Diskriminierung aufgrund der Rasse und ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.* Luxemburg (Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften).

**Marsh, Alan/Sahin-Dikmen, Melahat (2002).** *Diskriminierung in Europa (Bericht B).* Link: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=1458&langId=de> (21.04.2011).

**Marsh, Alan/Sahin-Dikmen, Melahat/The European Opinion Research Group (EEIG) (2003).** Diskriminierung in Europa. Eurobarometer 57.0. Zusammenfassung der Ergebnisse. Link: [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/ebs/ebs\\_168\\_exec.sum\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_168_exec.sum_de.pdf) (14.02.2011).

**Maschke, Michael (2007).** Behinderung als Ungleichheitsphänomen – Herausforderung an Forschung und politische Praxis. In: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.). Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld. Bielefeld (Transcript). S. 299–320.

**May, Gary E./Raske, Martha B. (Hrsg.) (2004).** Ending Disability Discrimination. Strategies For Social Workers. Old Tappan (Allyn & Bacon).

**Mayring, Philipp (2003).** Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel (Beltz).

**Metzger, Katrin (2007).** Die Bedeutung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für die Vermietungspraxis der Wohnungswirtschaft. In: WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht, o. Jg., H. o., S. 47–51.

**Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991).** ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hrsg.). Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen (Westdeutscher Verlag). S. 441–471.

**Michel, Marion/Häußler-Sczegan, Monika (2005).** Kapitel 9. Die Situation von Frauen und Männern mit Behinderung. In: Cornelißen, Waltraud/Deutsches Jugendinstitut e. V. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt (Hrsg.). Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Fassung. München (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). S. 525–608.

**Mohr, Jochen (2009).** Neue Rechtsprechung zum Schutz vor Benachteiligung wegen einer Behinderung. In: Behindertenrecht, 48. Jg., H. 3, S. 61–67.

**Morawa, Alexander H. E. (2002).** The Concept of Non-Discrimination: An Introductory Comment. In: Journal on ethnopolitics and minority issues in Europe, o. Jg., H. 3, S. 1–12.

**Moritz, Heinz Peter (2002a).** Die rechtliche Integration behinderter Menschen nach SGB IX, BGG und Antidiskriminierungsgesetz. In: ZFSH/SGB Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, 41. Jg., H. 4, S. 204–214.

**Moritz, Peter (2002b).** Die Teilhabe behinderter Menschen nach neuem Recht. In: Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit, Jugendwohlfahrt und verwandte Gebiete, o. Jg., H. 3, S. 37–46.

**N.N. (2000).** Überblick über die gesetzlichen Antidiskriminierungsbestimmungen der Mitgliedsstaaten. Luxemburg (Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften).

– **(2002).** Neues Anti-Diskriminierungsgesetz der Bundesregierung. In: Sozialrecht + Praxis. Fachzeitschrift für Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter, o. Jg., H. 1, S. 13.

– **(2004).** Gesetz gegen Diskriminierung endlich realisieren. In: Sozialrecht + Praxis. Fachzeitschrift für Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter, o. Jg., H. 12, S. 762.

– **(2008).** Nur Statistisches? GDV wehrt sich gegen den Richtlinienentwurf zum AGG. In: VW Versicherungswirtschaft, 63. Jg., H. 14, S. 1183.

– **(2011).** Unfallversicherungsschutz auch für dauernd Pflegebedürftige und Menschen mit geistiger Behinderung. In: Behinderung & Menschenrecht. Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3, o. Jg., H. 48, S. 31.

**Nationaler Ethikrat (2007).** Prädiktive Gesundheitsinformationen beim Abschluss von Versicherungen. Stellungnahme. Berlin (Eigenverlag).

**Naue, Ursula (2006).** Minderheiten sichtbar machen: Behinderte Menschen, Barrieren und Diskriminierung. Link: <http://bidok.uibk.ac.at/library/naue-minderheit.html> (17.04.2008).

**OLG Karlsruhe (2010).** Benachteiligung wegen einer Behinderung bei Abschluss einer privatrechtlichen Versicherung. Urteil vom 27.05.2010 – 3 O 82/09. Link: <http://beck-online.beck.de/copydoc.aspx?docid=76221546> (24.03.2011).

**OLG Saarbrücken (2009).** Arglistanfechtung wegen verschwiegener Gesundheitsumstände. OLG Saarbrücken, Urteil vom 09. 09. 2009 – 5 U 26/09-9. Link: <http://beck-online.beck.de/copydoc.aspx?docid=53579795> (24.03.2011).

**OLG Stuttgart (2008).** Kein Kontrahierungszwang für Berufsunfähigkeitsversicherer mit Behindertem. OLG Stuttgart: Urteil vom 18.12.2007 – 12 U 117/07. Link: <http://beck-online.beck.de/copydoc.aspx?docid=76597071> (24.03.2011).

**Oppermann, Dagmar (2006).** Sozialschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – Zur Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungs-Richtlinien In: ZESAR Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, o. Jg., H. 11+12, S. 432–437.

**Palmer, Fiona (2006).** Wiederherstellung des Gleichgewichts in Diskriminierungsfällen: Die Verlagerung der Beweislast. In: Das Europäische Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Diskriminierung im Auftrag der Europäischen Kommission (Hrsg.). Europäische Zeitschrift zum Antidiskriminierungsrecht. Nr. 4 , November 2006. Utrecht, Brüssel (Eigenverlag). S. 23–30.



**Perreng, Martina (2006).** Mehr Schutz vor Benachteiligungen aufgrund von Vorurteilen. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz tritt endlich in Kraft. In: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 1. Jg., H. 8/9, S. 296–303.

**Petersen, Lars-Eric/Six, Bernd (Hrsg.) (2008).** Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim (Beltz).

**Peucker, Mario/Lechner, Claudia (2010).** Machbarkeitsstudie: „Standardisierte Datenerhebung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandsaufnahme und Ausblick“. Link: [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/RedaktionBMFSFJ/RedaktionADS/PDF-Anlagen/20100827\\_\\_machbarkeitsstudie,property=pdf,bereich=ads,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/RedaktionBMFSFJ/RedaktionADS/PDF-Anlagen/20100827__machbarkeitsstudie,property=pdf,bereich=ads,sprache=de,rwb=true.pdf) (30.08.2010).

**Philipp, Wolfgang (2006).** Ein verfassungswidriges Monstrum – Die „Antidiskriminierungsstelle des Bundes“. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, o. Jg., H. 11, S. 1235.

**Preis, Ulrich (2007).** Diskriminierungsschutz zwischen EuGH und AGG (Teil I und II). In: ZESAR Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, o. Jg., H. 8, S. 249–256.

**Prieß, Timo (2008).** Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). In: Gemeinsam leben, 16. Jg., H. 3, S. 162–166.

**Puschke, Martina (2007).** Alltäglicher Hürdenlauf. Menschen mit Behinderungen stoßen überall auf Barrieren. In: Frauenrat, 56. Jg., H. 4, S. 18–20.

**Quinn, Gerard (2007).** Disability Discrimination Law in the European Union. In: Meenan, Helen (Hrsg.). Equality Law in an Enlarged European Union. Understanding the Article 13 Directives. Cambridge (Cambridge University Press). S. 231–277.

**Raab-Steiner, Elisabeth/Benesch, Michael (2010).** Der Fragebogen. Von der Forschungs-idee zur SPSS/PASW-Auswertung. Wien (facultas.wuv). (2. Aufl.).

**Raasch, Sibylle (2004).** Antidiskriminierungsgesetze: Zum Umsetzungsstand der neuen EU-Antidiskriminierungsrichtlinien in Deutschland. Arbeitspapiere für Staatswissenschaften, Nr. 12. Hamburg (Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik).

**Rohrmann, Albrecht/Bendel, Klaus (2007).** Kinder mit Behinderungen. Behinderte Kindheit? In: Eller, Friedhelm/Wildfeuer, Armin G. (Hrsg.). Problemfelder kindlicher Entwicklung. Beiträge aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen. Opladen, Farmington Hills (Budrich). S. 305–317.

**Rolfs, Christian (2007).** Allgemeine Gleichbehandlung im Mietrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift, o. Jg., H. 21, S. 1489.

**Rottleuthner, Hubert/Mahlmann, Matthias (2011).** Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten. Baden-Baden (Nomos).

**Rudolf, Beate/Mahlmann, Matthias (2007).** Gleichbehandlungsrecht. Handbuch. Baden-Baden (Nomos).

**Scherr, Albert (2006).** Der kleine Unterschied. Diskriminierung und soziale Ungleichheit. In: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 45. Jg., H. 4, S. 75–83.

— (2008). Diskriminierung – eine eigenständige Kategorie für die soziologische Analyse der (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten in der Einwanderungsgesellschaft? In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.). Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. CD-ROM. Frankfurt a. M. (Campus). S. 2007–2017.

**Schiek, Dagmar/Kocher, Eva (Hrsg.) (2007).** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. München (Sellier).

**Schladebach, Marcus (2007).** Neue Rechte für Flugreisende mit Behinderungen. In: Behindertenrecht, 49. Jg., H. 1, S. 1–4.

**Schmidt-Räntsch, Jürgen (2007).** Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf das Mietrecht. In: Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht, o. Jg., H. 1/2, S. 6.

**Schmidt, Monika (2007).** Antidiskriminierung in der EU. In: Personal: Zeitung für Human Resource Management, 59. Jg., H. 1, S. 6–8.

**Schmutzer, Dieter (2008).** Schwul/lesbisch und behindert. Eine doppelte Diskriminierung. In: Behinderte Menschen, o. Jg., H. 6, S. 47–50.

**Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke (1999).** Methoden der empirischen Sozialforschung. München/Wien (Oldenbourg). (6., völlig überarb. u. erw. Aufl.).

**Schrader, Peter/Schubert, Jens M. (2006).** Das neue AGG. Das Gleichbehandlungsrecht in der anwaltlichen Praxis. Baden-Baden (Nomos).

**Schreier, Michael (2007).** Das AGG in der zivilrechtlichen Fallbearbeitung. In: JuS Juristische Schulung, o. Jg., H. o., S. 308–312.

**Schürnbrand, Jan (2007).** Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf das Recht der Bankgeschäfte. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, o. Jg., H. 8, S. 305.

**Schulte, Bernd (2003).** Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Europäischen Union. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, o. Jg., H. B 8, S. 46–54.

– (2008). Behindertenpolitik und Behindertenrecht in der Europäischen Union. Teil 2. In: ZFSH/SGB, 47. Jg., H. 4, S. 200–216.

**Schulte, Carl Josef (2001).** Diskriminierung und Gleichbehandlungsgrundsatz. In: Sozialrecht + Praxis. Fachzeitschrift für Sozialpolitiker und Schwerbehindertenvertreter, o. Jg., H. 8, S. 491–498.

**Schwab, Dieter (2006).** Schranken der Vertragsfreiheit durch die Antidiskriminierungsrichtlinien und ihre Umsetzung in Deutschland. In: Deutsche Notar-Zeitschrift. Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer, o. Jg., H. 9, S. 659.

**Sitte, Nicole/Lattwein, Alois (2007).** AGG: Haftungsfälle für den Haftpflichtversicherer? Auswirkungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf die Haftpflichtversicherung. In: VW Versicherungswirtschaft, 62. Jg., H. 14, S. 1141.

**Smart, Julie (2001).** Disability, Society, and the Individual. Gaithersburg (Aspen).

**Smith, Randall (2005).** Human Rights, Anti-Discrimination and Disability in Britain. Bristol (University of Bristol, School for Policy Studies)

**Straßmair, Stefan M. (2002).** Der besondere Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Eine Untersuchung zu Gehalt und Struktur des Diskriminierungsverbotes sowie seiner Bedeutung für die verfassungsrechtliche Stellung und soziale Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Bd. 890. Berlin (Duncker & Humboldt).

**Sträßner, Heinz R. (2009).** Zwei Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der Pflege (1. Teil). In: PflegeRecht, o. Jg., H. 3, S. 102–113.

**Strauss, Anselm L. (2007).** Grundlagen qualitativer Sozialforschung: Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. Stuttgart (W. Fink). (2. Aufl.).

**Strupp, Julia (2006).** Geschlecht – Alter – Behinderung. Ein Überblick. In: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, o. Jg., H. 4, S. 90–101.

– (2007). Triple Jeopardy – Frauen mit Behinderung im Alter. In: Sonderpädagogik, 37. Jg., H. 4, S. 212–221.

– (2008). Die besonderen Lebenslagen von Frauen mit Behinderung im Alter. In: Frauen- und Geschlechterforschung, o. Jg., H. 2, S. 11–21.

**Teitelbaum, Joel B. (2005).** Health Care and Civil Rights: An Introduction. In: Ethnicity & Disease 15. Jg., H. 2, S. 27–30.

**Thüsing, Gregor/Hoff, Konrad von (2007a).** Private Versicherungen und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. In: *VersR Versicherungsrecht*, 58. Jg., H. 1, S. 1–10.

– **(2007b).** Vertragsschluss als Folgenbeseitigung: Kontrahierungszwang im zivilrechtlichen Teil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, o. Jg., H. 1/2, S. 21.

**Tolmein, Oliver (2008).** Gleiche Rechte, gleicher Richter – Antidiskriminierungsrecht in feindlicher Umgebung. In: *Gemeinsam leben*, 16. Jg., H. 3, S. 131–134.

**Ullrich, Eva/Spereiter, Carsten (2002).** Gleichstellungsgesetz – Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen. In: *Bundesarbeitsblatt. Arbeitsschutz Bundesversorgungsblatt Arbeits- und Sozialstatistik*, 1. Jg., H. 6, S. 7–11.

**Vanhala, Lisa (2006).** Fighting Discrimination Through Litigation in the UK: The Social Model of Disability and the EU Antidiscrimination Directive. In: *Disability & Society*, 21. Jg., H. 5, S. 551–565.

**Varney, Eliza (2007).** Social Regulation in the Air Transport Industry. An Examination of Regulation 1107/2006 Concerning the Rights of Disabled Persons and Persons With Reduced Mobility When Travelling by Air. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, o. Jg., H. 2, S. 191–201.

**Waldschmidt, Anne (2009).** Disability policy of the European Union: The supranational level. In: *ALTER: European Journal of Disability Research | Revue Européenne de Recherche sur le Handicap*, Paris, 3. Jg., H. 1, S. 8–23.

**Waldschmidt Anne/Müller, Arne (2012).** Diskriminierung von behinderten und chronisch kranken Menschen in privaten Dienstleistungen. Eine annotierte Bibliografie zum Thema.

**Watzenberg, Anja (2008).** Die Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. In: *Neue Justiz*, o. Jg., H. 10, S. 433–438.

**Weinbach, Heike (2006).** Social Justice statt Kultur der Kälte. Alternativen zur Diskriminierungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin (Dietz).

**Weisser, Jan (2010).** Behinderung als Fall von Diskriminierung – Diskriminierung als Fall von Behinderung. In: *Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hrsg.). Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*. Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften). S. 307–322.

**Welke, Antje (2007).** Das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 38. Jg., H. 4, S. 60–72.

**Wesseling, Anke (2009).** Die Europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien zwischen Privatautonomie und Gleichheitsgrundsatz. Analyse, Umsetzung und Auswirkungen der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG im deutschen Zivilrecht. Bonn (unveröff. Dissertation).

**Wilken, Udo (2011).** Ferienreisen mit und ohne Handicap. Partizipation und Partnerschaft stärken durch Kinder- und Jugendreisen für Alle. In: Soziale Arbeit, 60. Jg., H. 1.

**Witzel, Andreas (1982).** Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt a. M./New York (Campus).

**Zepf, Anke (2000).** Reisen trotz Behinderung. In: Mintzel, Alf (Hrsg.). Parteien, Kulturen und Konflikte. Beiträge zur multikulturellen Gegenwartsgesellschaft. Festschrift für Alf Mintzel, Stefan Immerfall. S. 367–396.

**Zinsmeister, Julia (2010).** Diskriminierung ist (fast) immer mehrdimensional: „Rasse“, Geschlecht und Behinderung aus rechtlicher Sicht. In: Jacob, Jutta/Köbsell, Swantje/Wollrad, Eske (Hrsg.). Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht. Bielefeld (Transcript). S. 113–128.

## Anhang 1: Empfehlungsschreiben

### Universität zu Köln

Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies  
Frangenheimstr. 4, 50931 Köln



#### Humanwissenschaftliche Fakultät

##### Dept. Heilpädagogik und Rehabilitation

Soziologie und Politik der Rehabilitation, Disability Studies

Universitätsprofessorin  
Dr. rer. pol. Anne Waldschmidt

Frangenheimstr. 4  
50931 Köln

Telefon +49 221 470-6890  
Telefax +49 221 470-7794

anne.waldschmidt@uni-koeln.de

Köln, 09.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, hat meinen Lehrstuhl mit der Erstellung einer Expertise zum Thema

#### **Barrierefreie Dienstleistungen – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen**

beauftragt. Ziel ist eine systematische Untersuchung aller Diskriminierungsfälle behinderter Menschen in Deutschland, die bei Antidiskriminierungsstellen und Beratungsbüros vom 14. August 2006 bis 13. August 2011 gemeldet wurden.

Die Fallsammlung und ihre Analyse sollen dazu beitragen, die Rechtswirklichkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in den ersten fünf Jahren einzuschätzen. Auf dieser Basis sollen Handlungsbedarfe für die Praxis und Empfehlungen zur Verbesserung der empirischen Datenlage formuliert werden.

Für die Erfassung der Diskriminierungsfälle sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir bitten Sie deshalb ganz herzlich um Ihre Kooperation. Mit Ihrer Mitwirkung leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur empirischen Untersuchung der Diskriminierungserfahrungen behinderter Menschen.

Sollten Sie weitere Informationen zu dem Forschungsprojekt benötigen, so finden Sie diese unter: <http://www.hf.uni-koeln.de/34257>. Im Anhang finden Sie ein Empfehlungsschreiben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, das unser Anliegen erläutert.

Sekretariat: Barbara Gehlen

Telefon + 49 221 470-6891  
Telefax + 49 221 470-7794

Barbara.gehlen@uni-koeln.de

Raum 118

Die Erfassung der Diskriminierungsfälle behinderter Menschen wird auf der Basis eines Fragebogens stattfinden. Selbstverständlich werden alle von Ihnen gemachten Angaben streng vertraulich behandelt und vor der weiteren Analyse zu Forschungszwecken von uns anonymisiert. Sollte Ihnen die elektronische Übermittlung Ihrer Daten nicht zusagen, senden wir Ihnen gerne postalisch unseren Erhebungsbogen zu oder kommen sogar persönlich zur Abholung der Daten zu Ihnen.

— Um bereits heute unser weiteres Vorgehen besser koordinieren zu können, möchten wir Sie um die Beantwortung zweier kurzer Fragen bitten:

1. Sind bei Ihnen seit Inkrafttreten des AGG Fälle von Diskriminierungen behinderter Menschen gemeldet bzw. bearbeitet worden?
2. Sind Sie bereit, uns unter dem Gebot der Vertraulichkeit nähere Informationen zu diesen Fällen zur Verfügung zu stellen?

— Für Ihre Rückmeldung steht Ihnen mein Mitarbeiter Dipl. Soz. Arne Müller sehr gerne per Mail ([arne.mueller@uni-koeln.de](mailto:arne.mueller@uni-koeln.de)) oder telefonisch unter 0221-470 6618 gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Anne Waldschmidt





Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 11018 Berlin

Soziologie und Politik der Rehabilitation,  
Disability Studies  
DP Heilpädagogik  
Universität zu Köln  
Frangenheimstr. 4  
50931 Köln

Referat ADS-2  
Grundsatzangelegenheiten und Forschung

BEARBEITET VON Cornelia Pust  
HAUSANSCHRIFT Glinckastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL +49 (0)3018 555-1811  
FAX +49 (0)3018 555-41811  
E-MAIL cornelia.pust@ads.bund.de  
INTERNET www.antidiskriminierungsstelle.de  
ORT, DATUM Berlin, den 14.02.2011  
GZ 1700 02 009 04

**Bitte um Unterstützung des Forschungsprojekts „Barrierefreie Dienstleistungen. Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität zu Köln hat von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) den Auftrag erhalten, eine Expertise zum Thema "Barrierefreie Dienstleistungen. Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen" zu erarbeiten. Die Forschungsarbeit wird von Februar 2011 bis Januar 2012 von Herrn Dipl. Soz. Arne Müller unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Anne Waldschmidt durchgeführt.

Im Namen der ADS bitte ich Sie um Ihre Unterstützung bei der Datenerhebung. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie aus Ihrer Beratungspraxis geeignete Fälle für die Analyse zur Verfügung stellen. Mit Ihren Angaben unterstützen Sie die Weiterentwicklung der Diskriminierungsforschung und Beratungspraxis und ermöglichen, dass behinderte Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, von bisherigen Erfahrungen profitieren können.

Selbstverständlich werden bei der Datenweitergabe und -bearbeitung Vertraulichkeit und Anonymität gewahrt.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Cornelia Pust  
Stellv. Referatsleiterin  
Grundsatzangelegenheiten und Forschung

VERKEHRSANBINDUNG U2-Mohrenstr., U6-Stadtmitte, U55-Brandenb. Tor  
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

## Anhang 2: Erhebungsbogen



**Erhebungsbogen  
Diskriminierungsfälle beim Zugang zu Massengeschäften  
im Sinne des § 19 AGG  
(Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot)**

Vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, unter dem Gebot der Vertraulichkeit über die bei Ihnen zur Beratung gemeldeten Diskriminierungsfälle Auskunft zu erteilen. Bitte benutzen Sie für jeden Diskriminierungsfall ein eigenes Formular!

### Angaben zur Beratungsstelle

1. Bitte teilen Sie uns kurz mit, wo sich Ihr Beratungsbüro befindet:

Ort: \_\_\_\_\_ Bundesland: \_\_\_\_\_

### Allgemeine Angaben zum Diskriminierungsfall

2. Wann wurde Ihnen der Fall gemeldet? \_\_\_\_\_
3. Die Kontaktperson wollte  Beratung haben  
 den Vorfall lediglich zur Kenntnis geben
4. Von wem wurde Ihnen der Fall gemeldet?  von der diskriminierten Person  
 von einer anderen Person

### Angaben zur diskriminierten Person

Alter: \_\_\_\_\_

Geschlecht:  weiblich  männlich  transsexuell  intersexuell

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_

Erwerbsstatus:  erwerbstätig  erwerbslos  ohne Erwerbsstatus (z.B. Hausfrau)

Wohnort: \_\_\_\_\_

Art der Beeinträchtigung: \_\_\_\_\_

Festgestellter Grad der Behinderung:  nicht festgestellt  Grad: \_\_\_\_\_

Bezog sich die Diskriminierung neben Behinderung auf weitere Merkmale?  nein

Ja, auf  ethnische Herkunft  Geschlecht  Religion  Alter  sexuelle Identität

**Angaben zum Lebensbereich der Diskriminierung**

Der Lebensbereich Arbeit (z.B. Bewerbung, Beförderung, berufl. Tätigkeit) wird in unserer Untersuchung *nicht* berücksichtigt. In welchem anderen Lebensbereich ereignete sich der Diskriminierungsfall? Wenn der Lebensbereich nicht genannt ist, ergänzen Sie bitte stichwortartig die Kategorie 'Sonstige'.

- I. Allgemeines Geschäftsleben
  - Finanzdienstleistungen (z.B. Haftpflicht, private Krankenversicherungen, nicht aber gesetzl. Sozialversicherung)*
  - Mietverträge über Wohnraum*
  
- II. Alltag und Freizeit
  - Gaststätten und Unterhaltungsgewerbe (z.B. Hotel, Restaurant, Disko)*
  - Einzelhandel (z.B. Geschäft, Supermarkt, Kaufhaus)*
  - Kultur und Medien (z.B. Museen, Konzert, Kino, Fernsehen, Zeitung, Werbung)*
  - Freizeit/Sport (z.B. Nachbarschaft, Fitness-Studio, Verein, Sauna, Reise)*
  - Gesundheitsbezogene Dienstleistungen (z.B. Arztpraxis, Physiotherapie)*
  - Andere Dienstleistungen (z.B. Reparaturdienste, Mobilfunkanbieter, Post)*
  - Öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, Bahn, Taxi)*
  - Sonstige: \_\_\_\_\_*

Die Person fühlte sich diskriminiert, weil:

**Weitere Angaben zur Form der Diskriminierung**

Worin äußerte sich die von Ihnen dokumentierte Diskriminierung?

- Verweigerte Zugänge zu Gütern und/oder Dienstleistungen*
- Ungleichbehandlung bei Gütern und/oder Dienstleistungen*
- Sonstige: \_\_\_\_\_*

**Angaben zum Diskriminierungsakteur**

Wer war nach Ansicht der diskriminierten Person maßgeblicher Akteur der Diskriminierung?

- Organisation, Unternehmen oder Einrichtung (z.B. Verein, Hotel, Krankenkasse)*
- Individuum*
- Sonstige: \_\_\_\_\_*

Erfolgte die Diskriminierung in direkter Absicht oder mittelbar?

Die Diskriminierung war  *intendiert*  *nicht intendiert*

Weitere Angaben zum Diskriminierungsakteur können Sie im folgenden Feld vornehmen:

Angaben zur Beratung der diskriminierten Person

Worin bestand nach Auffassung der beratenden Stelle die Diskriminierung?

- Verbale Herabsetzung, symbolischer Ausschluss
- Fehlende oder unzureichende Barrierefreiheit
- Verweis auf § 19, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 AGG (Massengeschäft)
- Verweis auf § 19, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 AGG (Vermietung von Wohnraum, Familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse, persönlicher Nähebereich)
- Verweise auf § 20 AGG, insbesondere Gefahrenvermeidung, Schutz- und Sicherheitsaspekte
- Sonstige: \_\_\_\_\_

Was war das Ergebnis der Beratung?

Notieren Sie hier Ihre Stichworte:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

---

Forschungsprojekt

*'Barrierefreie Dienstleistungen – Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen'*



Universität zu Köln

im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes



Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes

## Anhang 3: Leitfaden der Expert(inn)eninterviews

### Leitfaden 'Experteninterviews'

*Herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Gespräch nehmen. Wir sind von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beauftragt worden, eine Expertise zur Rechtswirklichkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beim Zugang behinderter Menschen zu Alltagsgeschäften zu erstellen. Teil der Expertise soll es sein, vor diesem Hintergrund Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis zu entwickeln. Hierzu würden uns Ihre Erfahrungen aus der Beratungspraxis bzw. Ihre Einschätzung als Experte oder Expertin interessieren.*

1. Wie bewerten Sie generell die Situation von wegen Behinderung diskriminierter Personen nach der Einführung des AGG?
2. Inwieweit hat sich die Situation diskriminierter Personen mit Einführung des AGG verändert?
  - a. Woran machen Sie diese Unterschiede fest?
3. Was sind Ihren Einschätzungen bzw. Erfahrungen nach die hauptsächlichen Anlässe, eine Diskriminierung zu melden?
4. Wie wichtig ist Ihrer Meinung nach Mehrfachdiskriminierung, also die Diskriminierung wegen mehrerer gleichzeitig auftretender Diskriminierungsmerkmale?
5. Was hindert behinderte Menschen daran, gegen eine Diskriminierung vorzugehen bzw. was motiviert sie Ihrer Meinung nach dazu?
6. Ist es in Ihrer Beratungspraxis auch schon zu Beratungen von nach §1896 BGB unter Betreuung stehenden Personen gekommen?
  - a. Wie schätzen Sie diese Situation ein?
  - b. Berücksichtigt das AGG die Situation in angemessener Weise?
  - c. Welche Vorschläge hätten Sie, um den Diskriminierungsschutz dieser Personen zu verbessern?
7. Wie beurteilen Sie die Situation von Beratungsstellen in Deutschland?
8. Wie könnte Ihrer Meinung nach die Beratungssituation verbessert werden?
  - i. (materiell – personell – ideell)
9. Geht das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Ihrer Ansicht nach weit genug oder zu weit in seinen Anwendungsbereichen?
  - a. (Falls nicht) Wo besteht Ihrer Ansicht nach Nachbesserungsbedarf?
10. Wie schätzen Sie das Wissen um Antidiskriminierungsrechte bei den betroffenen Personen ein?
  - a. Was ist Ihrer Meinung nach wichtig, um dieses Wissen (noch) zu erweitern?
11. Welche Anregungen bezüglich der Verbesserung der Rechtswirklichkeit des AGG haben Sie noch?
12. Möchten Sie uns noch weitere Eindrücke von Relevanz aus Ihrer Beratungspraxis bzw. Tätigkeit als Experte mitteilen?
13. Fehlte Ihrer Meinung nach in diesem Gespräch ein gewichtiger Aspekt der behandelten Thematik?
14. Abschließend hätte ich noch ein paar Fragen bezüglich Ihrer Institution und Ihrer Expertenrolle.
15. Was ist Ihre Institution für eine Einrichtung?
16. Welche Aufgaben hat die Institution?
17. Welche Aufgaben haben Sie in dieser Institution?
  - a. Welche Qualifikation besitzen Sie?
  - b. Welche Funktion bekleiden Sie innerhalb dieser Institution?
  - c. Wie beurteilen Sie Ihre Beratungserfahrung?

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeberin:**

Antidiskriminierungsstelle des Bundes  
11018 Berlin  
[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

Telefon: 03018 555-1855  
E-Mail: [poststelle@ads.bund.de](mailto:poststelle@ads.bund.de)

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

**Stand:** November 2012